



Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Nr. 1/2023

28. Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Data Science vom 9. September 2022	Seite 6
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Science vom 9. September 2022	Seite 14
Studienordnung für den Masterstudiengang Advanced Green Engineering and Sustainable Management vom 6. Oktober 2022	Seite 28
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Advanced Green Engineering and Sustainable Management vom 6. Oktober 2022	Seite 36
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik vom 1. Dezember 2022	Seite 55
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik vom 1. Dezember 2022	Seite 81
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kraftfahrzeugelektronik vom 1. Dezember 2022	Seite 103
Studienordnung für den Masterstudiengang Intelligente Gebäudeinfrastrukturen vom 1. Dezember 2022	Seite 125
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Intelligente Gebäudeinfrastrukturen vom 1. Dezember 2022	Seite 134
Studienordnung für den Masterstudiengang Elektrische und Elektronische Systeme vom 1. Dezember 2022	Seite 154
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrische und Elektronische Systeme vom 1. Dezember 2022	Seite 172
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement vom 16. Dezember 2022	Seite 199
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement vom 16. Dezember 2022	Seite 203
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Gebärdensprachdolmetschen vom 20. Februar 2023	Seite 208

Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Deutsche Gebärdensprache vom 20. Februar 2023	Seite 210
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Deutsche Gebärdensprache vom 20. Februar 2023	Seite 218
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Logistik vom 20. Februar 2023	Seite 236
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Logistik vom 20. Februar 2023	Seite 238
Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen im Aufbaufernstudium vom 20. Februar 2023	Seite 240
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen im Aufbaufernstudium vom 20. Februar 2023	Seite 247
Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik im Aufbaufernstudium vom 20. Februar 2023	Seite 265
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik im Aufbaufernstudium vom 20. Februar 2023	Seite 272
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 20. Februar 2023	Seite 290
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 20. Februar 2023	Seite 299
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang International Business vom 20. Februar 2023	Seite 313
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business vom 20. Februar 2023	Seite 320
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement vom 20. Februar 2023	Seite 332
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement vom 20. Februar 2023	Seite 342
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 20. Februar 2023	Seite 357
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 20. Februar 2023	Seite 367
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Financial Accounting, Controlling & Taxation vom 20. Februar 2023	Seite 385
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Financial Accounting, Controlling & Taxation vom 20. Februar 2023	Seite 389
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (konsekutiv) vom 20. Februar 2023	Seite 394
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (konsekutiv) vom 20. Februar 2023	Seite 398

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend) vom 20. Februar 2023	Seite 402
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend) vom 20. Februar 2023	Seite 406
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (VWA) vom 20. Februar 2023	Seite 411
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (VWA) vom 20. Februar 2023	Seite 416
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Nanotechnologie vom 18. Februar 2023	Seite 422
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nanotechnologie vom 18. Februar 2023	Seite 424
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Advanced Green Engineering and Sustainable Management vom 18. Februar 2023	Seite 426
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Umwelttechnik und Recycling vom 18. Februar 2023	Seite 428
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Umwelttechnik und Recycling vom 18. Februar 2023	Seite 430
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandtes Pflegemanagement vom 27. Februar 2023	Seite 432
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandtes Pflegemanagement vom 27. Februar 2023	Seite 440
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe vom 27. Februar 2023	Seite 459
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe vom 27. Februar 2023	Seite 467
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Data Science vom 9. September 2022	Seite 6
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Science vom 9. September 2022	Seite 14
Studienordnung für den Masterstudiengang Advanced Green Engineering and Sustainable Management vom 6. Oktober 2022	Seite 28
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Advanced Green Engineering and Sustainable Management vom 6. Oktober 2022	Seite 36
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik vom 1. Dezember 2022	Seite 55
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik vom 1. Dezember 2022	Seite 81
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kraftfahrzeugelektronik vom 1. Dezember 2022	Seite 103

Studienordnung für den Masterstudiengang Intelligente Gebäudeinfrastrukturen vom 1. Dezember 2022	Seite 125
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Intelligente Gebäudeinfrastrukturen vom 1. Dezember 2022	Seite 134
Studienordnung für den Masterstudiengang Elektrische und Elektronische Systeme vom 1. Dezember 2022	Seite 154
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrische und Elektronische Systeme vom 1. Dezember 2022	Seite 172
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement vom 16. Dezember 2022	Seite 199
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement vom 16. Dezember 2022	Seite 203
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Gebärdensprachdolmetschen vom 20. Februar 2023	Seite 208
Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Deutsche Gebärdensprache vom 20. Februar 2023	Seite 210
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Deutsche Gebärdensprache vom 20. Februar 2023	Seite 218
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Logistik vom 20. Februar 2023	Seite 236
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Logistik vom 20. Februar 2023	Seite 238
Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen im Aufbaufernstudium vom 20. Februar 2023	Seite 240
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen im Aufbaufernstudium vom 20. Februar 2023	Seite 247
Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik im Aufbaufernstudium vom 20. Februar 2023	Seite 265
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik im Aufbaufernstudium vom 20. Februar 2023	Seite 272
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 20. Februar 2023	Seite 290
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 20. Februar 2023	Seite 299
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang International Business vom 20. Februar 2023	Seite 313
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business vom 20. Februar 2023	Seite 320
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement vom 20. Februar 2023	Seite 332

Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement vom 20. Februar 2023	Seite 342
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 20. Februar 2023	Seite 357
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 20. Februar 2023	Seite 367
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Financial Accounting, Controlling & Taxation vom 20. Februar 2023	Seite 385
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Financial Accounting, Controlling & Taxation vom 20. Februar 2023	Seite 389
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (konsekutiv) vom 20. Februar 2023	Seite 394
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (konsekutiv) vom 20. Februar 2023	Seite 398
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend) vom 20. Februar 2023	Seite 402
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend) vom 20. Februar 2023	Seite 406
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (VWA) vom 20. Februar 2023	Seite 411
Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	Seite 486

**Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Data Science**
an der Fakultät *Physikalische Technik/Informatik* der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 9. September 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Data Science an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17. Juli 2019, rechtsbereinigt mit Stand vom 10. Juli 2020, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage Studienplan werden mit dieser Satzung folgende Änderungen vorgenommen:
 - im Vollzeitstudium im 2. Semester und im Teilzeitstudium im 4. Semester: Das Modul PTI01820 wird durch das Modul PTI01821 mit 10 ECTS-Punkten, 6 SWS Vorlesungen mit integrierter Übung und 2 SWS Praktikum ersetzt.
 - im Vollzeitstudium im 3. Semester und im Teilzeitstudium im 7. Semester: Das Modul PTI01830 wird durch das Modul PTI01831 mit 10 ECTS-Punkten, 6 SWS Vorlesungen mit integrierter Übung und 2 SWS Praktikum ersetzt.
 - im Vollzeitstudium im 4. Semester und im Teilzeitstudium im 8. Semester: Das Modul PTI01840 wird durch das Modul PTI01841 mit 10 ECTS-Punkten, 5 SWS Vorlesungen mit integrierter Übung und 3 SWS Praktikum ersetzt.
2. In der Anlage Studienplan entfällt das Modul PTI02420 aus dem Wahlpflichtkatalog.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 16. März 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 07. September 2022 genehmigt.

Zwickau, den 07. September 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 16. März 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 07. September 2022.

Zwickau, den 9. September 2022

gez. Prof. Dr. Anke Häber
Dekanin

250-2022 Data Science**Allgemein**

Studiengangsnummer	250
Studiengang	Data Science Data Science
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	7 Semester
Erforderliche Credits	210
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI01710	Mathematische Grundlagen I	Deutsch - 90% Englisch - 10%	10	9		6	2	1	
PTI01810	Data Science I, Einführung in Python und Datenvorverarbeitung	Deutsch - 80% Englisch - 20%	10	9		6		3	
SPR06720	Fachenglisch Data Science	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW03330	Grundlagen der Digitalisierung	Deutsch - 100%	5	6	4		2		
Gesamtsumme			30	28	4	16	4	4	

2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI01720	Mathematische Grundlagen II	Deutsch - 90% Englisch - 10%	10	9		6	2	1	
PTI01740	Datenanalyse	Deutsch - 100%	5	6		4		2	
PTI01821	Data Science II, Datenvisualisierung und Überwachtes Lernen	Deutsch - 80% Englisch - 20%	10	8		6		2	
WIW03820	Digitale Anwendungssysteme	Deutsch - 100%	5	3		3			
Gesamtsumme			30	26		19	2	5	

3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI01730	Numerische Methoden	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
PTI01831	Data Science III, Überwachtes und Unüberwachtes Lernen	Deutsch - 80% Englisch - 20%	10	8		6		2	
PTI06710	Datenbanken 1	Deutsch - 100%	5	4		3		1	
WIW03350	Betriebliche Informationssysteme	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW03360	E-Commerce und CRM-Systeme	Deutsch - 100%	5	4		4			
Gesamtsumme			30	23		19		4	

4. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI00130	Bildverarbeitung	Deutsch - 100%	5	4		3		1	
PTI01841	Data Science IV, Bestärkendes Lernen	Deutsch - 80% Englisch - 20%	10	8		5		3	
PTI01850	Statistische Lerntheorie	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		4			
PTI06660	Algorithmen und Datenstrukturen	Deutsch - 100%	5	4	3			1	
PTI07770	Grundlagen der technischen Informatik		5	5	3			2	
Gesamtsumme			30	25	6	12		7	

5. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI01700	Praxismodul	Deutsch - 80% Englisch - 20%	30	1					1
Gesamtsumme			30	1					1

6. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI01860	Moderne Methoden im Data Science und Anwendungen I	Deutsch - 80% Englisch - 20%	10	8		4		2	2
SPR06600	Einführung in die Computerlinguistik und die Texttechnologie	Deutsch - 100%	5	3	3				
Zwischensumme			15	11	3	4		2	2
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtkatalog"									
Zwischensumme			15						
Gesamtsumme			30						

7. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI01800	Bachelorprojekt	Deutsch - 80% Englisch - 20%	12						
PTI01870	Moderne Methoden im Data Science und Anwendungen II	Deutsch - 80% Englisch - 20%	8	6		3			3
PTI01970	Computergrafik und Virtuelle Welten	Deutsch - 100%	5	4	3			1	
Zwischensumme			25	10	3	3		1	3
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtkatalog"									
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			30						

Wahlpflichtkatalog (WPF-Katalog) Es müssen 20 ECTS aus dem Wahlpflichtkatalog erbracht werden.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Deutsch - 100%	4	5	2	2		1	
ELT04710	Digitale Kodier- und Kompressionsverfahren	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	5		2		3	
ELT04810	Kfz-Sensorik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
PTI01960	Graphenalgorithmen	Deutsch - 100%	5	3	2			1	
PTI01980	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen		5						
PTI01990	Wahlmodul zur Schwerpunktprofilierung		5						
PTI02250	Mess- und Sensortechnik	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
PTI06680	Theoretische Informatik	Deutsch - 100%	5	4		4			
PTI06740	Wissenschaftliches Arbeiten (Wissenschaftliches Arbeiten)	Deutsch - 100%	3.5	2		1			1
PTI06740	Wissenschaftliches Arbeiten (Rhetorik)	Deutsch - 100%	1.5	1					1
PTI06800	Computergrafik	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	4		2		2	
PTI06960	IT-Sicherheit	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	3		3			
PTI07560	Medizinische Informationssysteme	Deutsch - 100%	5	4		2		2	
PTI11880	Aktuelle Themen und Anwendungen im Bereich Data Science	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	4		4			
SPR06580	Advanced Technical English for Students of Computer Science (B2+ - C1, GER)	Englisch - 100%	5	3					3
WIW03380	IoT-Anwendungen & Interoperabilität	Deutsch - 100%	5	4	2	2			

250-2022 Data Science



Allgemein

Studiengangsnummer	250
Studiengang	Data Science Data Science
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	14 Semester
Erforderliche Credits	210
Studienmodus	In Teilzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI01710	Mathematische Grundlagen I	Deutsch - 90% Englisch - 10%	10	9		6	2	1	
WIW03330	Grundlagen der Digitalisierung	Deutsch - 100%	5	6	4		2		
Gesamtsumme			15	15	4	6	4	1	

2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI01720	Mathematische Grundlagen II	Deutsch - 90% Englisch - 10%	10	9		6	2	1	
WIW03820	Digitale Anwendungssysteme	Deutsch - 100%	5	3		3			
Gesamtsumme			15	12		9	2	1	

3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI01810	Data Science I, Einführung in Python und Datenvorverarbeitung	Deutsch - 80% Englisch - 20%	10	9		6		3	
SPR06720	Fachenglisch Data Science	Englisch - 100%	5	4		4			
Gesamtsumme			15	13		10		3	

4. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI01821	Data Science II, Datenvisualisierung und Überwachtes Lernen	Deutsch - 80% Englisch - 20%	10	8		6		2	
PTI06660	Algorithmen und Datenstrukturen	Deutsch - 100%	5	4	3			1	
Gesamtsumme			15	12	3	6		3	

5. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI01730	Numerische Methoden	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
PTI06710	Datenbanken 1	Deutsch - 100%	5	4		3		1	
WIW03350	Betriebliche Informationssysteme	Deutsch - 100%	5	3		3			
Gesamtsumme			15	11		9		2	

6. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI00130	Bildverarbeitung	Deutsch - 100%	5	4		3		1	
PTI01740	Datenanalyse	Deutsch - 100%	5	6		4		2	
PTI07770	Grundlagen der technischen Informatik		5	5	3			2	
Gesamtsumme			15	15	3	7		5	

7. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

PTI01831	Data Science III, Überwachtes und Unüberwachtes Lernen	Deutsch - 80% Englisch - 20%	10	8		6	2	
WIW03360	E-Commerce und CRM-Systeme	Deutsch - 100%	5	4		4		
Gesamtsumme			15	12		10	2	

8. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI01841	Data Science IV, Bestärkendes Lernen	Deutsch - 80% Englisch - 20%	10	8		5		3	
PTI01850	Statistische Lerntheorie	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		4			
Gesamtsumme			15	12		9		3	

9. Semester									
Gesamtsumme									

10. Semester									
Gesamtsumme									

11. Semester									
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtkatalog"									
Zwischensumme		15							
Gesamtsumme		15							

12. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI01860	Moderne Methoden im Data Science und Anwendungen I	Deutsch - 80% Englisch - 20%	10	8		4		2	2
SPR06600	Einführung in die Computerlinguistik und die Texttechnologie	Deutsch - 100%	5	3	3				
Gesamtsumme			15	11	3	4		2	2

13. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI01870	Moderne Methoden im Data Science und Anwendungen II	Deutsch - 80% Englisch - 20%	8	6		3			3
PTI01970	Computergrafik und Virtuelle Welten	Deutsch - 100%	5	4	3			1	
Zwischensumme			13	10	3	3		1	3
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtkatalog"									
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			18						

14. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI01800	Bachelorprojekt	Deutsch - 80% Englisch - 20%	12						
Zwischensumme			12						
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtkatalog"									
Zwischensumme									
Gesamtsumme			12						

Wahlpflichtkatalog (WPF-Katalog) Es müssen 20 ECTS aus dem Wahlpflichtkatalog erbracht werden.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Deutsch - 100%	4	5	2	2		1	
ELT04710	Digitale Kodier- und Kompressionsverfahren	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	5		2		3	
ELT04810	Kfz-Sensorik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
PTI01960	Graphenalgorithmen	Deutsch - 100%	5	3	2			1	
PTI01980	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen		5						
PTI01990	Wahlmodul zur Schwerpunktprofilierung		5						
PTI02250	Mess- und Sensortechnik	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
PTI06680	Theoretische Informatik	Deutsch - 100%	5	4		4			
PTI06740	Wissenschaftliches Arbeiten (Wissenschaftliches Arbeiten)	Deutsch - 100%	3.5	2		1			1
PTI06740	Wissenschaftliches Arbeiten (Rhetorik)	Deutsch - 100%	1.5	1					1
PTI06800	Computergrafik	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	4		2		2	
PTI06960	IT-Sicherheit	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	3		3			
PTI07560	Medizinische Informationssysteme	Deutsch - 100%	5	4		2		2	
PTI11880	Aktuelle Themen und Anwendungen im Bereich Data Science	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	4		4			
SPR06580	Advanced Technical English for Students of Computer Science (B2+ - C1, GER)	Englisch - 100%	5	3					3
WIW03380	IoT-Anwendungen & Interoperabilität	Deutsch - 100%	5	4	2	2			

Praxis									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI01700	Praxismodul	Deutsch - 80% Englisch - 20%	30	1					1

**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Science**
an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 9. September 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Science an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17. Juli 2019, rechtsbereinigt mit Stand vom 10. Juli 2020, wird wie folgt geändert:

1. In §22, Absatz 4 wird der Satz „Die Gewichte ergeben sich aus den ECTS-Punkten der jeweiligen Module sowie der zusätzlichen Gewichtung laut Prüfungsplan.“ gestrichen.
2. In der Anlage Prüfungsplan werden mit dieser Satzung folgende Änderungen vorgenommen:
 - Das Modul PTI01820 im Vollzeitstudium im 2. Semester und im Teilzeitstudium im 4. Semester wird durch das Modul PTI01821 mit 10 ECTS-Punkten und der Prüfungsvorleistung „Softwareprojekt“ sowie der Prüfungsleistung „mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100 %)“ ersetzt.
 - Das Modul PTI01830 im Vollzeitstudium im 3. Semester und im Teilzeitstudium im 7. Semester wird durch das Modul PTI01831 mit 10 ECTS-Punkten und der Prüfungsvorleistung „Softwareprojekt“ sowie der Prüfungsleistung „mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100 %)“ ersetzt.
 - Das Modul PTI01840 im Vollzeitstudium im 4. Semester und im Teilzeitstudium im 8. Semester wird durch das Modul PTI01841 mit 10 ECTS-Punkten und der Prüfungsvorleistung „Softwareprojekt“ sowie der Prüfungsleistung „mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100 %)“ ersetzt.
 - Aus dem Wahlpflichtkatalog wird das Modul PTI02420 gestrichen.
 - Die Gewichtung in der Gesamtnote für des Modul PTI01800 wird auf „990 %“ festgelegt.
 - Die Gewichtung in der Gesamtnote aller anderen Module wird auf 20 % multipliziert mit der ECTS-Punktzahl des jeweiligen Moduls festgelegt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 16. März 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 07. September 2022 genehmigt.

Zwickau, den 07. September 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät *PTI* vom 16. März 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 07. September 2022.

Zwickau, den 9. September 2022

gez. Prof. Dr. Anke Häber
Dekan/in

250-2022 Data Science**Allgemein**

Studiengangsnummer	250
Studiengang	Data Science Data Science
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	7 Semester
Erforderliche Credits	210
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI01710	Mathematische Grundlagen I	Prüfungsvorleistung - Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Aufgaben	200%	10
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
PTI01810	Data Science I, Einführung in Python und Datenvorverarbeitung	Prüfungsvorleistung - Testat	200%	10
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
SPR06720	Fachenglisch Data Science	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Vortrag (15 min, 33.333333333333%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)		
WIW03330	Grundlagen der Digitalisierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI01720	Mathematische Grundlagen II	Prüfungsvorleistung - Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Aufgaben	200%	10
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
PTI01740	Datenanalyse	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
PTI01821	Data Science II, Datenvisualisierung und Überwachtes Lernen	Prüfungsvorleistung - Softwareprojekt	200%	10
		mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)		
WIW03820	Digitale Anwendungssysteme	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (20 min, 50%)	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI01730	Numerische Methoden	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
PTI01831	Data Science III, Überwachtes und Unüberwachtes Lernen	Prüfungsvorleistung - Softwareprojekt	200%	10
		mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)		
PTI06710	Datenbanken 1	Prüfungsvorleistung - Testat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
WIW03350	Betriebliche Informationssysteme	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW03360	E-Commerce und CRM-Systeme	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	100%	5

4. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI00130	Bildverarbeitung	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI01841	Data Science IV, Bestärkendes Lernen	Prüfungsvorleistung - Softwareprojekt	200%	10
		mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)		
PTI01850	Statistische Lerntheorie	Prüfungsvorleistung -	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)		
PTI06660	Algorithmen und Datenstrukturen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	5
		Prüfungsvorleistung - Belegarbeit und Projekt		
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
PTI07770	Grundlagen der technischen Informatik	Prüfungsvorleistung - Testat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

5. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI01700	Praxismodul	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30%)	600%	30
		alternative Prüfungsleistung Bericht (70%)		

6. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI01860	Moderne Methoden im Data Science und Anwendungen I	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	200%	10
SPR06600	Einführung in die Computerlinguistik und die Texttechnologie	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	100%	5
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtkatalog"				

7. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI01800	Bachelorprojekt	Bachelorarbeit (66.666666666667%)	990%	12
		Kolloquium (45 min, 33.333333333333%)		
PTI01870	Moderne Methoden im Data Science und Anwendungen II	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	160%	8
PTI01970	Computergrafik und Virtuelle Welten	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	5
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtkatalog"				

Wahlpflichtkatalog (WPF-Katalog) Es müssen 20 ECTS aus dem Wahlpflichtkatalog erbracht werden.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	80%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04710	Digitale Kodier- und Kompressionsverfahren	Prüfungsvorleistung - Anwesenheitstestat	100%	5
		Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

ELT04810	Kfz-Sensorik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Vortrag (30 min, 100%)		
PTI01960	Graphenalgorithmen	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	5
PTI01980	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (0%)		
PTI01990	Wahlmodul zur Schwerpunktprofilierung	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (0%)		
PTI02250	Mess- und Sensortechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	120%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
PTI06680	Theoretische Informatik	Prüfungsvorleistung - Testat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
PTI06740	Wissenschaftliches Arbeiten (Wissenschaftliches Arbeiten)	Prüfungsvorleistung - Testat	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		
PTI06800	Computergrafik	Prüfungsvorleistung - Testat	100%	5
		mündliche Prüfungsleistung (20 min, 100%)		
PTI06960	IT-Sicherheit	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
PTI07560	Medizinische Informationssysteme	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI11880	Aktuelle Themen und Anwendungen im Bereich Data Science	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5

SPR06580	Advanced Technical English for Students of Computer Science (B2+ - C1, GER)	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)		
		alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (20 min, 33.333333333333%)		
WIW03380	IoT-Anwendungen & Interoperabilität	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	100%	5

250-2022 Data Science**Allgemein**

Studiengangsnummer	250
Studiengang	Data Science Data Science
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	14 Semester
Erforderliche Credits	210
Studienmodus	In Teilzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI01710	Mathematische Grundlagen I	Prüfungsvorleistung - Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Aufgaben	200%	10
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
WIW03330	Grundlagen der Digitalisierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI01720	Mathematische Grundlagen II	Prüfungsvorleistung - Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Aufgaben	200%	10
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
WIW03820	Digitale Anwendungssysteme	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (20 min, 50%)	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI01810	Data Science I, Einführung in Python und Datenvorverarbeitung	Prüfungsvorleistung - Testat	200%	10
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
SPR06720	Fachenglisch Data Science	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Vortrag (15 min, 33.3333333333333%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.6666666666667%)		

4. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI01821	Data Science II, Datenvisualisierung und Überwachtes Lernen	Prüfungsvorleistung - Softwareprojekt	200%	10
		mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)		

PTI06660	Algorithmen und Datenstrukturen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	5
		Prüfungsvorleistung - Belegarbeit und Projekt		
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		

5. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI01730	Numerische Methoden	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
PTI06710	Datenbanken 1	Prüfungsvorleistung - Testat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
WIW03350	Betriebliche Informationssysteme	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

6. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI00130	Bildverarbeitung	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI01740	Datenanalyse	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
PTI07770	Grundlagen der technischen Informatik	Prüfungsvorleistung - Testat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

7. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI01831	Data Science III, Überwachtes und Unüberwachtes Lernen	Prüfungsvorleistung - Softwareprojekt	200%	10
		mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)		

WIW03360	E-Commerce und CRM-Systeme	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	100%	5
----------	----------------------------	--	------	---

8. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI01841	Data Science IV, Bestärkendes Lernen	Prüfungsvorleistung - Softwareprojekt	200%	10
		mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)		
PTI01850	Statistische Lerntheorie	Prüfungsvorleistung -	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)		

9. Semester**10. Semester****11. Semester**

[Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtkatalog"](#)

12. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI01860	Moderne Methoden im Data Science und Anwendungen I	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	200%	10
SPR06600	Einführung in die Computerlinguistik und die Texttechnologie	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	100%	5

13. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI01870	Moderne Methoden im Data Science und Anwendungen II	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	160%	8
PTI01970	Computergrafik und Virtuelle Welten	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	5

[Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtkatalog"](#)

14. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
-------------	-------	-----	--------------------------	------

PTI01800	Bachelorprojekt	Bachelorarbeit (66.66666666667%)	990%	12
		Kolloquium (45 min, 33.333333333333%)		

Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtkatalog"

Wahlpflichtkatalog (WPF-Katalog) Es müssen 20 ECTS aus dem Wahlpflichtkatalog erbracht werden.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	80%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04710	Digitale Kodier- und Kompressionsverfahren	Prüfungsvorleistung - Anwesenheitstestat	100%	5
		Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04810	Kfz-Sensorik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Vortrag (30 min, 100%)		
PTI01960	Graphenalgorithmen	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	5
PTI01980	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (0%)		
PTI01990	Wahlmodul zur Schwerpunktprofilierung	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (0%)		
PTI02250	Mess- und Sensortechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	120%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
PTI06680	Theoretische Informatik	Prüfungsvorleistung - Testat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		

PTI06740	Wissenschaftliches Arbeiten (Wissenschaftliches Arbeiten)	Prüfungsvorleistung - Testat	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		
PTI06800	Computergrafik	Prüfungsvorleistung - Testat	100%	5
		mündliche Prüfungsleistung (20 min, 100%)		
PTI06960	IT-Sicherheit	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
PTI07560	Medizinische Informationssysteme	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI11880	Aktuelle Themen und Anwendungen im Bereich Data Science	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5
SPR06580	Advanced Technical English for Students of Computer Science (B2+ - C1, GER)	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.6666666666667%)		
		alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (20 min, 33.3333333333333%)		
WIW03380	IoT-Anwendungen & Interoperabilität	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	100%	5

Praxis				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI01700	Praxismodul	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30%)	600%	30
		alternative Prüfungsleistung Bericht (70%)		

STUDIENORDNUNG

für den

Masterstudiengang Advanced Green Engineering and Sustainable Management
an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik der Westsächsischen Hochschule
Zwickau vom 6. Oktober 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	1
Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studenumfang	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen	4
§ 7 Studienberatung	4
§ 8 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Studienablaufplan	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den englischsprachigen Masterstudiengang Advanced Green Engineering and Sustainable Management an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Advanced Green Engineering and Sustainable Management Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang Advanced Green Engineering and Sustainable Management ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Advanced Green Engineering and Sustainable Management sind:
 1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf Bachelor-Niveau auf dem Gebiet des Ingenieurwesens oder ein gleichwertiger Studienabschluss an einer Hochschule im In- und Ausland mit Fachvertiefung in den Bereichen Umwelttechnik, Green Engineering, Umweltmanagement, Industrial Engineering, Chemical Engineering, Mechanical Engineering.
 2. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 210 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS¹ - Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen - entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Advanced Green Engineering and Sustainable Management auf der Basis der eingereichten Unterlagen. Bewerber, welche nicht die fachlichen Kompetenzen bzw. die erforderlichen ECTS-Punkte für die Aufnahme des Masterstudiums an der WHZ nachweisen oder kompensieren, wird die Teilnahme am propädeutischen Vorsemester angeboten.
 5. Sprachkenntnisse in Englisch in Wort und Schrift auf dem Niveau B2. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Advanced Green Engineering and Sustainable Management auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.
- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Advanced Green Engineering and Sustainable Management sind neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen folgende Dokumente einzureichen:

¹ European Credit Transfer and Accumulation System

1. Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
 2. Kopie des Nachweises der englischen Sprachkenntnisse (außer Muttersprachler),
 3. weitere Dokumente (zum Beispiel über Zusatzqualifikationen und berufspraktische Erfahrungen).
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs Advanced Green Engineering and Sustainable Management unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Master of Engineering auszubilden, der befähigt ist

1. Komplexe technische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge im Bereich erneuerbare Energien zu erklären und zu bewerten
2. zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur Bearbeitung komplexer Fragestellungen in dem dynamischen Berufsfeld der regenerativen Energien
3. Praxis und Forschung zu verbinden, um neueste Erkenntnisse und Methoden in Verbindung mit theoretischem Basiswissen auf globale Fragestellungen z. B. zum Thema Circular Materials anzuwenden
4. Kommunikationstechniken und soziale Kompetenzen zu nutzen, um in der Industrie moderne und nachhaltige Teams zu managen
5. Die folgenden Kompetenzen werden erworben:
 - a. Bearbeitung und Bewertung komplexer Projekte aus der Industrie
 - b. Befähigung zur Beurteilung von nachhaltigen Strategien in Unternehmen und die Vorbereitung auf die Rolle als Manager in Führungspositionen in technischen Bereichen
 - c. Vermittlung theoretisch-analytischer Fähigkeiten zur Arbeit an der Schnittstelle zwischen Management und Ingenieursbereiche

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt.² Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs Advanced Green Engineering and Sustainable Management entspricht 90 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang Advanced Green Engineering and Sustainable Management beträgt einschließlich des Masterprojektes drei Semester
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudiengangs Advanced Green Engineering and Sustainable Management verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät PTI trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates PTI werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
- Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweise
- sind Anlage 2 dieser Studienordnung.
- (2) Die Lehrformen des Masterstudienganges Advanced Green Engineering and Sustainable Management bestehen aus
- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
 - Seminaren
 - Praktika/Exkursionen
 - Projektarbeiten
 - Online Tutorials

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Englisch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Englisch abweicht.

§ 7 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät PTI. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.

(4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Physikalische Technik/Informatik am 14. September 2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 5. Oktober 2022 genehmigt.

Zwickau, den 5. Oktober 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physikalische Technik/Informatik vom 14. September 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 5. Oktober 2022.

Zwickau, den 6. Oktober 2022

gez. Prof. Dr. Anke Häber
Dekanin

Anlage 1 Studienablaufplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux

471-2023 Advanced Green Engineering and Sustainable Management



Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	471
Studiengang	Advanced Green Engineering and Sustainable Management Advanced Green Engineering and Sustainable Management
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2023
Regelstudienzeit in Semestern	3 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
PTI51100	Circular Materials and Resource Management	Englisch - 100%	5	3	2				1	
PTI51200	Green Engineering - Scientific Foundations & Technologies	Englisch - 100%	5	4		4				
PTI51300	Theory to practice & professional skills (Sommer Semester)	Englisch - 100%	5	1	1					
Zwischensumme			15	8	3	4			1	
Wahlpflichtmodule aus "Module Catalogue 1" 3 Modules of Catalogue 1 have to be selected										
Zwischensumme			15							
Gesamtsumme			30							

2. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
PTI52300	Theory to practice & professional skills (Winter Semester)	Englisch - 100%	5	1	1					
PTI90000	Project Management	Englisch - 100%	5	2		2				
WIW76030	Sustainable Supply Chain Management	Englisch - 100%	5	4		2		2		
Zwischensumme			15	7	1	4		2		
Wahlpflichtmodule aus "Module Catalogue 2" 3 Modules of Catalogue 2 have to be selected										
Zwischensumme			15							
Gesamtsumme			30							

3. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
PTI53000	Master Project	Englisch - 100%	30							
Gesamtsumme			30							

Module Catalogue 1										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
PTI05060	Nanotechnologie in der Industrie	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	5		2		1	2	
PTI90070	Artificial Intelligence	Englisch - 100%	5	4		3		1		
PTI90080	Large Scale Data Processing	Englisch - 100%	5	3		2		1		
SPR06590	Global Business and Project Communication in English	Englisch - 100%	5	4						4
WIW32520	Innovation in Finance - Digital and Sustainable Finance	Englisch - 100%	5	4	2		2			
Zwischensumme			5							

Module Catalogue 2										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT01890	Vertiefende Themen Solarer Energietechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	6		4		2		
PTI05090	Quantenphysikalische Grundlagen der Nanotechnologie	Deutsch - 100%	6	4		2		2		
PTI52400	Environmental and process monitoring	Englisch - 100%	5	3		2		1		
PTI90050	Human-Computer-Interaction and its Application to IoT	Englisch - 95% Deutsch - 5%	5	4		2		2		
PTI90110	Information Systems	Englisch - 100%	5	3		2		1		
WIW64030	Analytics for Data Driven Decisions	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4		4				

Zwischensumme	5								
---------------	---	--	--	--	--	--	--	--	--

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Masterstudiengang Advanced Green Engineering and Sustainable Management
an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 6. Oktober 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung.....	3
§ 7 Prüfungsaufbau.....	3
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 11 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Masterprojekt.....	6
§ 12 Zweck des Masterprojektes.....	6
§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes.....	6
§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane	7
§ 15 Prüfungsausschuss.....	7
§ 16 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 17 Zuständigkeiten.....	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften	9
§ 18 Fristen.....	9
§ 19 Freiversuch.....	9
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	10
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen.....	11
§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen.....	12
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	13
§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde.....	13
§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 28 Widerspruchsverfahren.....	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	14
§ 29 Inkrafttreten.....	14
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Engineering (abgekürzt: M. Eng.)“ unter Angabe des Studienganges Advanced Green Engineering and Sustainable Management verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Masterprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Masterstudiengang Advanced Green Engineering and Sustainable Management an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Das Masterprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Masterstudiengang Advanced Green Engineering and Sustainable Management an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 13 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 24 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 18 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät PTI festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Gegenstand der Masterprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule, die insbesondere Themen zu nachhaltigen Energien, der Kreislaufwirtschaft, dem Projektmanagement und dem Supply Chain Management behandeln, und die beiden Praxismodule
 - Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten, um eine möglichst große Breite und Tiefe in dem Master zu erzielen
 - Masterprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Masterprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 9 – 11 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 und 2 bewertet.

- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 9), schriftliche (§ 10) oder alternative Prüfungsleistungen (§11) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Englisch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Masterprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.

- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren sollte innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, sollten das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 11 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Beleg oder Belegarbeit, als Bericht oder Laborbericht, als Präsentation, Projekt oder Projektarbeit und Praktikumsbeleg erbracht. Alternative Prüfungsleistungen können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belege oder Belegarbeiten sowie Berichte oder Laborberichte sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden. Einem Laborbericht liegt in der Regel eine experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellung mit Auswertung, Bewertung und Diskussion von Messdaten zugrunde.
- (3) Präsentationen sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Praktikumsbelege gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.

- (5) Das Bewertungsverfahren sollte innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, sollte das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Masterprojekt

§ 12 Zweck des Masterprojektes

- (1) Das Masterprojekt beinhaltet die Masterarbeit und ein Kolloquium (§ 9).
- (2) Das Masterprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Masterprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes

- (1) Durch die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Masterprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Masterprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 14 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Masterprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät PTI einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Masterprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Masterprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel

der Noten für die Masterarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit stattfinden.

- (8) Für die Wiederholung des Masterprojektes gilt § 23 entsprechend.

§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät PTI wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 17 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
- grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Masterarbeit und Kolloquium (§ 4, § 13 Abs. 3),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 14 Abs. 2),
 - Anträge nach § 9 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 16)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 18 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 19 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 20),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 21),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 24 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 25),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 24 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 13 Abs. 7 sowie der Frist nach § 18 Abs. 2
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 22 Abs. 6, § 23 Abs. 2),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 22 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 26) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 18 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät PTI sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Masterprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 19 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird "bestanden" verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Masterprojektes gilt § 13 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 90 ECTS-Punkte erworben sind und das Masterprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Masterprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich

gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.

- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 19, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 24 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.

- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Masterprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät PTI und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde

wird vom Dekan der Fakultät PTI und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 28 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Physikalische Technik/Informatik am 14. September 2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 05. Oktober 2022 genehmigt.

Zwickau, den 05. Oktober 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physikalische Technik/Informatik vom 14. September 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 05. Oktober 2022.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Zwickau, den 6. Oktober 2022

gez. Prof. Dr. Anke
Häber Dekanin

Anlage Prüfungsplan

471-2023 Advanced Green Engineering and Sustainable Management



Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	471
Studiengang	Advanced Green Engineering and Sustainable Management Advanced Green Engineering and Sustainable Management
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2023
Regelstudienzeit in Semestern	3 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI51100	Circular Materials and Resource Management	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
PTI51200	Green Engineering – Scientific Foundations & Technologies	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	100%	5
PTI51300	Theory to practice & professional skills (Sommer Semester)	alternative Prüfungsleistung Bericht (100%)	100%	5
Wahlpflichtmodule aus "Module Catalogue 1" 3 Modules of Catalogue 1 have to be selected				

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI52300	Theory to practice & professional skills (Winter Semester)	alternative Prüfungsleistung Bericht (100%)	100%	5
PTI90000	Project Management	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (50%)		
WIW76030	Sustainable Supply Chain Management	alternative Prüfungsleistung Beleg (80%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (20 min, 20%)		
Wahlpflichtmodule aus "Module Catalogue 2" 3 Modules of Catalogue 2 have to be selected				

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI53000	Master Project	Masterarbeit (67%)	1000%	30
		Kolloquium (60 min, 33%)		

Module Catalogue 1				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI05060	Nanotechnologie in der Industrie	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 33.333333333333%)	120%	6
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (33.333333333333%)		
		alternative Prüfungsleistung Praktikumsbeleg (33.333333333333%)		

PTI90070	Artificial Intelligence	alternative Prüfungsleistung Projekt (100%)	100%	5
PTI90080	Large Scale Data Processing	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
SPR06590	Global Business and Project Communication in English	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)		
		alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (20 min, 33.333333333333%)		
WIW32520	Innovation in Finance - Digital and Sustainable Finance	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 50%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Beleg (50%)		

Module Catalogue 2				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT01890	Vertiefende Themen Solarer Energietechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	120%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
PTI05090	Quantenphysikalische Grundlagen der Nanotechnologie	Prüfungsvorleistung - Praktikum (Protokoll, Testat)	120%	6
		mündliche Prüfungsleistung (25 min, 100%)		
PTI52400	Environmental and process monitoring	alternative Prüfungsleistung Laborbericht (20%)	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 80%)		
PTI90050	Human-Computer-Interaction and its Application to IoT	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

PTI90110	Information Systems	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5
		Prüfungsvorleistung - Vortrag		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
WIW64030	Analytics for Data Driven Decisions	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Bachelorstudiengang Elektrotechnik
an der Fakultät Elektrotechnik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. Dezember 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung.....	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen.....	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung.....	3
§ 7 Praxismodul.....	3
§ 8 Prüfungsaufbau.....	4
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Bachelorprojekt.....	6
§ 13 Zweck des Bachelorprojektes.....	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes.....	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane.....	7
§ 16 Prüfungsausschuss.....	7
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 18 Zuständigkeiten.....	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften.....	9
§ 19 Fristen.....	9
§ 20 Freiversuch.....	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen.....	12
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	13
§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde.....	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 29 Widerspruchsverfahren.....	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen.....	15
§ 30 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) unter Angabe des Studienganges Elektrotechnik verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Bachelorprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Das Bachelorprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät ELT festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule
 - Wahlpflichtmodule
 - Praxismodul
 - Bachelorprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Praxismodul

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät Elektrotechnik durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von 13 Wochen abgeleistet werden.

Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten (auch Beleg oder Konstruktionsbeleg) sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.

- (3) Präsentationen/Vorträge (auch Kolloquium) sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Laborarbeiten (auch Praktikum, Laborpraktikum) umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.
- (5) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (6) Praktikumstestate (auch Testat oder CAD-Praktikum) gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Bachelorprojekt

§ 13 Zweck des Bachelorprojektes

- (1) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes

- (1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Bachelorprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Bachelorprojektes nicht zu erwarten ist.

- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Elektrotechnik einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät Elektrotechnik wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
 - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 2),
 - Anträge nach § 10 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),

- das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 26),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Elektrotechnik sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Bachelorprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 210 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf

Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 durch den Prüfer bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Elektrotechnik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Elektrotechnik und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik am 18. November 2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 30. November 2022 genehmigt.

Zwickau, den 30. November 2022

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik vom 18. November 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 30. November 2022.

Zwickau, den 1. Dezember 2022

Gez. Prof. Dr.-Ing. Matthias Würfel
Dekan

Anlage Prüfungsplan



Allgemein

Studiengangsnummer	048
Studiengang	Elektrotechnik Electrical Engineering
Fakultät	Elektrotechnik
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2018
Regelstudienzeit in Semestern	7 Semester
Erforderliche Credits	210
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	Prüfungsordnung <small>Gültig von: SS 2022</small> Studienordnung <small>Gültig von: SS 2022</small> Änderungssatzung Prüfungsordnung <small>Gültig von: SS 2022</small> Änderungssatzung Studienordnung <small>Gültig von: SS 2022</small>

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT01210	Digitaltechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	60%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04010	Technische Informatik und Software-Entwurf	Prüfungsvorleistung - Testat	60%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04210	Grundlagen Elektrotechnik 1	Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit	60%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI00340	Mathematik I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	60%	6
PTI03040	Physik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	60%	6
		Prüfungsvorleistung - Test		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04080	Mikrosystemtechnik (MST/MEMS)	Prüfungsvorleistung - Praktikum (Protokoll, Testat)	60%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04220	Grundlagen Elektrotechnik 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	60%	6
		Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04230	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	60%	6
		Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

ELT04300	Mikroprozessortechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (Protokoll, Testat)	60%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
PTI00350	Mathematik II	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	60%	6

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04050	Signale und Systeme	Prüfungsvorleistung - Praktikum	50%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04060	Elektrische Messtechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	50%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
ELT04070	Elektrische Maschinen und Energietechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	100%	10
		schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)		
ELT04090	Regelungstechnik 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum	50%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
KFT01010	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	50%	5

4. Semester				
Alternative				
Automatisierungstechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04320	Elektrische Antriebe 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum	50%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04440	Steuerungstechnik 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum	50%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

ELT04500	Elektrokonstruktion und Projektierung	Prüfungsvorleistung - CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	10
		Prüfungsvorleistung - Beleg		
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
ELT04700	Leiterplattenentwurf	Prüfungsvorleistung - Konstruktionsbeleg	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04800	Leistungselektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	50%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

Elektrische Energietechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04320	Elektrische Antriebe 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum	50%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04440	Steuerungstechnik 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum	50%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04500	Elektrokonstruktion und Projektierung	Prüfungsvorleistung - CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	10
		Prüfungsvorleistung - Beleg		
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
ELT04630	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 1	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04800	Leistungselektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	50%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

Elektromobilität

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04320	Elektrische Antriebe 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum	50%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

ELT04610	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
ELT04700	Leiterplattenentwurf	Prüfungsvorleistung - Konstruktionsbeleg	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04800	Leistungselektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	50%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
KFT06210	Einführung Fahrzeugantrieb	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
KFT06610	Kfz-Elektrik / Elektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	50%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

5. Semester				
Alternative				
Automatisierungstechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT01350	Schaltungsentwurf und Simulation	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	120%	6
ELT04460	Zeitdiskrete Systeme	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04510	Mikrosensorik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung (30 min, 100%)		
ELT04570	Gebäudeautomatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
Studienspezifische Wahlmodule mindestens 5 ECTS belegen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04130	Messwerterfassung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

ELT04380	Simulation elektrischer Antriebe	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04620	Elektrische Antriebe 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
Elektrische Energietechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04600	Installations- und Lichttechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04620	Elektrische Antriebe 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04640	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 2	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	120%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04650	Hochspannungstechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
Studienspezifische Wahlmodule mindestens 5 ECTS belegen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04130	Messwerterfassung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04380	Simulation elektrischer Antriebe	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

ELT04510	Mikrosensorik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung (30 min, 100%)		
ELT04570	Gebäudeautomatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
Elektromobilität				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT01350	Schaltungsentwurf und Simulation	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	120%	6
ELT04310	Fahrzeug-Kommunikationssysteme	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
ELT04380	Simulation elektrischer Antriebe	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04620	Elektrische Antriebe 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
Studienspezifische Wahlmodule mindestens 5 ECTS-Punkte belegen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04130	Messwerterfassung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04330	Aufbau- und Verbindungstechnik / MST-Fertigung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit, Präsentation und Übung (90 min, 100%)		
ELT04650	Hochspannungstechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

ELT04810	Kfz-Sensorik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Vortrag (30 min, 100%)		

6. Semester				
Alternative				
Automatisierungstechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04340	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04450	Regelungstechnik 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04820	Echtzeitbetriebssysteme	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5
		Prüfungsvorleistung - Anwesenheitstestat		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04850	Steuerungstechnik 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum	120%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
Studienspezifische Wahlmodule mindestens 5 ECTS belegen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04430	Industrielle Kommunikationstechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04660	Netzautomatisierung und Energiemanagement	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	120%	6
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 100%)		

ELT04710	Digitale Kodier- und Kompressionsverfahren	Prüfungsvorleistung - Anwesenheitstestat	100%	5
		Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
Elektrische Energietechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04340	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04450	Regelungstechnik 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04610	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
ELT04660	Netzautomatisierung und Energiemanagement	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	120%	6
Studienspezifische Wahlmodule mindestens 5 ECTS belegen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04430	Industrielle Kommunikationstechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04700	Leiterplattenentwurf	Prüfungsvorleistung - Konstruktionsbeleg	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04850	Steuerungstechnik 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	120%	6
Elektromobilität				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

ELT04340	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04400	Elektromagnetische Verträglichkeit	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04450	Regelungstechnik 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
KFT06710	Kfz-Messtechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	120%	6
Studienspezifische Wahlmodule mindestens 5 ECTS belegen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04630	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 1	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
KFT06100	Theorie der Kfz-Instandhaltung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
KFT06430	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
MBK06221	Antriebstechnik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

7. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT00520	Bachelorpraxismodul	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		18
ELT00910	Bachelorprojekt	Bachelorarbeit (66.666666666667%) Kolloquium (45 min, 33.333333333333%)	240%	12

Fächerübergreifende Kompetenz mindestens 8 ECTS insgesamt daraus belegen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

ELT00100	Energie und Umwelt	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	80%	4
ELT04020	Präsentationstechnik	alternative Prüfungsleistung Vortrag (15 min, 100%)	80%	4
ELT04040	Studium Generale	Prüfungsvorleistung - Studium Generale	80%	4
		alternative Prüfungsleistung Vortrag (100%)		
ELT04420	Qualitätsmanagement	Prüfungsvorleistung - Praktikum	80%	4
		mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)		
MBK05510	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	80%	4
SPR06080	Fachkurs Technisches Englisch	Prüfungsvorleistung - Beleg	80%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%)		
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)		
SPR06170	Advanced Technical English	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)	80%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%)		
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)		
WIW01010	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	Prüfungsvorleistung - Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen	80%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
WIW03000	Recht für Ingenieure	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	80%	4
WIW03520	Einführung in das Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	80%	4
WIW05000	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	80%	4
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)		
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	Prüfungsvorleistung - Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen	80%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik
an der Fakultät Elektrotechnik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. Dezember 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung	3
Abschnitt III Prüfungen	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung	3
§ 7 Praxismodul.....	3
§ 8 Prüfungsaufbau	4
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen	4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Bachelorprojekt.....	6
§ 13 Zweck des Bachelorprojektes	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane.....	7
§ 16 Prüfungsausschuss	7
§ 17 Prüfer und Beisitzer	8
§ 18 Zuständigkeiten	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften	9
§ 19 Fristen.....	9
§ 20 Freiversuch.....	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen	12
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	13
§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde.....	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 29 Widerspruchsverfahren	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	15
§ 30 Inkrafttreten	15
Anlage Prüfungsplan	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) unter Angabe des Studienganges Informations- und Kommunikationstechnik verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Bachelorprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Das Bachelorprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät ELT festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule
 - Wahlpflichtmodule
 - Praxismodul
 - Bachelorprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Praxismodul

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät Elektrotechnik durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von 13 Wochen abgeleistet werden.

Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten (auch Projektarbeit, Seminararbeit oder Konstruktionsbeleg) sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.

- (3) Präsentationen/Vorträge (auch Poster oder Kolloquium) sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audiovisueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Laborarbeiten (auch Praktikum oder Laborpraktikum) umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.
- (5) Übungen (Programmierübung) sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (6) Praktikumstestate (auch Testat) gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Bachelorprojekt

§ 13 Zweck des Bachelorprojektes

- (1) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes

- (1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Bachelorprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Bachelorprojektes nicht zu erwarten ist.

- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Elektrotechnik einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät Elektrotechnik wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
 - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 2),
 - Anträge nach § 10 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),

- das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 26),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Elektrotechnik sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Bachelorprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 210 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf

Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 durch den Prüfer bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Elektrotechnik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Elektrotechnik und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik am 18. November 2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 30. November 2022 genehmigt.

Zwickau, den 30. November 2022

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik vom 18. November 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 30. November 2022.

Zwickau, den 1. Dezember 2022

Gez. Prof. Dr.-Ing. Matthias Würfel
Dekan

Anlage Prüfungsplan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Information and Communication Technology
Studiengangsnummer	052
Fakultät	Elektrotechnik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Bachelor of Engineering
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	210
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT121	Digitaltechnik	PVL: Praktikumstestat sP 90min	60%	6.00
ELT401	Technische Informatik und Software-Entwurf	PVL: Testat sP 90min	60%	6.00
ELT421	Grundlagen Elektrotechnik 1	PVL: Präsentation oder Belegarbeit sP 90min	60%	6.00
PTI034	Mathematik I	sP 120min	60%	6.00
PTI304	Physik	PVL: Praktikum PVL: Test sP 90min	60%	6.00

2. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT408	Mikrosystemtechnik (MST/MEMS)	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP 90min	60%	6.00
ELT422	Grundlagen Elektrotechnik 2	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) PVL: Präsentation oder Belegarbeit sP 90min	60%	6.00
ELT423	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) PVL: Präsentation oder Belegarbeit sP 90min	60%	6.00
ELT430	Mikroprozessortechnik	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP - muss bestanden werden 120min	60%	6.00
PTI035	Mathematik II	sP 120min	60%	6.00

3. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT403	Hardwarenahe Prozedurale Programmierung	aPL: Programmierübung (25%) - muss bestanden werden mP (75%)	30min	50%	5.00
ELT405	Signale und Systeme	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00
ELT406	Elektrische Messtechnik	PVL: Laborpraktikum sP	120min	50%	5.00
ELT409	Regelungstechnik 1	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00
ELT431	Fahrzeug-Kommunikationssysteme	PVL: Praktikumstestat sP	120min	50%	5.00
ELT435	Schaltungsentwurf und Simulation	aPL: Belegarbeit, Präsentation und Übung		50%	5.00

4. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
ELT436	Betriebssysteme	sP (0%) - muss bestanden werden 120min	50%	5.00	
ELT437	Hardwarenahe Objektorientierte Programmierung	aPL: Belegarbeit(en) (33%) mP (67%)	30min	50%	5.00
ELT440	Elektromagnetische Verträglichkeit	PVL: Praktikumstestat sP	90min	50%	5.00
ELT444	Steuerungstechnik 1	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00
ELT472	Nachrichtentechnik 1	PVL: Praktikum mP	20min	50%	5.00
ELT475	System Design of Wearables	PVL: Praktikumstestat aPL: Projektarbeit und Präsentation		50%	5.00

5. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
ELT447	Werkzeuge der Informations- und Kommunikationstechnik (MDSL)	PVL: Praktikum mP	30min	100%	5.00

ELT451	Mikrosensorik	PVL: Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL 30min	100%	5.00
ELT476	Digitale Signalverarbeitung	aPL: Beleg (50%) mP (50%) 30min	100%	5.00
ELT493	Augmented Reality Hardware	PVL: Praktikumstestat aPL: Seminararbeit (70%) aPL: Präsentation und Vortrag (30%)	120%	6.00

Fachübergreifendes Wahlmodul
mindestens 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenz

Studienspezifischen Wahlmodule
mindestens 5 ECTS belegen

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT494	Softwareentwurf, Diagnose und Testmethoden	sP 120min	120%	6.00
ELT413	Messwerterfassung	sP (50%) 90min	100%	5.00
ELT446	Zeitdiskrete Systeme	PVL: Praktikum sP 90min	100%	5.00
ELT473	Nachrichtentechnik 2	PVL: Praktikum mP 20min	100%	5.00

6. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT443	Industrielle Kommunikationstechnik	PVL: Praktikum sP 90min	100%	5.00
ELT456	Embedded Systems	aPL: Belegarbeit(en) (40%) sP (60%) 120min	100%	5.00
ELT471	Digitale Kodier- und Kompressionsverfahren	PVL: Anwesenheitstestat PVL: Praktikumstestat sP 90min	100%	5.00
ELT492	Parallele Systeme	PVL: Praktikum sP 90min	120%	6.00

Studienspezifische Wahlmodule

mindestens 5 ECTS belegen					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT452	Aktuatorik / Leistungselektronik 1	PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	5.00
ELT470	Leiterplattenentwurf	PVL: Konstruktionsbeleg sP	90min	100%	5.00
ELT477	Optische Nachrichtentechnik	aPL: Poster mit Präsentation - muss bestanden werden	30min	100%	5.00
ELT482	Echtzeitbetriebssysteme	PVL: Praktikumstestat PVL: Anwesenheitstestat sP	90min	100%	5.00
ELT491	Elektromagnetische Felder	PVL: Beleg sP	60min	120%	6.00
Fachübergreifendes Wahlmodul mindestens 4 ECTS aus Fachübergreifende Kompetenzen					

7. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT052	Bachelorpraxismodul	aPL: Belegarbeit(en)			18.00
ELT091	Bachelorprojekt	BA (66.67%) KO (33.33%)	45min	240%	12.00

Fächübergreifende Kompetenz					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT010	Energie und Umwelt	sP	90min	80%	4.00
ELT402	Präsentationstechnik	aPL: Vortrag	15min	80%	4.00
ELT442	Qualitätsmanagement	PVL: Praktikum mP	30min	80%	4.00
MBK551	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	sP	90min	80%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

SPR608	Fachkurs Technisches Englisch	PVL: Beleg sP (67%) aPL: Präsentation (33%)	90min 20min	80%	4.00
SPR617	Advanced Technical English	PVL: Belegarbeit(en) sP (67%) aPL: Präsentation (33%)	90min 20min	80%	4.00
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen sP	90min	80%	4.00
WIW101	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen sP	90min	80%	4.00
WIW300	Recht für Ingenieure	sP	90min	80%	4.00
WIW352	Einführung in das Marketing	sP	90min	80%	4.00
WIW500	Unternehmensführung	sP (50%) aPL: Belegarbeit(en) (50%)	90min	80%	4.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise



PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Bachelorstudiengang Kraftfahrzeugelektronik
an der Fakultät Elektrotechnik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. Dezember 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung	3
Abschnitt III Prüfungen	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung	3
§ 7 Praxismodul.....	3
§ 8 Prüfungsaufbau	4
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen	4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Bachelorprojekt.....	6
§ 13 Zweck des Bachelorprojektes	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane.....	7
§ 16 Prüfungsausschuss	7
§ 17 Prüfer und Beisitzer	8
§ 18 Zuständigkeiten	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften	9
§ 19 Fristen.....	9
§ 20 Freiversuch.....	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen	12
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	13
§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde.....	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 29 Widerspruchsverfahren	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	15
§ 30 Inkrafttreten	15
Anlage Prüfungsplan	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) unter Angabe des Studienganges Kraftfahrzeugelektronik verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Bachelorprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Bachelorstudiengang Kraftfahrzeugelektronik an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Das Bachelorprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Bachelorstudiengang Kraftfahrzeugelektronik an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät ELT festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule
 - Wahlpflichtmodule
 - Praxismodul
 - Bachelorprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Praxismodul

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät Elektrotechnik durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von 13 Wochen abgeleistet werden.

Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten (auch Beleg, Konstruktionsbeleg oder Seminararbeit) sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.

- (3) Präsentationen/Vorträge (Kolloquium) sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Laborarbeiten (auch Praktikum oder Laborpraktikum) umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.
- (5) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (6) Praktikumstestate (auch Testat) gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Bachelorprojekt

§ 13 Zweck des Bachelorprojektes

- (1) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes

- (1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Bachelorprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Bachelorprojektes nicht zu erwarten ist.

- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Elektrotechnik einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät Elektrotechnik wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prü-

fungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
 - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 2),
 - Anträge nach § 10 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).

- den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 26),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Elektrotechnik sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der Stu-

dent kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungsein-

richtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Bachelorprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1

= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 210 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.

- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 durch den Prüfer bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Elektrotechnik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Elektrotechnik und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik am 18. November 2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 30. November 2022 genehmigt.

Zwickau, den 30. November 2022

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik vom 18. November 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom .

Zwickau, den 1. Dezember 2022

Gez. Prof. Dr.-Ing. Matthias Würfel
Dekan

Anlage Prüfungsplan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Automotive Electronics
Studiengangnummer	702
Fakultät	Elektrotechnik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Bachelor of Engineering
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	210
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT121	Digitaltechnik	PVL: Praktikumstestat sP 90min	60%	6.00
ELT401	Technische Informatik und Software-Entwurf	PVL: Testat sP 90min	60%	6.00
ELT421	Grundlagen Elektrotechnik 1	PVL: Präsentation oder Belegarbeit sP 90min	60%	6.00
PTI034	Mathematik I	sP 120min	60%	6.00
PTI304	Physik	PVL: Praktikum PVL: Test sP 90min	60%	6.00

2. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT408	Mikrosystemtechnik (MST/MEMS)	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP 90min	60%	6.00
ELT422	Grundlagen Elektrotechnik 2	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) PVL: Präsentation oder Belegarbeit sP 90min	60%	6.00
ELT423	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) PVL: Präsentation oder Belegarbeit sP 90min	60%	6.00
ELT430	Mikroprozessortechnik	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP - muss bestanden werden 120min	60%	6.00
PTI035	Mathematik II	sP 120min	60%	6.00

3. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT405	Signale und Systeme	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00
ELT406	Elektrische Messtechnik	PVL: Laborpraktikum sP	120min	50%	5.00
ELT409	Regelungstechnik 1	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00
ELT431	Fahrzeug-Kommunikationssysteme	PVL: Praktikumstestat sP	120min	50%	5.00
KFT101	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	sP	120min	50%	5.00
KFT601	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	sP	120min	50%	5.00

4. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
ELT435	Schaltungsentwurf und Simulation	aPL: Belegarbeit, Präsentation und Übung	50%	5.00	
ELT437	Hardwarenahe Objektorientierte Programmierung	aPL: Belegarbeit(en) (33%) mP (67%)	30min	50%	5.00
ELT452	Aktuatorik / Leistungselektronik 1	PVL: Praktikumstestat sP	90min	50%	5.00
ELT453	Aktuatorik / Leistungselektronik 2	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00
ELT470	Leiterplattenentwurf	PVL: Konstruktionsbeleg sP	90min	50%	5.00
KFT661	Kfz-Elektrik / Elektronik	PVL: Praktikum sP	90min	50%	5.00

5. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
ELT330	Elektrische Antriebe für Kfz	PVL: Praktikum sP	90min	120%	6.00
ELT436	Betriebssysteme	sP (0%) - muss bestanden werden	120min	100%	5.00

ELT441	Modellierung und Simulation	PVL: Praktikum mP	20min	100%	5.00
ELT481	Kfz-Sensorik	PVL: Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL: Vortrag	30min	100%	5.00
Fachübergreifendes Wahlmodul mindestens 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenzen					
Studienspezifische Wahlmodule mindestens 5 ECTS belegen					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT413	Messwerterfassung	sP (50%)	90min	100%	5.00
ELT433	Aufbau- und Verbindungstechnik / MST-Fertigung	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL: Belegarbeit, Präsentation und Übung	90min	100%	5.00
ELT446	Zeitdiskrete Systeme	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
ELT493	Augmented Reality Hardware	PVL: Praktikumstestat aPL: Seminararbeit (70%) aPL: Präsentation und Vortrag (30%)		120%	6.00

6. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT440	Elektromagnetische Verträglichkeit	PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	5.00
ELT482	Echtzeitbetriebssysteme	PVL: Praktikumstestat PVL: Anwesenheitstestat sP	90min	100%	5.00
KFT621	Einführung Fahrzeugantrieb	sP	90min	100%	5.00
KFT671	Kfz-Messtechnik	PVL: Praktikumstestat sP	90min	120%	6.00

Fachübergreifendes Wahlmodul
mindestens 4 ECTS aus Katalog Fachübergreifende Kompetenz

Studienspezifischen Wahlmodule

mindestens 5 ECTS belegen					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT445	Regelungstechnik 2	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
ELT471	Digitale Kodier- und Kompressionsverfahren	PVL: Anwesenheitstestat PVL: Praktikumstestat sP	90min	100%	5.00
ELT472	Nachrichtentechnik 1	PVL: Praktikum mP	20min	100%	5.00
ELT491	Elektromagnetische Felder	PVL: Beleg sP	60min	120%	6.00
KFT641	Grundlagen Fahrwerk	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00
KFT643	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	PVL: Praktikum sP	90min	100%	5.00

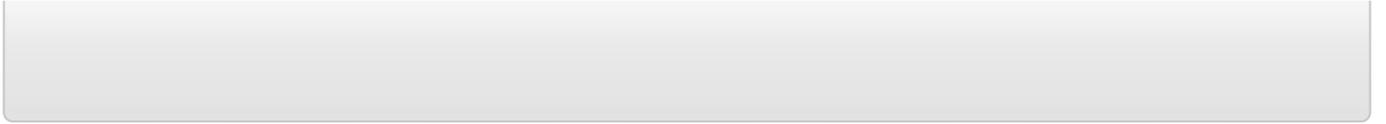
7. Semester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT052	Bachelorpraxismodul	aPL: Belegarbeit(en)			18.00
ELT091	Bachelorprojekt	BA (66.67%) KO (33.33%)	45min	240%	12.00

Fächerübergreifende Kompetenz mindestens 8 ECTS belegen					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT010	Energie und Umwelt	sP	90min	80%	4.00
ELT402	Präsentationstechnik	aPL: Vortrag	15min	80%	4.00
ELT442	Qualitätsmanagement	PVL: Praktikum mP	30min	80%	4.00
MBK551	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	sP	90min	80%	4.00

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

SPR608	Fachkurs Technisches Englisch	PVL: Beleg sP (67%) aPL: Präsentation (33%)	90min 20min	80%	4.00
SPR617	Advanced Technical English	PVL: Belegarbeit(en) sP (67%) aPL: Präsentation (33%)	90min 20min	80%	4.00
WIW101	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen sP	90min	80%	4.00
WIW300	Recht für Ingenieure	sP	90min	80%	4.00
WIW352	Einführung in das Marketing	sP	90min	80%	4.00
WIW500	Unternehmensführung	sP (50%) aPL: Belegarbeit(en) (50%)	90min	80%	4.00
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	PVL: Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen sP	90min	80%	4.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise



STUDIENORDNUNG
für den
Masterstudiengang Intelligente Gebäudeinfrastrukturen
an der Fakultät Elektrotechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. Dezember 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	1
Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studenumfang	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen	3
§ 7 Studienberatung	4
§ 8 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Studienplan (Vollzeit)	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Intelligente Gebäudeinfrastrukturen an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Intelligente Gebäudeinfrastrukturen Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang Intelligente Gebäudeinfrastrukturen ist ein konsekutiver Masterstudiengang. Die Gebühren richten sich nach der geltenden Gebührenordnung der WHZ.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Intelligente Gebäudeinfrastrukturen sind:
 1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf den Gebieten der Elektrotechnik, der durch einen siebensemestrigen Bachelorstudiengang oder einen Diplomstudiengang erreicht wurde.
 2. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 210 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS¹ - Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen - entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Intelligente Gebäudeinfrastrukturen auf der Basis der eingereichten Unterlagen. Bewerbern, welche nicht die fachlichen Kompetenzen bzw. die erforderlichen ECTS-Punkte für die Aufnahme des Masterstudiums an der WHZ nachweisen oder kompensieren, wird die Teilnahme am propädeutischen Vorsemeester als Auflage erteilt.
 3. Sprachkenntnisse in Deutsch in Wort und Schrift auf dem Niveau B1. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Elektrische und Elektronische Systeme auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.
- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Intelligente Gebäudeinfrastrukturen sind neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen folgende Dokumente einzureichen:
 1. Kopie des Nachweises der deutschen Sprachkenntnisse (außer Muttersprachler),
 2. unterzeichnete Erklärung über die Motivation zum Studium,
 3. weitere Dokumente (zum Beispiel über Zusatzqualifikationen und berufspraktische Erfahrungen).

¹ European Credit Transfer and Accumulation System

- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs Intelligente Gebäudeinfrastrukturen unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Master of Science auszubilden, der wie folgt befähigt ist:

1. Die Absolventin bzw. der Absolvent kann vertiefende Themen der Elektrotechnik, speziell im Bereich intelligenter Gebäudeinfrastrukturen auf einem wissenschaftlichen Niveau inhaltlich verstehen und anwenden.
2. Die Absolventin bzw. der Absolvent kann selbstständig forschungsorientierte Fragestellungen auf den Gebieten der Elektrotechnik, speziell in dem unter Absatz 1 genannten Bereich entwickeln, analysieren und beurteilen.
3. Die Absolventin bzw. der Absolvent kann ermittelte Ergebnisse professionell aufbereiten und kommunizieren.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen – vergeben. Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs Intelligente Gebäudeinfrastrukturen entspricht 90 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Das Studium kann als Vollzeitstudium absolviert werden.
- (3) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang Intelligente Gebäudeinfrastrukturen beträgt einschließlich des Masterprojektes drei Semester. Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Intelligente Gebäudeinfrastrukturen in Teilzeitform beträgt sechs Semester.
- (4) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflicht-, Wahlpflicht sowie Wahlmodule enthalten.
- (5) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudiengangs Intelligente Gebäudeinfrastrukturen verbindlich. Wahlpflicht- und Wahlmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflicht- und Wahlmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät Elektrotechnik trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Elektrotechnik werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthalten u. a. Angaben wie
 - Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen

- Arbeitsaufwand
- Lernziele
- Lerninhalte
- Leistungsnachweise

und sind Teil der Anlage 2 dieser Studienordnung.

- (2) Die Lehrformen des Masterstudienganges Intelligente Gebäudeinfrastrukturen bestehen aus

- Vorlesungen
- Vorlesungen mit integrierter Übung
- Übungen
- Praktika
- Seminaren

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind dem Studienplan (s. Anlage 1) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

§ 7 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Elektrotechnik. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik am 18. November 2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 30. November 2022 genehmigt.

Zwickau, den 30. November 2022

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik vom 18. November 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 30. November 2022.

Zwickau, den 1. Dezember 2022

Gez. Prof. Dr.-Ing. Matthias Würfel
Dekan

Anlage 1 Studienplan
Anlage 2 Modulbeschreibungen



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Intelligent Building Infrastructure
Studiengangsnummer	061
Fakultät	Elektrotechnik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Master of Science
Erste Immatrikulation	2016
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	90
Ordnungen	

Studienplan

Wintersemester (WS)									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW091	Gestaltung komplexer Systeme	Deutsch - 100.00%	3	2		2			
WIW091	Gestaltung komplexer Systeme	Deutsch - 50.00% Englisch - 50.00%	4	3		2		1	
WIW091	Gestaltung komplexer Systeme	Deutsch - 100.00%	3	2					2
WIW432	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	Deutsch - 100.00%	10	10	4				6
Zwischensumme			20	17	4	4		1	8
Wahlmodule (aus Wahlfachkatalog) mindestens 10 ECTS belegen									

Zwischensumme	10	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

Sommersemester (SoS)									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW433	Prozessmanagement II - SAP	Deutsch - 100.00%	10	10	4				6
Zwischensumme			10	10	4				6
Komplexprojekt mindestens 10 ECTS belegen									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT197	Komplexprojekt Schwerpunkt Anlagenplanung	Deutsch - 90.00% Englisch - 10.00%	10	10		4		4	2
WIW097	Komplexprojekt - Schwerpunkt Inbetriebnahme	Deutsch - 100.00%	10	10		6		4	
Zwischensumme			10	20		10		8	2
Wahlmodule (aus Wahlfachkatalog)									

mindestens 10 ECTS belegen

Zwischensumme	10	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

Mastersemester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT170	Masterprojekt	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	30	1						1
Gesamtsumme			30	1						1

Wahlfachkatalog WS

mindestens 10 ECTS sind zu belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB510	Methoden der Fabrikplanung	Deutsch - 100.00%	4	4		4				
ELT172	Intelligente Energieversorgungssysteme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		3		1		
ELT178	Freies Mastermodul ET	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6							
ELT181	Theoretische Elektrotechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4				2
ELT183	Augmented Reality and Visualisation	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		2		2		2
KFT713	Planungs- und Baurechtsverfahren	Deutsch - 100.00%	4	4		3		1		
KFT823	Gebäudesimulation	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2		
KFT960	Strömung und Wärmeübergang	Deutsch - 100.00%	6	4		4				
WIW010	Projektmanagement	Deutsch - 100.00%	4	2						2
WIW094	Systemmanagement - Systemtheorie und Logik	Deutsch - 100.00%	6	5	3		1	1		

WIW095	Innovationsmanagement	Deutsch - 100.00%	4	4					4
WIW922	Controllingsysteme und -objekte	Deutsch - 100.00%	6	6		6			

Wahlfachkatalog SoS

mindestens 10 ECTS sind zu belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT178	Freies Mastermodul ET	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6						
ELT184	Nanoelektronik und organische Halbleiter	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		2	1	1	2
KFT817	Energieoptimierte Klimatechnik	Deutsch - 100.00%	6	6		4		1	1
KFT823	Gebäudesimulation	Deutsch - 100.00%	4	4		2		2	
PTI131	Mathematik III	Deutsch - 100.00%	6	4		3		1	
PTI909	Systemanalyse	Deutsch - 100.00%	4	3	2			1	
WIW010	Projektmanagement	Deutsch - 100.00%	4	2					2
WIW095	Innovationsmanagement	Deutsch - 100.00%	4	4					4
WIW096	Baurecht und Genehmigungsverfahren	Deutsch - 100.00%	4	2		2			
WIW691	Logistische Systemtechnik	Deutsch - 100.00%	4	2		2			

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Masterstudiengang Intelligente Gebäudeinfrastrukturen
an der Fakultät Elektrotechnik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. Dezember 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung.....	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen.....	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung.....	3
§ 7 Prüfungsaufbau.....	3
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 11 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Masterprojekt.....	6
§ 12 Zweck des Masterprojektes.....	6
§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes.....	6
§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsgorgane.....	7
§ 15 Prüfungsausschuss.....	7
§ 16 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 17 Zuständigkeiten.....	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften.....	9
§ 18 Fristen.....	9
§ 19 Freiversuch.....	9
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen.....	12
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	13
§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde.....	14
§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 28 Widerspruchsverfahren.....	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen.....	15
§ 29 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) unter Angabe des Studienganges Intelligente Gebäudeinfrastrukturen verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester, in Teilzeit sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Masterprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Masterstudiengang Intelligente Gebäudeinfrastrukturen an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Das Masterprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Masterstudiengang Intelligente Gebäudeinfrastrukturen an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 13 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 24 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 18 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät ELT festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Gegenstand der Masterprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule
 - Wahlpflichtmodule aus dem Wahlfachkatalog Master im Umfang von mindestens 12 ECTS Punkten
 - Wahlpflichtmodule aus dem Alternativkatalog Wintersemester im Umfang von mindestens 6 ECTS Punkten
 - Masterprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Masterprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 9 – 11 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 und 2 bewertet.

- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 9), schriftliche (§ 10) oder alternative Prüfungsleistungen (§11) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Masterprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.

- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 11 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten (auch Beleg, Fallstudie, Projektarbeit oder Seminararbeit) sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge (auch Referat oder Kolloquium) sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Laborarbeiten (auch Praktikum oder Laborpraktikum) umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.

- (5) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (6) Praktikumstestate (auch Testat) gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Masterprojekt

§ 12 Zweck des Masterprojektes

- (1) Das Masterprojekt beinhaltet die Masterarbeit und ein Kolloquium (§ 9).
- (2) Das Masterprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Masterprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes

- (1) Durch die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Masterprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Masterprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 14 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Masterprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Elektrotechnik einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Masterprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Masterprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Masterarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Masterprojektes gilt § 23 entsprechend.

§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen , im Teilzeitstudium 40 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät Elektrotechnik wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.

- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.
- (3) [Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Masterprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.]
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 17 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Masterarbeit und Kolloquium (§ 4, § 13 Abs. 3),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 14 Abs. 2),
 - Anträge nach § 9 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 16)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 18 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 19 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 20),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 21),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 Abs. 1, 2),

- die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 24 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 25),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 24 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 13 Abs. 7 sowie der Frist nach § 18 Abs. 2
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 22 Abs. 6, § 23 Abs. 2),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 22 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 26) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 18 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Elektrotechnik sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Masterprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 19 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht

bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.

- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des

Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. [Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 22 und 23 entsprechend.]
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Masterprojektes gilt § 13 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
{Soll in begründeten Ausnahmefällen das Bestehen einer Modulprüfung von dem Bestehen einer einzelnen Prüfungsleistung abhängig gemacht werden, so bedarf dies eindeutiger Festlegungen.}
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 90 ECTS-Punkte erworben sind und das Masterprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Masterprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 19, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 24 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Masterprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf

Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Elektrotechnik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Elektrotechnik und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 28 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik am 18. November 2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 30. November 2022 genehmigt.

Zwickau, den 30. November 2022

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik vom 18. November 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 30. November 2022.

Zwickau, den 1. Dezember 2022

Gez. Prof. Dr.-Ing. Matthias Würfel
Dekan

Anlage Prüfungsplan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Intelligent Building Infrastructure
Studiengangnummer	061
Fakultät	Elektrotechnik
Studiengangstyp	Vollzeit und Teilzeit
Abschlussart	Master of Science
Erste Immatrikulation	2016
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	90
Ordnungen	Studienordnung vom 16. August 2016 Gültig von: WS 2016 Prüfungsordnung vom 16. August 2016 Gültig von: WS 2016

Prüfungsplan

Wintersemester (WS)					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW091	Gestaltung komplexer Systeme	aPL: Beleg und Präsentation (33.33%)	30min	166.67%	
WIW091	Gestaltung komplexer Systeme	aPL: Beleg (33.33%)		166.67%	
WIW091	Gestaltung komplexer Systeme	mP (33.33%)	30min	166.67%	10.00
WIW432	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	sP (30%) aPL: Belegarbeit und Präsentation (70%)	120min	166.67%	10.00
Wahlmodule (aus Wahlfachkatalog) mindestens 10 ECTS belegen					

Sommersemester (SoS)					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW433	Prozessmanagement II - SAP	aPL: Fallstudie		166.67%	10.00
Komplexprojekt mindestens 10 ECTS belegen					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT197	Komplexprojekt Schwerpunkt Anlagenplanung	PVL: Praktikum und Belegarbeit aPL: Belegarbeit und Präsentation	30min	166.67%	10.00
WIW097	Komplexprojekt - Schwerpunkt Inbetriebnahme	aPL: Praktikum und Belegarbeit		166.67%	10.00
Wahlmodule (aus Wahlfachkatalog) mindestens 10 ECTS belegen					

Mastersemester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

ELT170	Masterprojekt	PVL: Referat MA (66.67%) KO (33.33%)	60min	500%	30.00
--------	---------------	--	-------	------	-------

Wahlfachkatalog WS

mindestens 10 ECTS sind zu belegen

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB510	Methoden der Fabrikplanung	sP 120min	66.67%	4.00
ELT172	Intelligente Energieversorgungssysteme	sP 90min	100%	6.00
ELT178	Freies Mastermodul ET	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	100%	6.00
ELT181	Theoretische Elektrotechnik	PVL: Beleg sP 60min	100%	6.00
ELT183	Augmented Reality and Visualisation	PVL: Praktikumstestat aPL: Seminararbeit (70%) aPL: Präsentation und Vortrag (30%)	100%	6.00
KFT713	Planungs- und Baurechtsverfahren	sP 90min	66.67%	4.00
KFT823	Gebäudesimulation	PVL: Praktikum sP 90min	66.67%	4.00
KFT960	Strömung und Wärmeübergang	aPL: Vortrag	100%	6.00
WIW010	Projektmanagement	aPL: Belegarbeit(en)	66.67%	4.00
WIW094	Systemmanagement - Systemtheorie und Logik	sP 120min	100%	6.00
WIW095	Innovationsmanagement	aPL: Beleg und Präsentation	66.67%	4.00
WIW922	Controllingsysteme und -objekte	sP (50%) 120min aPL: Projektarbeit (40%) aPL: Vortrag (10%)	100%	6.00

Wahlfachkatalog SoS

mindestens 10 ECTS sind zu belegen

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
---------	-------	---------------	--------------------------	------

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT178	Freies Mastermodul ET	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	100%	6.00
ELT184	Nanoelektronik und organische Halbleiter	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL: Vortrag 30min	100%	6.00
KFT817	Energieoptimierte Klimatechnik	PVL: Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP (0%) 120min	100%	6.00
KFT823	Gebäudesimulation	PVL: Praktikum sP 90min	66.67%	4.00
PTI131	Mathematik III	sP 120min	100%	6.00
PTI909	Systemanalyse	PVL: Testat sP 90min	66.67%	4.00
WIW010	Projektmanagement	aPL: Belegarbeit(en)	66.67%	4.00
WIW095	Innovationsmanagement	aPL: Beleg und Präsentation	66.67%	4.00
WIW096	Baurecht und Genehmigungsverfahren	sP 90min	66.67%	4.00
WIW691	Logistische Systemtechnik	aPL: Beleg und Präsentation 30min	66.67%	4.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung
aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis

aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

¹ - Die Prüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

² - Nicht benotete Prüfungsleistung, die bestanden sein muss.

STUDIENORDNUNG
für den
Masterstudiengang Elektrische und Elektronische Systeme
an der Fakultät Elektrotechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. Dezember 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	1
Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	3
§ 4 Studienziel	3
§ 5 Aufbau des Studiums und StudENUMfang	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen	4
§ 7 Studienberatung	4
§ 8 Inkrafttreten	6
Anlage 1 Studienplan (Vollzeit)	6
Anlage 2 Studienplan (Teilzeit)	6
Anlage 3 Modulbeschreibungen	6

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Elektrische und Elektronische Systeme an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrische und Elektronische Systeme Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang Elektrische und Elektronische Systeme ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Elektrische und Elektronische Systeme sind:
 1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf den Gebieten der Elektrotechnik, der durch einen siebensemestrigen Bachelorstudiengang oder einen Diplomstudiengang erreicht wurde.
 2. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Aufnahmegespräch, in dem das Vorliegen fachspezifischer Zulassungsvoraussetzungen festgestellt wird für:
 - a. Alle Bachelor- und Diplomabschlüsse anderer technischer Fachrichtungen der WHZ. Gegebenenfalls wird das Ablegen zusätzlicher Modulprüfungen als Auflage erteilt.
 - b. Alle Bachelor- und Diplomabschlüsse, die durch nationale, außerhalb der WHZ absolvierte und internationale Studiengänge erreicht wurden. Bei sechssemestrigen Studiengängen wird ein propädeutisches Vorsemester mit 30 ECTS als Auflage erteilt.
 3. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 210 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS¹ - Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen - entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Elektrische und Elektronische Systeme auf der Basis der eingereichten Unterlagen. Bewerbern, welche nicht die fachlichen Kompetenzen bzw. die erforderlichen ECTS-Punkte für die Aufnahme des Masterstudiums an der WHZ nachweisen oder kompensieren, wird die Teilnahme am propädeutischen Vorsemester als Auflage erteilt.
 4. Sprachkenntnisse in Deutsch in Wort und Schrift auf dem Niveau B1. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Elektrische und Elektronische Systeme auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.

¹ European Credit Transfer and Accumulation System {beim ersten Auftreten angeben}

- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Elektrische und Elektronische System sind neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen folgende Dokumente einzureichen:
1. Kopie des Nachweises der deutschen Sprachkenntnisse,
 2. unterzeichnete Erklärung über die Motivation zum Studium,
 3. weitere Dokumente (zum Beispiel über Zusatzqualifikationen und berufspraktische Erfahrungen).
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs Elektrische und Elektronische System unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Master of Science auszubilden, der wie folgt befähigt ist:

1. Die Absolventin bzw. der Absolvent kann vertiefende Themen der Elektrotechnik, speziell in den Bereichen Elektrische Energietechnik, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Kraftfahrzeugelektronik auf einem wissenschaftlichen Niveau inhaltlich verstehen und anwenden.
2. Die Absolventin bzw. der Absolvent kann selbstständig forschungsorientierte Fragestellungen auf den Gebieten der Elektrotechnik, speziell in den unter Absatz 1 genannten Bereichen entwickeln, analysieren und beurteilen.
3. Die Absolventin bzw. der Absolvent kann ermittelte Ergebnisse professionell aufbereiten und kommunizieren.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt.² Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs Elektrische und Elektronische Systeme entspricht 90 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Das Studium kann als Vollzeit- oder als Teilzeitstudium absolviert werden.
- (3) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang Elektrische und Elektronische Systeme beträgt einschließlich des Masterprojektes drei Semester. Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Elektrische und Elektronische Systeme in Teilzeitform beträgt sechs Semester.
- (4) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind den Studienplänen (Anlage 1 und 2) zu entnehmen. Darin sind alle Pflicht-, Wahlpflicht sowie Wahlmodule enthalten.

² Satz nur einfügen, wenn § 2 Abs. 2 Ziff. 3 nicht verwendet wird

- (5) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudiengangs Elektrische und Elektronische Systeme verbindlich. Wahlpflicht- und Wahlmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflicht- und Wahlmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät ELT trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Elektrotechnik werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthalten u. a. Angaben wie

- Modulnummer
- Modulname
- ECTS-Punkte
- Lehr- und Lernformen
- Arbeitsaufwand
- Lernziele
- Lerninhalte
- Leistungsnachweise

und sind Teil der Anlage 3 dieser Studienordnung.

- (2) Die Lehrformen des Masterstudienganges Elektrische und Elektronische System bestehen aus

- Vorlesungen
- Vorlesungen mit integrierter Übung
- Übungen
- Praktika
- Seminaren

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienplänen (s. Anlage 1 und 2) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

§ 7 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Elektrotechnik. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.

- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik am 18. November 2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 30. November 2022 genehmigt.

Zwickau, den 30. November 2022

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik vom 18. November 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 30. November 2022.

Zwickau, den 1. Dezember 2022

Gez. Prof. Dr.-Ing. Matthias Würfel
Dekan

Anlage 1 Studienplan (Vollzeit)

Anlage 2 Studienplan (Teilzeit)

Anlage 3 Modulbeschreibungen aus Moduldatenbank Modulux



Allgemein

Studiengangsnummer	047
Fakultät	Elektrotechnik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Master of Science
Erste Immatrikulation	2015
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	90
Ordnungen	

Studienplan

Wintersemester (WS)									
Studienschwerpunkt Kraftfahrzeugelektronik									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT172	Intelligente Energieversorgungssysteme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		3		1	
ELT174	Softwareentwurf, Diagnose und Testmethoden	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		2		2	
ELT181	Theroretische Elektrotechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4			2
Zwischensumme			18	14		9			
Vertiefungsmodul Master 6 ECTS sind zu belegen									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT183	Augmented Realiy and Visualisation	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		2		2	2
Zwischensumme			6						
Wahlfachkatalog Master 6 ECTS sind zu belegen									

Zwischensumme	6	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

Studienschwerpunkt Elektrotechnik									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT172	Intelligente Energieversorgungssysteme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		3		1	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT181	Theroretische Elektrotechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4			2
ELT189	Vertiefende Themen Solarer Energietechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2	
Zwischensumme			18	16		11			

Vertiefungsmodul Master
6 ECTS sind zu belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT183	Augmented Realiy and Visualisation	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		2			2	2
ELT184	Nanoelektronik und organische Halbleiter	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		2	1	1	1	2
Zwischensumme			6							

Wahlfachkatalog Master
6 ECTS sind zu belegen

Zwischensumme	6	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

Studienschwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT174	Softwareentwurf, Diagnose und Testmethoden	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		2			2	
ELT181	Theroretische Elektrotechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4				2
ELT183	Augmented Realiy and Visualisation	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		2			2	2
Zwischensumme			18	16		8				

Vertiefungsmodul Master
6 ECTS sind zu belegen

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT184	Nanoelektronik und organische Halbleiter	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		2	1	1	2
Zwischensumme			6						
Wahlfachkatalog Master 6 ECTS sind zu belegen									

Zwischensumme	6	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

Sommersemester (SoS)									
Studienschwerpunkt Kraftfahrzeugelektronik									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT171	Funktionale Sicherheit elektronischer Komponenten	Deutsch - 60.00% Englisch - 40.00%	6	5		2		1	2
ELT173	Elektromagnetische Verträglichkeit und Robustheit	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		3		1	
ELT175	Advanced Embedded Systems	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		2		2	
PTI131	Mathematik III	Deutsch - 100.00%	6	4		3		1	
Zwischensumme			24	17		10		5	
Wahlfachkatalog Master 6 ECTS sind zu belegen									

Zwischensumme	6	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

Studienschwerpunkt Elektrotechnik									
Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT173	Elektromagnetische Verträglichkeit und Robustheit	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		3		1	
ELT187	Projektmanagement für Automatisierungsanlagen	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		3		1	
ELT188	Entwurf von Komponenten elektrischer Antriebe	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2	
PTI131	Mathematik III	Deutsch - 100.00%	6	4		3		1	
Zwischensumme			24	18		13		5	

Wahlfachkatalog Master
6 ECTS sind zu belegen

Zwischensumme	6	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

Studienschwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT171	Funktionale Sicherheit elektronischer Komponenten	Deutsch - 60.00% Englisch - 40.00%	6	5		2		1	2
ELT173	Elektromagnetische Verträglichkeit und Robustheit	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		3		1	
ELT182	Multicore Systems	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		2		2	
PTI131	Mathematik III	Deutsch - 100.00%	6	4		3		1	
Zwischensumme			24	17		10		5	

Wahlfachkatalog Master
6 ECTS sind zu belegen

Zwischensumme	6	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

Mastersemester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT170	Masterprojekt	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	30	1						1
Gesamtsumme			30	1						1

Wahlfachkatalog Master für alle Studienschwerpunkte

12 ECTS sind insgesamt zu belegen (in zwei Semestern)

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT177	Wissenschaftliches Projekt	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	12	2						2
ELT026	Studentenprojekt	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	2						2
ELT178	Freies Mastermodul ET	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6							
ELT179	Freies Mastermodul WHZ	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6							



Allgemein

Studiengangsnummer	047
Fakultät	Elektrotechnik
Studiengangstyp	Teilzeit
Abschlussart	Master of Science
Erste Immatrikulation	2015
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	90
Ordnungen	

Studienplan

Wintersemester (WS1 + WS2)

Module werden in 2 Wintersemestern absolviert

Studienschwerpunkt Kraftfahrzeugelektronik

Module werden in 2 Wintersemestern absolviert

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT172	Intelligente Energieversorgungssysteme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		3		1	
ELT174	Softwareentwurf, Diagnose und Testmethoden	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		2		2	
ELT181	Theoretische Elektrotechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4			2
Zwischensumme			18	14		9		3	2

Wahlfachkatalog Wintersemester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT183	Augmented Reality and Visualisation	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		2		2	2
Zwischensumme			6						

Wahlfachkatalog Master für alle Studienschwerpunkte

Zwischensumme	6	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

Studienschwerpunkt Elektrotechnik

Module werden in 2 Wintersemestern absolviert

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT172	Intelligente Energieversorgungssysteme	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		3		1	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT181	Theroretische Elektrotechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4			2
ELT189	Vertiefende Themen Solarer Energietechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2	
Zwischensumme			18	16		11		3	2

Wahlfachkatalog Wintersemester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT183	Augmented Realiy and Visualisation	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		2		2	2
ELT184	Nanoelektronik und organische Halbleiter	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		2	1	1	2
Zwischensumme			6						

Wahlfachkatalog Master für alle Studienschwerpunkte

Zwischensumme	6	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

Studienschwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik

Module werden in 2 Wintersemestern absolviert

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT174	Softwareentwurf, Diagnose und Testmethoden	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		2		2	
ELT181	Theroretische Elektrotechnik	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4			2
ELT183	Augmented Realiy and Visualisation	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		2		2	2
Zwischensumme			18	16		8		4	4

Wahlfachkatalog Wintersemester

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

ELT184	Nanoelektronik und organische Halbleiter	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		2	1	1	2
Zwischensumme			6						
Wahlfachkatalog Master für alle Studienschwerpunkte									

Zwischensumme	6	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

Sommersemester (SoS1+ SoS2)
Module werden in 2 Sommersemestern absolviert

Studienschwerpunkt Kraftfahrzeugelektronik

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT171	Funktionale Sicherheit elektronischer Komponenten	Deutsch - 60.00% Englisch - 40.00%	6	5		2		1	2
ELT173	Elektromagnetische Verträglichkeit und Robustheit	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		3		1	
ELT175	Advanced Embedded Systems	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		2		2	
PTI131	Mathematik III	Deutsch - 100.00%	6	4		3		1	
Zwischensumme			24	17		10		5	2

Wahlfachkatalog Master für alle Studienschwerpunkte

Zwischensumme	6	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

Studienschwerpunkt Elektrotechnik

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT173	Elektromagnetische Verträglichkeit und Robustheit	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		3		1	

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT187	Projektmanagement für Automatisierungsanlagen	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		3		1	
ELT188	Entwurf von Komponenten elektrischer Antriebe	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	6		4		2	
PTI131	Mathematik III	Deutsch - 100.00%	6	4		3		1	
Zwischensumme			24	18		13		5	

Wahlfachkatalog Master für alle Studienschwerpunkte

Zwischensumme	6	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

Studienschwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT171	Funktionale Sicherheit elektronischer Komponenten	Deutsch - 60.00% Englisch - 40.00%	6	5		2		1	2
ELT173	Elektromagnetische Verträglichkeit und Robustheit	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		3		1	
ELT182	Multicore Systems	Deutsch - 80.00% Englisch - 20.00%	6	4		2		2	
PTI131	Mathematik III	Deutsch - 100.00%	6	4		3		1	
Zwischensumme			24	17		10		5	2

Wahlfachkatalog Master für alle Studienschwerpunkte

Zwischensumme	6	siehe Modulkatalog
Gesamtsumme	30	

Mastersemester (5.+ 6. Sem.)
Mastermodul wird in 2 Semestern absolviert

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

ELT170	Masterprojekt	Deutsch - 80.00%	30	1						1
		Englisch - 20.00%								
Gesamtsumme			30	1						1

Wahlfachkatalog Master für alle Studienschwerpunkte

Insgesamt 12 ECTS sind in 4 Semestern sind zu belegen.

Modulnr	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT177	Wissenschaftliches Projekt	Deutsch - 80.00%	12	2						2
		Englisch - 20.00%								
ELT026	Studentenprojekt	Deutsch - 80.00%	6	2						2
		Englisch - 20.00%								
ELT178	Freies Mastermodul ET	Deutsch - 80.00%	6							
		Englisch - 20.00%								
ELT179	Freies Mastermodul WHZ	Deutsch - 80.00%	6							
		Englisch - 20.00%								

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Masterstudiengang Elektrische und Elektronische Systeme
an der Fakultät Elektrotechnik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. Dezember 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung.....	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen.....	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung.....	3
§ 7 Prüfungsaufbau.....	3
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 11 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Masterprojekt.....	6
§ 12 Zweck des Masterprojektes.....	6
§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes.....	6
§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane.....	7
§ 15 Prüfungsausschuss.....	7
§ 16 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 17 Zuständigkeiten.....	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften.....	9
§ 18 Fristen.....	9
§ 19 Freiversuch.....	9
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen.....	12
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	13
§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde.....	13
§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 28 Widerspruchsverfahren.....	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen.....	15
§ 29 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M. Sc.) unter Angabe des Studienganges „Elektrische und Elektronische Systeme“ verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester, in Teilzeit sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Masterprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Masterstudiengang Elektrische und Elektronische Systeme an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Das Masterprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Masterstudiengang Elektrische und Elektronische Systeme an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 13 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 24 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 18 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät Elektrotechnik festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Gegenstand der Masterprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule
 - Wahlpflichtmodule aus dem Wahlfachkatalog Master im Umfang von mindestens 12 ECTS Punkten
 - Wahlpflichtmodule aus dem Alternativkatalog Wintersemester im Umfang von mindestens 6 ECTS Punkten
 - Masterprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Modulux- Datenbank) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Masterprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 9 – 11 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 und 2 bewertet.

- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 9), schriftliche (§ 10) oder alternative Prüfungsleistungen (§11) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Masterprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z. B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.

- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 11 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten (auch Belege, Kurzbelege oder Seminararbeiten) sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge (auch Referat oder Kolloquium) sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Laborarbeiten (auch Laborpraktikum) umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.
- (5) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.

- (6) Praktikumstestate (auch Praktikum) gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Masterprojekt

§ 12 Zweck des Masterprojektes

- (1) Das Masterprojekt beinhaltet die Masterarbeit und ein Kolloquium (§ 9).
- (2) Das Masterprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Masterprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes

- (1) Durch die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Masterprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Masterprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 14 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Masterprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Elektrotechnik einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“

(4,0), so wird das Masterprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.

- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Masterprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Masterarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Masterprojektes gilt § 23 entsprechend.

§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt i.d.R. 20 Wochen, im Teilzeitstudium i.d.R. 40 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät Elektrotechnik wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt §

90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 17 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Masterarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 14 Abs. 2),
 - Anträge nach § 9 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 16)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 18 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 19 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 20),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 21),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 24 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 25),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
 - das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 24 Abs. 2)

- die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 13 Abs. 7 sowie der Frist nach § 18 Abs. 2
- das Ausstellen von Bescheiden (§ 22 Abs. 6, § 23 Abs. 2),
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 22 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 26) und Bescheinigungen,
- die zeitliche und räumliche Organisation und Koordination der Prüfungen im Prüfungszeitraum in Zusammenarbeit mit den Fakultäten.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 18 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Elektrotechnik sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Masterprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 19 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.

- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 22 und 23 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Modulux-Datenbank). Für die Berechnung der Note des Masterprojektes gilt § 13 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		

befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 90 ECTS-Punkte erworben sind und das Masterprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Masterprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 19, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 24 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächsten Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Masterprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-

Punkte, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.

- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 4 Abs. 5 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Elektrotechnik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Elektrotechnik und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 28 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik am 18. November 2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 30. November 2022 genehmigt.

Zwickau, den 30. November 2022

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik vom 18. November 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 30. November 2022.

Zwickau, den 1. Dezember 2022

Gez. Prof. Dr.-Ing. Matthias Würfel
Dekan

Anlage Prüfungsplan



Allgemein

Studiengangsnummer	047
Fakultät	Elektrotechnik
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Master of Science
Erste Immatrikulation	2015
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	90
Ordnungen	

Prüfungsplan

Wintersemester (WS)					
Studienschwerpunkt Kraftfahrzeugelektronik					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT172	Intelligente Energieversorgungssysteme	sP	90min	100%	6.00
ELT174	Softwareentwurf, Diagnose und Testmethoden	sP	120min	100%	6.00
ELT181	Theroretische Elektrotechnik	PVL: Beleg sP	60min	100%	6.00
Vertiefungsmodul Master 6 ECTS sind zu belegen					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT183	Augmented Realiy and Visualisation	PVL: Praktikumstestat aPL: Seminararbeit (70%) aPL: Präsentation und Vortrag (30%)		100%	6.00
Wahlfachkatalog Master 6 ECTS sind zu belegen					
Studienschwerpunkt Elektrotechnik					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT172	Intelligente Energieversorgungssysteme	sP	90min	100%	6.00
ELT181	Theroretische Elektrotechnik	PVL: Beleg sP	60min	100%	6.00
ELT189	Vertiefende Themen Solarer Energietechnik	PVL: Laborpraktikum sP	120min	100%	6.00
Vertiefungsmodul Master 6 ECTS sind zu belegen					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

ELT183	Augmented Reality and Visualisation	PVL: Praktikumstestat aPL: Seminararbeit (70%) aPL: Präsentation und Vortrag (30%)	100%	6.00
ELT184	Nanoelektronik und organische Halbleiter	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL: Vortrag 30min	100%	6.00

Wahlfachkatalog Master
6 ECTS sind zu belegen

Studienschwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT174	Softwareentwurf, Diagnose und Testmethoden	sP 120min	100%	6.00
ELT181	Theoretische Elektrotechnik	PVL: Beleg sP 60min	100%	6.00
ELT183	Augmented Reality and Visualisation	PVL: Praktikumstestat aPL: Seminararbeit (70%) aPL: Präsentation und Vortrag (30%)	100%	6.00

Vertiefungsmodul Master
6 ECTS sind zu belegen

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT184	Nanoelektronik und organische Halbleiter	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL: Vortrag 30min	100%	6.00

Wahlfachkatalog Master
6 ECTS sind zu belegen

Sommersemester (SoS)

Studienschwerpunkt Kraftfahrzeugelektronik

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT171	Funktionale Sicherheit elektronischer Komponenten	PVL: Seminararbeit mit Präsentation sP 90min	100%	6.00

ELT173	Elektromagnetische Verträglichkeit und Robustheit	sP	90min	100%	6.00
ELT175	Advanced Embedded Systems	PVL: Belegarbeit(en) sP	120min	100%	6.00
PTI131	Mathematik III	sP	120min	100%	6.00

Wahlfachkatalog Master

6 ECTS sind zu belegen

Studienschwerpunkt Elektrotechnik

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT173	Elektromagnetische Verträglichkeit und Robustheit	sP	90min	100%	6.00
ELT187	Projektmanagement für Automatisierungsanlagen	PVL: Praktikum und Belegarbeit sP	90min	100%	6.00
ELT188	Entwurf von Komponenten elektrischer Antriebe	PVL: Praktikumstestat mP	45min	100%	6.00
PTI131	Mathematik III	sP	120min	100%	6.00

Wahlfachkatalog Master

6 ECTS sind zu belegen

Studienschwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT171	Funktionale Sicherheit elektronischer Komponenten	PVL: Seminararbeit mit Präsentation sP	90min	100%	6.00
ELT173	Elektromagnetische Verträglichkeit und Robustheit	sP	90min	100%	6.00
ELT182	Multicore Systems	PVL: Praktikum sP	90min	100%	6.00
PTI131	Mathematik III	sP	120min	100%	6.00

Wahlfachkatalog Master

6 ECTS sind zu belegen

Mastersemester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT170	Masterprojekt	PVL: Referat MA (66.67%) KO (33.33%) 60min	500%	30.00

Wahlfachkatalog Master für alle Studienschwerpunkte

12 ECTS sind insgesamt zu belegen (in zwei Semestern)

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT177	Wissenschaftliches Projekt	aPL: Belegarbeit und Vortrag 30min	200%	12.00
ELT026	Studentenprojekt	aPL: Kurzbeleg	100%	6.00
ELT178	Freies Mastermodul ET	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	100%	6.00
ELT179	Freies Mastermodul WHZ	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	100%	6.00

Abkürzung	Erklärung
mP	Mündliche Prüfungsleistung
sP	Schriftliche Prüfungsleistung
aPL	Alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung

TH	Thesis
AH	Ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise



Allgemein

Studiengangsnummer	047
Fakultät	Elektrotechnik
Studiengangstyp	Teilzeit
Abschlussart	Master of Science
Erste Immatrikulation	2015
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Ja
Erforderliche Credits	90
Ordnungen	

Prüfungsplan

Wintersemester (WS1 + WS2) Module werden in 2 Wintersemestern absolviert					
Studienschwerpunkt Kraftfahrzeugelektronik Module werden in 2 Wintersemestern absolviert					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT172	Intelligente Energieversorgungssysteme	sP	90min	100%	6.00
ELT174	Softwareentwurf, Diagnose und Testmethoden	sP	120min	100%	6.00
ELT181	Theoretische Elektrotechnik	PVL: Beleg sP	60min	100%	6.00
Wahlfachkatalog Wintersemester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT183	Augmented Reality and Visualisation	PVL: Praktikumstestat aPL: Seminararbeit (70%) aPL: Präsentation und Vortrag (30%)		100%	6.00
Wahlfachkatalog Master für alle Studienschwerpunkte					
Studienschwerpunkt Elektrotechnik Module werden in 2 Wintersemestern absolviert					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT172	Intelligente Energieversorgungssysteme	sP	90min	100%	6.00
ELT181	Theoretische Elektrotechnik	PVL: Beleg sP	60min	100%	6.00
ELT189	Vertiefende Themen Solarer Energietechnik	PVL: Laborpraktikum sP	120min	100%	6.00
Wahlfachkatalog Wintersemester					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

ELT183	Augmented Reality and Visualisation	PVL: Praktikumstestat aPL: Seminararbeit (70%) aPL: Präsentation und Vortrag (30%)	100%	6.00
ELT184	Nanoelektronik und organische Halbleiter	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL: Vortrag 30min	100%	6.00

Wahlfachkatalog Master für alle Studienschwerpunkte

Studienschwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik
Module werden in 2 Wintersemestern absolviert

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT174	Softwareentwurf, Diagnose und Testmethoden	sP 120min	100%	6.00
ELT181	Theoretische Elektrotechnik	PVL: Beleg sP 60min	100%	6.00
ELT183	Augmented Reality and Visualisation	PVL: Praktikumstestat aPL: Seminararbeit (70%) aPL: Präsentation und Vortrag (30%)	100%	6.00

Wahlfachkatalog Wintersemester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT184	Nanoelektronik und organische Halbleiter	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) aPL: Vortrag 30min	100%	6.00

Wahlfachkatalog Master für alle Studienschwerpunkte

Sommersemester (SoS1+ SoS2)

Module werden in 2 Sommersemestern absolviert

Studienschwerpunkt Kraftfahrzeugelektronik

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT171	Funktionale Sicherheit elektronischer Komponenten	PVL: Seminararbeit mit Präsentation sP 90min	100%	6.00

ELT173	Elektromagnetische Verträglichkeit und Robustheit	sP	90min	100%	6.00
ELT175	Advanced Embedded Systems	PVL: Belegarbeit(en) sP	120min	100%	6.00
PTI131	Mathematik III	sP	120min	100%	6.00

Wahlfachkatalog Master für alle Studienschwerpunkte

Studienschwerpunkt Elektrotechnik

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT173	Elektromagnetische Verträglichkeit und Robustheit	sP	90min	100%	6.00
ELT187	Projektmanagement für Automatisierungsanlagen	PVL: Praktikum und Belegarbeit sP	90min	100%	6.00
ELT188	Entwurf von Komponenten elektrischer Antriebe	PVL: Praktikumstestat mP	45min	100%	6.00
PTI131	Mathematik III	sP	120min	100%	6.00

Wahlfachkatalog Master für alle Studienschwerpunkte

Studienschwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT171	Funktionale Sicherheit elektronischer Komponenten	PVL: Seminararbeit mit Präsentation sP	90min	100%	6.00
ELT173	Elektromagnetische Verträglichkeit und Robustheit	sP	90min	100%	6.00
ELT182	Multicore Systems	PVL: Praktikum sP	90min	100%	6.00
PTI131	Mathematik III	sP	120min	100%	6.00

Wahlfachkatalog Master für alle Studienschwerpunkte

Mastersemester (5.+ 6. Sem.)

Mastermodul wird in 2 Semestern absolviert

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT170	Masterprojekt	PVL: Referat MA (66.67%) KO (33.33%) 60min	500%	30.00

Wahlfachkatalog Master für alle Studienschwerpunkte

Insgesamt 12 ECTS sind in 4 Semestern sind zu belegen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT177	Wissenschaftliches Projekt	aPL: Belegarbeit und Vortrag 30min	200%	12.00
ELT026	Studentenprojekt	aPL: Kurzbeleg	100%	6.00
ELT178	Freies Mastermodul ET	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	100%	6.00
ELT179	Freies Mastermodul WHZ	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM	100%	6.00

Abkürzung	Erklärung
mP	Mündliche Prüfungsleistung
sP	Schriftliche Prüfungsleistung
aPL	Alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis

AH	Ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise

**Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Masterstudiengang
Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement**
an der Fakultät Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 16. Dezember 2022

Aufgrund von § 36 i.V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau - nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen:

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement an der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 01. Juni 2022 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Die Anlage Studienplan wird durch den präzisierten Studienplan in der Anlage dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2023 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 7. Dezember 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 14. Dezember 2022 genehmigt.

Zwickau, den 14. Dezember 2022

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 7. Dezember 2022 und der Genehmigung des Rektorates vom 14. Dezember 2022.

Zwickau, den 16. Dezember 2022

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

135-2023 Arbeitsschutz und betriebliches Gesundheitsmanagement



Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	135
Studiengang	Arbeitsschutz und betriebliches Gesundheitsmanagement Occupational health and safety management
Fakultät	Automobil- und Maschinenbau
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2023
Regelstudienzeit in Semestern	3 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Vollzeit studierbar, In Teilzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

Wintersemester 1										
Pflichtmodule Wintersemester Teilzeit-Studierende können aus den im Wintersemester angebotenen Modulen drei Module (15 ECTS) pro Wintersemester wählen.										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB10520	Arbeitsschutzsysteme	Deutsch - 100%	5	4					4	
AMB10557	Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie	Deutsch - 100%	5	4		4				
AMB15520	Fallstudie Arbeitssystemplanung und -optimierung	Deutsch - 100%	5	4					4	
AMB15550	Betriebliches Gesundheitsmanagement	Deutsch - 100%	5	4		4				
PTI05790	Technische Sicherheit	Deutsch - 100%	5	4		4				
PTI70020	Digitale Gesundheit	Deutsch - 100%	5	4		3			1	
Zwischensumme			30							
Gesamtsumme			30							

Sommersemester 1										
Pflichtmodule Sommersemester Teilzeit-Studierende können aus den im Sommersemester angebotenen Modulen drei Module (15 ECTS) pro Sommersemester wählen.										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB10410	Integrierte Managementsysteme	Deutsch - 100%	5	1						1
AMB10540	Beurteilung und Gestaltung von Arbeitssystemen	Deutsch - 100%	5	4					4	
AMB10720	Projektmanagement	Deutsch - 100%	5	4	1	1			2	
PTI70030	Aspekte der Digitalisierung	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	4		3				1
WIW65521	Nachhaltiges Personalmanagement	Deutsch - 100%	10	4						4
Zwischensumme			30							
Gesamtsumme			30							

Mastersemester										
Praktika und Masterthesis Für Teilzeit-Studierende erstreckt sich das Mastersemester über zwei Semester.										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB10560	Masterprojekt ABG	Deutsch - 100%	20							
AMB15500	Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement	Deutsch - 100%	10	9		4			5	
Zwischensumme			30							
Gesamtsumme			30							

**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement**
an der Fakultät Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 16. Dezember 2022

Aufgrund von § 36 i.V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau - nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen:

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement an der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 01. Juni 2022 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Die Anlage Prüfungsplan wird durch den präzisierten Prüfungsplan in der Anlage dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2023 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 7. Dezember 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 14. Dezember 2022 genehmigt.

Zwickau, den 14. Dezember 2022

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 7. Dezember 2022 und der Genehmigung des Rektorates vom 14. Dezember 2022.

Zwickau, den 16. Dezember 2022

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

135-2023 Arbeitsschutz und betriebliches Gesundheitsmanagement



Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	135
Studiengang	Arbeitsschutz und betriebliches Gesundheitsmanagement Occupational health and safety management
Fakultät	Automobil- und Maschinenbau
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2023
Regelstudienzeit in Semestern	3 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Vollzeit studierbar, In Teilzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

Wintersemester 1				
Pflichtmodule Wintersemester Teilzeit-Studierende können aus den im Wintersemester angebotenen Modulen drei Module (15 ECTS) pro Wintersemester wählen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB10520	Arbeitsschutzsysteme	alternative Prüfungsleistung Beleg mit Vortrag (45 min, 100%)	100%	5
AMB10557	Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5
AMB15520	Fallstudie Arbeitssystemplanung und -optimierung	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5
AMB15550	Betriebliches Gesundheitsmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Beleg (25%)		
PTI05790	Technische Sicherheit	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
PTI70020	Digitale Gesundheit	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5
		mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)		

Sommersemester 1				
Pflichtmodule Sommersemester Teilzeit-Studierende können aus den im Sommersemester angebotenen Modulen drei Module (15 ECTS) pro Sommersemester wählen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB10410	Integrierte Managementsysteme	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Vortrag (100%)	100%	5
AMB10540	Beurteilung und Gestaltung von Arbeitssystemen	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Vortrag (100%)	100%	5
AMB10720	Projektmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 50%)		
PTI70030	Aspekte der Digitalisierung	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5

WIW65521	Nachhaltiges Personalmanagement	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	10
----------	---------------------------------	--	------	----

Mastersemester

Praktika und Masterthesis Für Teilzeit-Studierende erstreckt sich das Mastersemester über zwei Semester.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB10560	Masterprojekt ABG	Masterarbeit (66.666666666667%)	400%	20
		Kolloquium (45 min, 33.333333333333%)		
AMB15500	Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit oder Projekt (100%)	200%	10

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Gebärdensprachdolmetschen

an der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation der
Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 20. Februar 2023

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation – nachfolgend SPR genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I Änderungen

Die Studienordnung des Diplomstudienganges Gebärdensprachdolmetschen vom 1. Februar 2019 wird in § 2 (1) und (2) Zugangsvoraussetzungen geändert und damit entfällt die Eignungsprüfung (EPO) ersatzlos zum 28.02.2023. Zu diesem Zwecke bedarf es folgender Formulierungen:

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Diplomstudiengang Gebärdensprachdolmetschen ist:

- die allgemeine Hochschulreife,
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG oder
- die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.
Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät SPR am 13. Februar 2023 erlassen und ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät SPR vom 13. Februar 2023 und der Genehmigung des Rektorates vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 20. Februar 2023

in Vertretung des Dekans
gez. Prof. Dr. Nadine Rentel
Prodekanin

STUDIENORDNUNG
für den
Masterstudiengang „Angewandte Deutsche Gebärdensprache“
an der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 20. Februar 2023

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Angewandte Sprachen und interkulturelle Kommunikation – nachfolgend SPR genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel.....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	3
§ 7 Studienberatung	4
§ 8 Inkrafttreten	4
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang „Angewandte Deutsche Gebärdensprache“ der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Deutsche Gebärdensprache“ Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang „Angewandte Deutsche Gebärdensprache“ ist ein weiterbildender gebührenpflichtiger berufsbegleitender Masterstudiengang im Fernstudium. Die Gebühren richten sich nach der geltenden Gebührenordnung der WHZ.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Angewandte Deutsche Gebärdensprache“ sind:
 1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften oder eines vergleichbaren Bereichs.
 2. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 180 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS¹ – Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen – entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs „Angewandte Deutsche Gebärdensprache“ auf der Basis der eingereichten Unterlagen.
 3. Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr.
 4. Sprachkenntnisse in Deutsche Gebärdensprache auf dem Niveau A2. Sie ist durch ein entsprechendes Zertifikat von einer anerkannten Institution oder die Teilnahme an einem Einstufungstest der WHZ nachzuweisen.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Angewandte Deutsche Gebärdensprache auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.

- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang „Angewandte Deutsche Gebärdensprache“ sind neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen folgende Dokumente einzureichen:
 1. Kopien der Nachweise der deutschen Gebärdensprachkenntnisse
 2. unterzeichnete Erklärung über die Motivation zum Studium,
 3. weitere Dokumente (zum Beispiel über Zusatzqualifikationen und berufspraktische Erfahrungen).
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber/innen die verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die

Zulassungskommission des Masterstudiengangs Deutsche Gebärdensprache für den Beruf unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Master of Arts auszubilden, der befähigt ist, im Rahmen einer Berufstätigkeit eigenverantwortlich sowohl fachlich anspruchsvolle, vielfältige und häufig wechselnde Aufgaben unter Einsatz der Deutsche Gebärdensprache für den Beruf zu erfüllen. Dies beinhaltet insbesondere folgende Kompetenzen und Fähigkeiten:

1. Anwendung der DGS auf dem Niveau B2 nach GERS in der berufsspezifischen Interaktion und sichere Beherrschung entsprechender Fachvokabeln sowie anderer sprachlicher Elemente;
2. zielorientierte Gestaltung der Interaktion mit spezifischen Zielgruppen, Analyse evtl. auftretender kommunikativer Probleme und Entwicklung von Lösungsstrategien;
3. Reflektion der eigenen Rolle und optimale Gestaltung des Einsatzes von und der Zusammenarbeit mit Gebärdensprachdolmetschern/dolmetscherinnen im Arbeitsleben;
4. Kenntnis der psychosozialen und kommunikativen Aspekte des Lebens gebärdensprachlich kommunizierender Menschen (in Abgrenzung zu Benutzer/innen anderer Kommunikationsmöglichkeiten);
5. Einsatz der teilnehmenden Beobachtung als Werkzeug zur Optimierung der eigenen Kommunikationsstrategien am Arbeitsplatz;
6. Kritische Analyse und Bewertung von Interaktionsbeispielen unter Anwendung wissenschaftlicher Kriterien;
7. Identifikation kultureller Anteile konkreter Kommunikationsaufgaben im interkulturellen Kontext und Bewertung verschiedener Handlungsalternativen bezüglich ihrer Eignung;
8. Anwendung und Erweiterung von Problemlösungs- und Kommunikationskompetenzen, um vorhandene oder neue Führungsaufgaben besser wahrnehmen zu können;
9. selbstständige Durchführung einer Projektarbeit in Teams mit eigenen Ergebnissen unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs Deutsche Gebärdensprache für den Beruf entspricht 120 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.
- (2) Das Studium wird als Teilzeitstudium absolviert.
- (3) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang Deutsche Gebärdensprache für den Beruf beträgt einschließlich des Masterprojektes sechs Semester.
- (4) Die Module und deren zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (5) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierende des Masterstudiengangs Deutsche Gebärdensprache für den Beruf verbindlich. Wahlmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät SPR trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates SPR werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
 - Modulnummer
 - Modulname

- ECTS-Punkte
- Lehr- und Lernformen
- Arbeitsaufwand
- Lernziele
- Lehrinhalte
- Leistungsnachweise

sind Anlage 2 dieser Studienordnung.

- (2) Die Lehrformen des Masterstudienganges Angewandte Deutsche Gebärdensprache bestehen aus

- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
- Übungen
- Seminaren

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen, die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

§ 7 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät SPR. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt Studierende insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät SPR am 13.02.2023 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.03.2023 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät SPR vom 13. Februar 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 20. Februar 2023

in Vertretung des Dekans
gez. Prof. Dr. Nadine Rentel
Prodekanin

Anlage 1 Studienablaufplan
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux

153-2023 Angewandte Deutsche Gebärdensprache



Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	153
Studiengang	Angewandte Deutsche Gebärdensprache Applied German Sign Language
Fakultät	Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2023
Regelstudienzeit in Semestern	6 Semester
Erforderliche Credits	120
Studienmodus	In Teilzeit studierbar
Studienmodell	Fernstudium
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR17010	Deutsche Gebärdensprache I	Deutsche Gebärdensprache - 90% Deutsch - 10%	10	8					8
SPR17410	Deaf Studies und Interkulturelle Kommunikation I	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	2					2
SPR17510	Lernbezogene Meta-Kompetenzen	Deutsch - 80% Englisch - 10% Deutsche Gebärdensprache - 10%	5	2					2
Gesamtsumme			20	12					12

2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR17020	Deutsche Gebärdensprache II	Deutsche Gebärdensprache - 95% Deutsch - 5%	10	8					8
SPR17210	Linguistik der Gebärdensprachen	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	2					2
SPR17310	Praxistransfer I	Deutsche Gebärdensprache - 30% Deutsch - 70%	5	1					1
Gesamtsumme			20	11					11

3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR17030	Deutsche Gebärdensprache III	Deutsche Gebärdensprache - 95% Deutsch - 5%	10	8					8
SPR17420	Deaf Studies und Interkulturelle Kommunikation II	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	2					2
SPR17520	Berufsbezogene Meta-Kompetenzen	Deutsch - 80% Englisch - 10% Deutsche Gebärdensprache - 10%	5	2					2
Gesamtsumme			20	12					12

4. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR17040	Deutsche Gebärdensprache IV	Deutsche Gebärdensprache - 95% Deutsch - 5%	10	8					8
SPR17110	Berufsbezogene Deutsche Gebärdensprache (Berufsbezogene Gebärdensprache (Teil 1))	Deutsche Gebärdensprache - 70% Deutsch - 30%	2.5	1					1
SPR17320	Praxistransfer II (Praxistransfer II (Teil 1))	Deutsche Gebärdensprache - 70% Deutsch - 30%	2.5	1					1
SPR17530	Berufsspezifische Meta-Kompetenzen	Deutsch - 60% Deutsche Gebärdensprache - 30% Englisch - 10%	5	2					2
Gesamtsumme			20	12					12

5. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR17050	Deutsche Gebärdensprache V	Deutsche Gebärdensprache - 95% Deutsch - 5%	10	8					8

SPR17110	Berufsbezogene Deutsche Gebärdensprache (Berufsbezogene Gebärdensprache (Teil 2))	Deutsche Gebärdensprache - 70% Deutsch - 30%	2.5	1						1
SPR17320	Praxistransfer II (Praxistransfer II (Teil 2))	Deutsche Gebärdensprache - 50% Deutsch - 50%	2.5	1						1
SPR17610	Masterarbeitsprojekt (Masterarbeitsprojekt (Teil 1))	Deutsch - 80% Englisch - 10% Deutsche Gebärdensprache - 10%	5	1						1
Gesamtsumme			20	11						11

6. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
SPR17060	Deutsche Gebärdensprache VI	Deutsche Gebärdensprache - 95% Deutsch - 5%	5	3						3
SPR17610	Masterarbeitsprojekt (Masterarbeitsprojekt (Teil 2))	Deutsch - 100%	15	1						1
Gesamtsumme			20	4						4

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Masterstudiengang Angewandte Deutsche Gebärdensprache
an der Fakultät Angewandte Sprachen und interkulturelle Kommunikation
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 20. Februar 2023

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Angewandte Sprachen und interkulturelle Kommunikation – nachfolgend SPR genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung.....	3
§ 7 Prüfungsaufbau.....	3
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 11 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Masterprojekt.....	6
§ 12 Zweck des Masterprojektes.....	6
§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes.....	6
§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane	7
§ 15 Prüfungsausschuss.....	7
§ 16 Prüfer/in und Beisitzer/in.....	8
§ 17 Zuständigkeiten.....	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften	9
§ 18 Fristen.....	9
§ 19 Freiversuch.....	9
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	10
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen.....	12
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	13
§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde.....	14
§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 28 Widerspruchsverfahren.....	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	15
§ 29 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) unter Angabe des Studienganges Angewandte Deutsche Gebärdensprache verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt in Teilzeit sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Masterprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student/in für den Masterstudiengang Angewandte Deutsche Gebärdensprache an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Das Masterprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student/in für den Masterstudiengang Angewandte Deutsche Gebärdensprache an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 13 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. die zu prüfende Person im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. die zu prüfende Person aufgrund von § 24 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 9 – 11 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 und 2 bewertet.

5. die zu prüfende Person nach Maßgabe des Landesrechts ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der/die Student/in meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 18 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät SPR festgelegt.
- (2) Nimmt der/die Student/in an einer Prüfungsleistung teil, zu der er/sie nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der/die Prüfer/in bzw. der/die Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der/die Student/in ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Gegenstand der Masterprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule,
 - ggf. Wahlpflichtmodule
 - Masterprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der/die Student/in kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers/ der Prüferin.

§ 7 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Masterprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 9), schriftliche (§ 10) oder alternative Prüfungsleistungen (§11) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines/einer einschlägigen Facharztes/-ärztin zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche bzw. gebärdensprachliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Masterprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers/ einer Prüferin per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Zoom) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag der zu prüfenden Person möglich. Voraussetzung ist, dass neben der zu prüfenden Person und dem/der Prüfer/in ein/e sachkundige/r Beisitzer/in (nicht bestellt als Prüfer/in im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der die zu prüfende Person zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je zu prüfender Person mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird der zu prüfenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden,

es sei denn die zu prüfende Person widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die zu prüfende Person.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint eine zu prüfende Person verspätet zu einer Klausur, so hat sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines/einer Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 11 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Hausarbeit, Präsentation/Vortrag, als Poster, als Portfolio, als Übung oder als Projektarbeit erbracht. Alternative Prüfungsleistungen können durch formlosen Antrag der Studierenden als Teamarbeiten durchgeführt werden. Dabei muss der Beitrag der einzelnen zu prüfenden Personen erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Hausarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten oder als Videodateien aufgezeichneten Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder empirische Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden. Abhängig von Modulzielen kann eine bestimmte Form der Hausarbeiten (d.h. als monographische Schrift, als Video oder als Poster) verlangt werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Portfolios sind Sammlungen einzelner schriftlicher oder als Video-/Audiodatei aufgezeichneter Teilleistungen, die den Lernprozess und -zuwachs über einen längeren Zeitraum (ein bis zwei Semester) dokumentieren und reflektieren.
- (5) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Aufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (6) Projektarbeiten gründen sich auf praktische Vorhaben, die selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zu den jeweiligen Erfahrungen und Beobachtungen und deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten.
- (7) Poster sind wissenschaftliche Texte, die die Ergebnisse eines Forschungsprojekts in Form eines schnell lesbaren Plakats mit grafischer Unterstützung zusammenfasst.

- (8) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Masterprojekt

§ 12 Zweck des Masterprojektes

- (1) Das Masterprojekt beinhaltet die Masterarbeit und ein Kolloquium (§ 9).
- (2) Das Masterprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Masterprojekt wird festgestellt, ob die zu prüfende Person die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, in der Lage ist ihr Wissen anzuwenden, sich weitere Kenntnisse sowohl in ihrem Fachgebiet als auch in angrenzenden Bereichen selbst zu erschließen, Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes

- (1) Durch die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Masterprojekt wird von einem/einer Professor/in oder mehreren Professoren/Professorinnen oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Die zu prüfende Person kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Masterprojektes sowie Betreuer/innen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 14 eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas soll zu Beginn des 6. Semesters erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Prüfling mindestens 90 ECTS-Punkte erreicht hat und durch noch nicht abgelegte Modulprüfungen keine Beeinträchtigung des Masterprojektes zu erwarten ist.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät SPR einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten, wobei eine/r der Prüfer/innen auch Betreuer/in sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Masterprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Masterprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Masterarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst

stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit stattfinden.

- (8) Für die Wiederholung des Masterprojektes gilt § 23 entsprechend.

§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 26 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag der zu prüfenden Person eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät SPR wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren/Professorinnen. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein/e studentische/r Vertreter/in sowie mindestens ein/e Mitarbeiter/in der Fakultät an. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der/die Stellvertreter/in und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der/die Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den/die Vorsitzende/n oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren/Professorinnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem/der Studenten/Studentin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Prüfer/in und Beisitzer/in

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und Beisitzer/innen. Prüfer/innen und Beisitzer/innen bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum/zur Beisitzer/in wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Die zu prüfende Person kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Masterprojekt den/die Prüfer/in oder eine Gruppe von Prüfern/Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer/innen sind der zu prüfenden Person rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 17 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
- grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Masterarbeit und Kolloquium (§ 4, § 13 Abs. 3),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 14 Abs. 2),
 - Anträge nach § 9 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer/innen und der Beisitzer/innen (§ 16)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 18 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 19 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 20),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 21),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 24 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 25),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 24 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 13 Abs. 7 sowie der Frist nach § 18 Abs. 2

- das Ausstellen von Bescheiden (§ 22 Abs. 6, § 23 Abs. 2),
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 22 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 26) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 18 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät SPR sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer/innen und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den/die Prüfer/in bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Masterprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der/die Student/in kann seine/ihre Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 19 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag der zu prüfenden Person können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind von der zu prüfenden Person glaubhaft zu machen.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann die zu prüfende Person an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird "bestanden" verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangwechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer/innen bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 22 und 23 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Masterprojektes gilt § 13 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen/Absolventinnen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 120 ECTS-Punkte erworben sind und das Masterprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Masterprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies der zu prüfenden Person amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name der zu prüfenden Person darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich die zu prüfende Person über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann sie an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Die zu prüfende Person erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat die zu prüfende Person die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten/Studentinnen, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 19, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 24 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Die zu prüfende Person hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem/der Prüfer/in unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat die zu prüfende Person innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit der zu prüfenden Person steht eine Krankheit des von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die zu prüfende Person kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Masterprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die zu prüfende Person unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.
- (2) Auf Antrag des/der Studenten/Studentin an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom/von der Dekan/in der Fakultät SPR und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die zu prüfende Person die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom/von der Dekan/in der Fakultät SPR und dem/der Rektor/in der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter/innen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann die zu prüfende Person Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer/innen bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 28 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem/der Student/Studentin bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät SPR am 13.02.2023 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.03.2023 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät SPR vom 13. Februar 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 20. Februar 2023

in Vertretung des Dekans
gez. Prof. Dr. Nadine Rentel
Prodekanin

Anlage Prüfungsplan

153-2023 Angewandte Deutsche Gebärdensprache



Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	153
Studiengang	Angewandte Deutsche Gebärdensprache Applied German Sign Language
Fakultät	Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2023
Regelstudienzeit in Semestern	6 Semester
Erforderliche Credits	120
Studienmodus	In Teilzeit studierbar
Studienmodell	Fernstudium
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR17010	Deutsche Gebärdensprache I	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	10
SPR17410	Deaf Studies und Interkulturelle Kommunikation I	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (20 min, 100%)	100%	5
SPR17510	Lernbezogene Meta-Kompetenzen	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR17020	Deutsche Gebärdensprache II	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	10
SPR17210	Linguistik der Gebärdensprachen	alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	5
SPR17310	Praxistransfer I	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR17030	Deutsche Gebärdensprache III	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	10
SPR17420	Deaf Studies und Interkulturelle Kommunikation II	alternative Prüfungsleistung Poster (30 min, 100%)	100%	5
SPR17520	Berufsbezogene Meta-Kompetenzen	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5

4. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR17040	Deutsche Gebärdensprache IV	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	10
SPR17530	Berufsspezifische Meta-Kompetenzen	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5

5. Semester				
-------------	--	--	--	--

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR17050	Deutsche Gebärdensprache V	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	10
SPR17110	Berufsbezogene Deutsche Gebärdensprache (Berufsbezogene Gebärdensprache (Teil 2))	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	5
SPR17320	Praxistransfer II (Praxistransfer II (Teil 2))	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5

6. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR17060	Deutsche Gebärdensprache VI	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	5
SPR17610	Masterarbeitsprojekt (Masterarbeitsprojekt (Teil 2))	Masterarbeit (66.666666666667%)	100%	20
		Verteidigung (45 min, 33.333333333333%)		

Satzung über die Änderung der

Studienordnung für den Masterstudiengang Logistik (Vollzeit und Teilzeit) vom 20. Februar 2023

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Logistik an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau, vom 26. August 2020; redaktionelle Änderung am 21. September 2021; rechtsbereinigt mit Stand vom 22. Juli 2021 wird wie folgt geändert.

Der Studiengang soll als Master of Science angeboten werden. Der Paragraph 4 ist daher wie folgt zu ändern:

„Ziel des Studiums ist es, einen Master of Science auszubilden [...]“

Der Studienablaufplan wird durch den Studienablaufplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft und gilt für alle ab dem Sommersemester 2023 immatrikulierten Studierenden im Masterstudiengang Logistik.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 26. Oktober 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom
26. Oktober 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 20. Februar 2023

Gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

Satzung über die Änderung der

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Logistik (Vollzeit und Teilzeit) vom 20. Februar 2023

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Logistik an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau, vom 26. August 2020; redaktionelle Änderung am 21. September 2021; rechtsbereinigt mit Stand vom 22. Juli 2021 wird wie folgt geändert.

Der Studiengang soll als Master of Science angeboten werden. Der Paragraph 1 ist daher wie folgt zu ändern:

„Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) unter Angabe des Studienganges Logistik verliehen.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft und gilt für alle ab dem Sommersemester 2023 immatrikulierten Studierenden im Masterstudiengang Logistik.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 26. Oktober 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 26. Oktober 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 20. Februar 2023

gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

STUDIENORDNUNG
für den
Diplomstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule
Zwickau
vom 20. Februar 2023

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel.....	2
§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	3
§ 7 Tutorien	4
§ 8 Studienberatung	4
§ 9 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Diplomabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium ist ein berufsbegleitender, gebührenpflichtiger Fernstudiengang. Die Gebühren richten sich nach der geltenden Gebührenordnung der WHZ.

(2) Zugangsvoraussetzungen für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium sind:

1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (abgeschlossenes Hochschulstudium einer Universität, Pädagogischen Hochschule, Fachhochschule oder ein hochschulgleichgestellter, akkreditierter Studiengang einer Berufsakademie) im Bereich der Ingenieurwissenschaften. Personen mit vergleichbaren Studienabschlüssen können zum Studium nach Einzelfallprüfung zugelassen werden.
2. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 180 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS-System zur Anrechnung von Studienleistungen, entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Diplomstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium auf der Basis der eingereichten Unterlagen.
3. Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens 1 Jahr.

§ 3 Auswahl und Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.

(2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Diplom (FH) – Absolventen auszubilden, der befähigt ist

1. Managementaufgaben mit Führungsverantwortung erfolgreich zu bewältigen.
2. die ingenieurtechnischen Kompetenzen seines ersten Hochschulabschlusses mit den wirtschaftswissenschaftlichen Kompetenzen des Aufbaustudiums zu verknüpfen.
3. Schnittstellenfunktionen in Unternehmen einzunehmen und auszufüllen, die ingenieurtechnische und wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen erfordern.
4. die Denk-, Analyse-, Gestaltungs- und Entscheidungsfähigkeiten bei der Lösung von betrieblichen Aufgaben einzusetzen.
5. aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Lösung von Praxisproblemen anzuwenden.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Diplomstudiengangs Wirtschaftsingenieur als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium entspricht 90 ECTS-Punkten.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium beträgt einschließlich des Diplomprojektes fünf Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan Anlage zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Diplomstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät WIW trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates WIW werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges entsprechend festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
 - Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweisesind Anlage 2 dieser Studienordnung.

(2) Die Lehrformen des Diplomstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium bestehen aus

- Vorlesungen
- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
- Übungen
- Seminaren
- Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage) zu entnehmen. Die Einheit für die Präsenzzeiten ist eine 45minütige Unterrichtseinheit.

(3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät WIW. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.

(3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

1. bei Studienbeginn,
2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
3. bei Schwierigkeiten im Studium,
4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
6. vor Abbruch des Studiums.

(4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 3. Februar 2023 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 3. Februar 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023

Zwickau, den 20. Februar 2023

gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

Anlage 1 Studienablaufplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux

**181-2023 Wirtschaftsingenieurwesen im
Aufbaufernstudium**

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	181
Studiengang	Wirtschaftsingenieurwesen im Aufbaufernstudium Postgraduate Course Industrial Engineering
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Diplom
Erste Immatrikulation	2023
Regelstudienzeit in Semestern	5 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Teilzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW01691	Betriebliche Prozesse	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6				
WIW01891	Einführung in BWL und VWL	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6				
WIW02351	Einführung in Finanzierung und Rechnungswesen	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6				
WIW05211	Führungskompetenz (Führungskompetenz (1. Teil, 3. Sem))		2	0.4		0.4				
Gesamtsumme			17	5.2		5.2				

2. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW05211	Führungskompetenz (Führungskompetenz (2. Teil, 4. Sem))	Deutsch - 100%	3	0.4		0.4				
WIW08051	Wirtschaftsstatistik	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6				
WIW54071	Smart Systems und Künstliche Intelligenz	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6				
WIW56011	Produktionswirtschaft	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6				
WIW56021	Zirkuläre Wertschöpfung	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6				
Gesamtsumme			23	6.8		6.8				

3. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW01151	Working on Projects	Deutsch - 100%	5							
WIW03461	Einführung in die Datenanalyse	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6				
WIW03471	Digitale Geschäftsmodelle	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6				
WIW08991	English in Management, Engineering and Business Informatics	Englisch - 100%	5	1.6						1.6
Gesamtsumme			20	4.8		3.2				1.6

4. Semester										
Wählen Sie 3 aus 4 Wahlpflichtmodulen aus.										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW03351	Betriebliche Informationssysteme	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6				
WIW03361	E-Commerce und CRM-Systeme	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6				
WIW03371	Datenanalyse und Künstliche Intelligenz	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6				
WIW03381	IoT-Anwendungen & Interoperabilität	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6				
Zwischensumme			15							
Gesamtsumme			15							

5. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW00141	Diplomprojekt	Deutsch - 100%	15							
Gesamtsumme			15							

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Diplomstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 20. Februar 2023

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Diplomprüfung	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung.....	3
§ 7 Praxismodul[e].....	3
§ 8 Prüfungsaufbau.....	4
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Diplomprojekt.....	6
§ 13 Zweck des Diplomprojektes.....	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Diplomprojektes.....	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane	7
§ 16 Prüfungsausschuss.....	7
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 18 Zuständigkeiten.....	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften	9
§ 19 Fristen.....	9
§ 20 Freiversuch.....	9
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	10
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen.....	11
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen.....	12
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung.....	13
§ 27 Zeugnisse und Diplommurkunde.....	13
§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 29 Widerspruchsverfahren.....	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	15
§ 30 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Wirtschaftsingenieur“ (abgekürzt: Dipl.-Wirtsch.-Ing.) mit dem Zusatz „Fachhochschule“ unter Angabe des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Diplomprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Diplomprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Das Diplomprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät WiW festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Gegenstand der Diplomprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule, die insbesondere enthalten Betriebliche Prozesse, Einführung in BWL und VWL, Einführung in Finanzierung und Rechnungswesen, Führungskompetenzen, Wirtschaftsstatistik, Smart Systems und Künstliche Intelligenz, Produktionswirtschafts, Zirkuläre Wertschöpfung, Working on Projects, Einführung in die Datenanalyse, Digitale Geschäftsmodelle, English in Management, Engineering ans Business Informatics.
 - Wahlpflichtmodule sind im Umfang von mindestens 15 ECTS aus den nachfolgenden entsprechend der inhaltlichen Präferenzen der Studierenden zu wählen. Dazu gehören Betriebliche Informationssysteme, E-Commerce und CRM-Systeme, Datenanalyse und Künstliche Intelligenz und IoT-Anwendungen & Interoperabilität.
 - Diplomprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Praxismodul

Entfällt

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Diplomprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Diplomprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Beleg- oder Projektarbeit oder als Präsentation/Vortrag erbracht. Belegarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Beleg- oder Projektarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.

- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Diplomprojekt

§ 13 Zweck des Diplomprojektes

- (1) Das Diplomprojekt beinhaltet die Diplomarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Diplomprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Diplomprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Diplomprojektes

- (1) Durch die schriftliche Diplomarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Diplomprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Diplomprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Diplomprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät WIW einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Diplomprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Diplomprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.

- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Diplomprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Diplomarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Diplomarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Diplomprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt berufsbegleitend 22 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Diplomarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Diplomarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät WIW wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Diplomarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
 - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit (§ 15 Abs. 2),
 - Anträge nach § 10 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Diplomprüfung (§ 26),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
 - das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Diplomarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2

- das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät WIW sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Diplomprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird "bestanden" verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
---	----------	-----------------------------

2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Diplomprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung werden die Note des Diplomprojektes und alle weiteren Modulnoten der Diplomprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 240 ECTS-Punkte erworben sind und das Diplomprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Diplomprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Diplomprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein

zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.

- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Diplomprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Diplomprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 4 Abs. 5 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.

- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät WIW und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät WIW und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Diplomurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 3. Februar 2023 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 3. Februar 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023

Zwickau, den 20. Februar 2023

Gez. Prof. Dr. rer. nat. Matthias Richter
Dekan

Anlage Prüfungsplan

**181-2023 Wirtschaftsingenieurwesen im
Aufbaufernstudium****Westsächsische Hochschule Zwickau**
University of Applied Sciences**Allgemein**

Studiengangsnummer	181
Studiengang	Wirtschaftsingenieurwesen im Aufbaufernstudium Postgraduate Course Industrial Engineering
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Diplom
Erste Immatrikulation	2023
Regelstudienzeit in Semestern	5 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Teilzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW01691	Betriebliche Prozesse	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW01891	Einführung in BWL und VWL	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW02351	Einführung in Finanzierung und Rechnungswesen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 60%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (40%)	100%	5

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW05211	Führungskompetenz (Führungskompetenz (2. Teil, 4. Sem))	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW08051	Wirtschaftsstatistik	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
WIW54071	Smart Systems und Künstliche Intelligenz	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW56011	Produktionswirtschaft	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
WIW56021	Zirkuläre Wertschöpfung	schriftliche Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (90 min, 100%)	100%	5

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW01151	Working on Projects	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	100%	5
WIW03461	Einführung in die Datenanalyse	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW03471	Digitale Geschäftsmodelle	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5

WIW08991	English in Management, Engineering and Business Informatics	Prüfungsvorleistung - angewandte Lernprogramme	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		

4. Semester**Wählen Sie 3 aus 4 Wahlpflichtmodulen aus.**

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03351	Betriebliche Informationssysteme	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW03361	E-Commerce und CRM-Systeme	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	100%	5
WIW03371	Datenanalyse und Künstliche Intelligenz	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	100%	5
WIW03381	IoT-Anwendungen & Interoperabilität	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	100%	5

5. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00141	Diplomprojekt	Diplomarbeit (70%)	100%	15
		Kolloquium (45 min, 30%)		

STUDIENORDNUNG

für den

Diplomstudiengang

Wirtschaftsinformatik als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium

an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule

Zwickau vom 20. Februar 2023

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel.....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	3
§ 7 Tutorien.....	4
§ 8 Studienberatung	4
§ 9 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Diplomabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium ist ein berufsbegleitender, gebührenpflichtiger Fernstudiengang. Die Gebühren richten sich nach der geltenden Gebührenordnung der WHZ.

(2) Zugangsvoraussetzungen für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium sind:

1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (abgeschlossenes Hochschulstudium einer Universität, Pädagogischen Hochschule, Fachhochschule oder ein hochschulgleichgestellter, akkreditierter Studiengang einer Berufsakademie) in den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre, der Ingenieurwissenschaften oder einer Kombination beider Richtungen. Personen mit vergleichbaren Studienabschlüssen können zum Studium nach Einzelfallprüfung zugelassen werden.
2. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 180 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS-System zur Anrechnung von Studienleistungen, entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Diplomstudiengangs Wirtschaftsinformatik als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium auf der Basis der eingereichten Unterlagen.
3. Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens 1 Jahr.

§ 3 Auswahl und Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.

(2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Diplom (FH) – Absolventen auszubilden, der befähigt ist

1. die vorhandenen Fachkompetenzen mit den Informatik- und Wirtschaftsinformatik Kompetenzen des Aufbaustudiums zu verknüpfen.
2. Funktionen in Unternehmen einzunehmen und auszufüllen, die Wirtschaftsinformatik Kompetenzen erfordern.
3. die Denk-, Analyse-, Gestaltungs- und Entscheidungsfähigkeiten bei der Lösung von betrieblichen Aufgaben einzusetzen.
4. aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Lösung von Praxisproblemen anzuwenden.
5. Managementaufgaben mit Führungsverantwortung erfolgreich zu bewältigen.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Diplomstudiengangs Wirtschaftsinformatik als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium entspricht 90 ECTS-Punkten.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium beträgt einschließlich des Diplomprojektes fünf Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan Anlage zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Diplomstudiengangs Wirtschaftsinformatik als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät WIW trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates WIW werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges entsprechend festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
 - Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweisesind Anlage 2 dieser Studienordnung.

- (2) Die Lehrformen des Diplomstudienganges Wirtschaftsinformatik als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium bestehen aus
- Vorlesungen
 - Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
 - Übungen
 - Seminaren
 - Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage) zu entnehmen. Die Einheit für die Präsenzzeiten ist eine 45minütige Unterrichtseinheit.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht..

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät WIW. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 3. Februar 2023 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 3. Februar 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023

Zwickau, den 20. Februar 2023

gez. Prof. Dr. rer. nat. Matthias Richter
Dekan

Anlage 1 Studienablaufplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux

**277-2023 Wirtschaftsinformatik im
Aufbaufernstudium****Westsächsische Hochschule Zwickau**
University of Applied Sciences**Allgemein**

Studiengangsnummer	277
Studiengang	Wirtschaftsinformatik im Aufbaufernstudium
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Diplom
Erste Immatrikulation	2023
Regelstudienzeit in Semestern	5 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW01691	Betriebliche Prozesse	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6				
WIW01891	Einführung in BWL und VWL	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6				
WIW02351	Einführung in Finanzierung und Rechnungswesen	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6				
WIW05211	Führungskompetenz (Führungskompetenz (1. Teil, 3. Sem))		2	0.4		0.4				
Gesamtsumme			17	5.2		5.2				

2. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
PTI07341	Grundlagen der Programmierung	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	1.2		1.2				
PTI07351	Betriebs- und Informationssysteme	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	1.2		1.2				
PTI07361	Computerarchitektur/ Kommunikationssysteme	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	1.2		1.2				
PTI07371	Datenorganisation/ Datenbanksysteme	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	1.2		1.2				
WIW05211	Führungskompetenz (Führungskompetenz (2. Teil, 4. Sem))	Deutsch - 100%	3	0.4		0.4				
Gesamtsumme			23	5.2		5.2				

3. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW01151	Working on Projects	Deutsch - 100%	5							
WIW03461	Einführung in die Datenanalyse	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6				
WIW03471	Digitale Geschäftsmodelle	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6				
WIW08991	English in Management, Engineering and Business Informatics	Englisch - 100%	5	1.6						1.6
Gesamtsumme			20	4.8		3.2				1.6

4. Semester										
Wählen Sie 3 aus 4 Wahlpflichtmodulen aus.										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW03351	Betriebliche Informationssysteme	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6				
WIW03361	E-Commerce und CRM-Systeme	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6				
WIW03371	Datenanalyse und Künstliche Intelligenz	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6				
WIW03381	IoT-Anwendungen & Interoperabilität	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6				
Zwischensumme			15							
Gesamtsumme			15							

5. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW00141	Diplomprojekt	Deutsch - 100%	15							
Gesamtsumme			15							

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Diplomstudiengang
Wirtschaftsinformatik als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 20. Februar 2023

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Diplomprüfung	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung.....	3
§ 7 Praxismodul[e].....	3
§ 8 Prüfungsaufbau.....	4
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Diplomprojekt.....	6
§ 13 Zweck des Diplomprojektes.....	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Diplomprojektes.....	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane	7
§ 16 Prüfungsausschuss.....	7
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 18 Zuständigkeiten.....	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften	9
§ 19 Fristen.....	9
§ 20 Freiversuch.....	9
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	10
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen.....	11
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen.....	12
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung.....	13
§ 27 Zeugnisse und Diplommurkunde.....	13
§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 29 Widerspruchsverfahren.....	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	15
§ 30 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Wirtschaftsinformatiker“ (abgekürzt: Dipl.-Wirtsch.,Inf.) mit dem Zusatz „Fachhochschule“ unter Angabe des Studienganges Wirtschaftsinformatik als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Diplomprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Diplomprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Das Diplomprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik als berufsbegleitendes Aufbaufernstudium an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät WiW festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Gegenstand der Diplomprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule, die insbesondere enthalten Betriebliche Prozesse, Einführung in BWL und VWL, Einführung in Finanzierung und Rechnungswesen, Führungskompetenzen, Grundlagen der Programmierung, Betriebs- und Informationssysteme, Computerarchitektur/ Kommunikationssysteme, Datenorganisation/ Datenbanksysteme, Working on Projects, Einführung in die Datenanalyse, Digitale Geschäftsmodelle, English in Management, Engineering and Business Informatics.
 - Wahlpflichtmodule sind im Umfang von mindestens 15 ECTS aus den nachfolgenden entsprechend der inhaltlichen Präferenzen der Studierenden zu wählen. Dazu gehören Betriebliche Informationssysteme, E-Commerce und CRM-Systeme, Datenanalyse und Künstliche Intelligenz und IoT-Anwendungen & Interoperabilität.
 - Diplomprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Praxismodul

Entfällt

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Diplomprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Diplomprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Beleg- oder Projektarbeit oder Präsentation/Vortrag erbracht. Belegarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Beleg- oder Projektarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.

- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Diplomprojekt

§ 13 Zweck des Diplomprojektes

- (1) Das Diplomprojekt beinhaltet die Diplomarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Diplomprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Diplomprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Diplomprojektes

- (1) Durch die schriftliche Diplomarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Diplomprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Diplomprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Diplomprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät WIW einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, [sowie eine digitale Ausfertigung,] die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Diplomprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Diplomprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.

- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Diplomprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Diplomarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Diplomarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Diplomprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt berufsbegleitend 22 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Diplomarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Diplomarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät WIW wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Diplomarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
 - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit (§ 15 Abs. 2),
 - Anträge nach § 10 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Diplomprüfung (§ 26),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
 - das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Diplomarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2

- das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät WIW sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Diplomprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird "bestanden" verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
---	----------	-----------------------------

2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Diplomprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung werden die Note des Diplomprojektes und alle weiteren Modulnoten der Diplomprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 90 ECTS-Punkte erworben sind und das Diplomprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Diplomprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Diplomprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein

zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.

- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Diplomprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Diplomprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 4 Abs. 5 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.

- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät WIW und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät WIW und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Diplomurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 3. Februar 2023 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 3. Februar 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023

Zwickau, den 20. Februar 2023

gez. Prof. Dr. rer. nat. Matthias Richter
Dekan

Anlage Prüfungsplan

277-2023 Wirtschaftsinformatik im Aufbauf Fernstudium



Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	277
Studiengang	Wirtschaftsinformatik im Aufbauf Fernstudium
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Diplom
Erste Immatrikulation	2023
Regelstudienzeit in Semestern	5 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW01691	Betriebliche Prozesse	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW01891	Einführung in BWL und VWL	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW02351	Einführung in Finanzierung und Rechnungswesen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 60%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (40%)	100%	5

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI07341	Grundlagen der Programmierung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
PTI07351	Betriebs- und Informationssysteme	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
PTI07361	Computerarchitektur/ Kommunikationssysteme	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
PTI07371	Datenorganisation/ Datenbanksysteme	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
WIW05211	Führungskompetenz (Führungskompetenz (2. Teil, 4. Sem))	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW01151	Working on Projects	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	100%	5
WIW03461	Einführung in die Datenanalyse	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW03471	Digitale Geschäftsmodelle	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5

WIW08991	English in Management, Engineering and Business Informatics	Prüfungsvorleistung - angewandte Lernprogramme	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		

4. Semester**Wählen Sie 3 aus 4 Wahlpflichtmodulen aus.**

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03351	Betriebliche Informationssysteme	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW03361	E-Commerce und CRM-Systeme	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	100%	5
WIW03371	Datenanalyse und Künstliche Intelligenz	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	100%	5
WIW03381	IoT-Anwendungen & Interoperabilität	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	100%	5

5. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00141	Diplomprojekt	Diplomarbeit (70%)	100%	15
		Kolloquium (45 min, 30%)		

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 20. Februar 2023

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungsatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 5. August 2019; rechtsbereinigt mit Stand vom 22. Juli 2021 und vom 15. August 2022 wird wie folgt geändert.

Das Modul WIW12500 „Financial Instruments - Valuation and Accounting“ wurde dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW12510 „Banking und Regulierung“ wurde dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW12520 „Kreditvergabe und Rating“ wurde dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW12530 „Financial Fraud and Forensic Accounting“ wurde dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW06031 „Produktions- und Materialwirtschaft“ ersetzt das Modul WIW06030 „Produktionswirtschaft“.

Das Modul WIW06041 „Beschaffungs- und Intralogistik“ ersetzt das Modul WIW06040 „Beschaffung und Materialwirtschaft“.

Das Modul WIW6071 „Produktionslogistik“ ersetzt das Modul WIW6070 „Produktion“.

Das Modul WIW06081 „Absatz-, Transport, Entsorgungslogistik“ ersetzt das Modul WIW06080 „Absatz, Transport, Entsorgung“.

Der Studienablaufplan wird durch den Studienablaufplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2022/2023 immatrikulierten Studierenden im Bachelorstudengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor).

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 26. Oktober 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 26. Oktober 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 20. Februar 2023

gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

025-2022 Betriebswirtschaftslehre**Allgemein**

Studiengangsnummer	025
Studiengang	Betriebswirtschaftslehre Business Administration
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	6 Semester
Erforderliche Credits	180
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW01460	Volkswirtschaftslehre	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW02420	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting	Deutsch - 100%	5	6		6			
WIW03030	Wirtschaftsprivatrecht (Wirtschaftsprivatrecht I)	Deutsch - 100%	2	2		2			
WIW03330	Grundlagen der Digitalisierung	Deutsch - 100%	5	6	4		2		
WIW08010	Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik I	Deutsch - 100%	5	6	4		2		
WIW08500	English in Business I	Englisch - 100%	5	6					6
Gesamtsumme			27	30	8	12	4		6

2. Semester									
2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW01450	Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		4			
WIW02010	Steuern	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW02430	Internes Rechnungswesen und Finanzierung	Deutsch - 100%	5	6		6			
WIW03030	Wirtschaftsprivatrecht (Wirtschaftsprivatrecht II)	Deutsch - 100%	3	4		4			
WIW03820	Digitale Anwendungssysteme	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW08230	Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik II	Deutsch - 100%	5	6	4		2		
WIW08580	English in Business II	Englisch - 100%	5	4		4			
Gesamtsumme			33	31	4	25	2		

3. Semester									
Marketing und Personalmanagement									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW03110	Marketing	Deutsch - 100%	5	3	2		1		
WIW05790	Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	3	2		1		
Produktionswirtschaft und Unternehmensführung									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW05730	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	5	2	2				
WIW06031	Produktions- und Materialwirtschaft	Deutsch - 100%	5	6		6			
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks									
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			30						

4. Semester									
Wahlpflichtmodule aus "Fachprofil I"									
Zwischensumme			20						
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks									
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			30						

5. Semester									
Wahlpflichtmodule aus "Fachprofil II"									

	Zwischensumme	20							
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks									
	Zwischensumme	10							
	Gesamtsumme	30							

6. Semester									
6. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00700	Praktikum	Deutsch - 100%	20	1					1
WIW00710	Bachelorprojekt	Deutsch - 50% Englisch - 50%	10						
Gesamtsumme			30	1					1

Fachprofil I (Fachprofil Sommersemester)									
		Zwischensumme	20						

Fachprofil Betriebliches Rechnungswesen									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW02020	Unternehmensrechnung und Controlling	Deutsch - 100%	10	10		8	2		
WIW02060	Bilanzierung und Bilanzanalyse	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	6		4	2		
WIW02140	Interne Revision und Risikomanagement	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4					4
Zwischensumme			20	20		12	4		4

Fachprofil Human Resource Management									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW03050	Arbeitsrecht	Deutsch - 100%	5	4	4				
WIW05820	Empirische Personalforschung	Deutsch - 100%	5	4					4
Zwischensumme			10	8	4				4

Human Resource Management (Wahl) Im Fachprofil Human Resource Management ist genau eines der Module WIW583 und WIW584 zu wählen.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW05830	Gestaltungsfelder des Human Resource Managements	Deutsch - 100%	10	8					8
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	Englisch - 100%	10	8					8
Zwischensumme			10						

Fachprofil Marketing									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW03220	Marketinginstrumente	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03230	Verhaltens-, Informations- und Konzeptionsgrundlagen des Marketing	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03240	Marketing-Projekt	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03250	Marketing-Seminar	Deutsch - 100%	5	4					4
Zwischensumme			20	16		8			8

Fachprofil Unternehmensführung									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW05740	Management-Planspiel I	Deutsch - 100%	5	4					4

WIW05750	Strategisches Management	Deutsch - 100%	5	3		3				
WIW05770	Führungskompetenz	Deutsch - 100%	5	3		3				
WIW05780	Internationale Wirtschaft und Management	Deutsch - 100%	5	2		2				
Zwischensumme			20	12		8				4

Fachprofil Unternehmenslogistik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW06041	Beschaffungs- und Intralogistik	Deutsch - 100%	10	7		6				1
WIW06071	Produktionslogistik	Deutsch - 100%	5	4		1	1	2		
WIW06081	Absatz-, Transport-, Entsorgunglogistik	Deutsch - 100%	5	4		4				
Zwischensumme			20	15		11	1	2		1

Bis Sommersemester 2021: WIW06070 statt WIW06071**Produktion**

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW06070	Produktion	Deutsch - 100%	5	4		1	1	2		

Fachprofil II (Fachprofil Wintersemester)

Zwischensumme 20

Fachprofil Finanzmanagement

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW06150	Unternehmensfinanzierung	Deutsch - 100%	5	5	4		1			
WIW06160	Investition	Deutsch - 100%	5	5		5				
WIW06170	Finanzmärkte	Deutsch - 100%	5	5		5				
WIW06180	Unternehmensbewertung & Kapitalstruktur	Deutsch - 100%	5	5		5				
Zwischensumme			20	20	4	15	1			

Fachprofil Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW02270	Wirtschaftsprüfung und Steuerbilanzen	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW02280	Spezielle Themen der Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung	Deutsch - 100%	5	4						4
WIW02360	Ertragssteuern	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW02380	Verkehrs- und Substanzsteuern	Deutsch - 100%	5	4		4				
Zwischensumme			20	16		12				4

Fachprofil Wirtschaftsinformatik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW03350	Betriebliche Informationssysteme	Deutsch - 100%	5	3		3				
WIW03360	E-Commerce und CRM-Systeme	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW03370	Datenanalyse und Künstliche Intelligenz	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW03380	IoT-Anwendungen & Interoperabilität	Deutsch - 100%	5	4	2	2				
Zwischensumme			20	15	2	13				

Fachprofil III (Semesterübergreifendes FP)

Zwischensumme 20

Fachprofil International Economics

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW01060	World Trade 1: Globalization	Englisch - 100%	5	4		4				
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	Englisch - 100%	5	4		4				

WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	Englisch - 100%	5	4					4
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	Englisch - 100%	5	4					4
Zwischensumme			20	16			8		8

Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen (WPM PSK) Aus den WPM PSK sind Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu wählen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00560	Hochschulpolitisches und fachdidaktisches Engagement	Deutsch - 100%	5	1					1
WIW00570	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 1		5						
WIW00580	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 2		5						
WIW00600	Wirtschaftsethik	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00610	Angewandte Kommunikationspsychologie (Analyse und Entwicklung von individuellen Kommunikationsstilen)	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00620	Individuelle Führungspotentialdiagnose	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00630	Rhetorik I (Das Handwerkszeug eines guten Redners)	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00640	Rhetorik II (Die Kunst der authentischen Rede)	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00650	Charity Work	Deutsch - 100%	5	3					3
WIW00670	Assessment-Center Training	Deutsch - 100%	5	3			1		2
WIW00680	Authentisches Selbstmanagement	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00690	Management-Knigge	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW08570	Working and Studying Worldwide	Englisch - 100%	5	4		4			
Zwischensumme			10						

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM) Aus den WPM SAM sind Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu wählen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00510	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 1		5						
WIW00520	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 2		5						
WIW01060	World Trade 1: Globalization	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	Englisch - 100%	5	4					4
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	Englisch - 100%	5	4					4
WIW01360	Geschichte des ökonomischen Denkens	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW01370	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW01380	Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW01390	Ordnungspolitik	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW01410	EU and Current European Issues	Englisch - 100%	5	2					2
WIW01420	Einführung in die Philosophie I - Von der griechischen Antike bis zur Aufklärung	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW01430	Einführung in die Philosophie II - Vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW01440	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 1	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW01470	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 2	Deutsch - 100%	5	4		4			

WIW02240	Rechnergestützte Buchführung	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW02250	Rechnergestützte Besteuerungspraxis	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW02260	Rechtsform und Besteuerung	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW02440	Controllingpraxis	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03050	Arbeitsrecht	Deutsch - 100%	5	4	4				
WIW03070	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03080	Gesellschaftsrecht	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03090	Öffentliches Recht I	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03100	Öffentliches Recht II	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03260	Ausgewählte Themen des Kontakt- und Servicemanagements	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03270	Interkulturelles Marketing	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03280	Industriegütermarketing	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	Englisch - 100%	5	4					4
WIW03310	Grundlagen des Vertriebs	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03320	Dienstleistungsmarketing	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03390	Gestaltung betrieblicher Veränderungen	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03400	Managen von Produkten und Prozessen	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03410	Introduction to Simulation	Englisch - 100%	5	4	2		2		
WIW03450	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03460	Einführung in die Datenanalyse	Deutsch - 100%	5	4	2		2		
WIW03470	Digitale Geschäftsmodelle	Deutsch - 100%	5	4	2		2		
WIW03480	Verkehrssimulation	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	2		2			
WIW05760	Dienstleistungsmanagement	Deutsch - 100%	5	4			2		2
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	Englisch - 100%	10	8					8
WIW05870	Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW05880	Organisationspsychologie	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW05890	Business Plan	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW05900	Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW06190	Produktionsplanung und -steuerung	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4		2		2	
WIW06200	Finanzinstrumente / Trading	Deutsch - 100%	5	4	2				2
WIW08240	Grundlagen der qualitativen Forschung	Deutsch - 100%	5	4	4				
WIW08520	Managing Intercultural Collaboration	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW08530	Französische Kommunikation im Alltag	Französisch - 100%	5	2					2
WIW08540	Conversation in English	Englisch - 100%	5	2					2
WIW08550	Civilisation française	Französisch - 100%	5	2			2		
WIW08560	American Civilization	Englisch - 100%	5	2					2
WIW12500	Financial Instruments - Valuation and Accounting	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW12510	Banking und Regulierung	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW12520	Kreditvergabe und Rating	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW12530	Financial Fraud and Forensic Accounting	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW14000	Systemische Ansätze und Methoden des Innovationsmanagements	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW16000	Qualitäts- und Lean Management in Logistik und Supply Chains	Deutsch - 100%	5	4		4			
Zwischensumme			20						

Auslandsmodul Alternativ kann dieses Modul einmalig ein betriebswirtschaftliches Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 10 ECTS-Punkten ersetzen.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00500	Auslandsmodul		30						

Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 20. Februar 2023

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungsatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 5. August 2019; rechtsbereinigt mit Stand vom 22. Juli 2021 und vom 15. August 2022 wird wie folgt geändert.

Das Modul WIW12500 „Financial Instruments - Valuation and Accounting“ wurde dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW12510 „Banking und Regulierung“ wurde dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW12520 „Kreditvergabe und Rating“ wurde dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW12530 „Financial Fraud and Forensic Accounting“ wurde dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW06031 „Produktions- und Materialwirtschaft“ ersetzt das Modul WIW06030 „Produktionswirtschaft“.

Das Modul WIW06041 „Beschaffungs- und Intralogistik“ ersetzt das Modul WIW06040 „Beschaffung und Materialwirtschaft“.

Das Modul WIW6071 „Produktionslogistik“ ersetzt das Modul WIW6070 „Produktion“.

Das Modul WIW06081 „Absatz-, Transport, Entsorgungslogistik“ ersetzt das Modul WIW06080 „Absatz, Transport, Entsorgung“.

Der Prüfungsplan wird durch den Prüfungsplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2022/2023 immatrikulierten Studierenden im Bachelorstudengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor).

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 26. Oktober 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 26. Oktober 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 20. Februar 2023

gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

025-2022 Betriebswirtschaftslehre**Allgemein**

Studiengangsnummer	025
Studiengang	Betriebswirtschaftslehre Business Administration
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	6 Semester
Erforderliche Credits	180
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW01460	Volkswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW02420	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03330	Grundlagen der Digitalisierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW08010	Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW08500	English in Business I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5

2. Semester				
2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW01450	Betriebswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW02010	Steuern	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW02430	Internes Rechnungswesen und Finanzierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW03030	Wirtschaftsprivatrecht (Wirtschaftsprivatrecht II)	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	5%	5
WIW03820	Digitale Anwendungssysteme	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (20 min, 50%)	5%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		
WIW08230	Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik II	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW08580	English in Business II	mündliche Prüfungsleistung (20 min, 100%)	5%	5

3. Semester				
Marketing und Personalmanagement				

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03110	Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5
WIW05790	Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5
Produktionswirtschaft und Unternehmensführung				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW05730	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)		
WIW06031	Produktions- und Materialwirtschaft	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks				

4. Semester	
Wahlpflichtmodule aus "Fachprofil I"	
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks	

5. Semester	
Wahlpflichtmodule aus "Fachprofil II"	
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks	

6. Semester				
6. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00700	Praktikum	Prüfungsvorleistung - Beleg		20
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		
WIW00710	Bachelorprojekt	Kolloquium (45 min, 30%)	30%	10
		Bachelorarbeit (70%)		

Fachprofil I (Fachprofil Sommersemester)				
Fachprofil Betriebliches Rechnungswesen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW02020	Unternehmensrechnung und Controlling	schriftliche Prüfungsleistung (240 min, 100%)	10%	10

WIW02060	Bilanzierung und Bilanzanalyse	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	5%	5
WIW02140	Interne Revision und Risikomanagement	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
Fachprofil Human Resource Management				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03050	Arbeitsrecht	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW05820	Empirische Personalforschung	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
Human Resource Management (Wahl) Im Fachprofil Human Resource Management ist genau eines der Module WIW583 und WIW584 zu wählen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW05830	Gestaltungsfelder des Human Resource Managements	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	10
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	10%	10
Fachprofil Marketing				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03220	Marketinginstrumente	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03230	Verhaltens-, Informations- und Konzeptionsgrundlagen des Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03240	Marketing-Projekt	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03250	Marketing-Seminar	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
Fachprofil Unternehmensführung				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW05740	Management-Planspiel I	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
WIW05750	Strategisches Management	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
WIW05770	Führungskompetenz	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5

WIW05780	Internationale Wirtschaft und Management	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
Fachprofil Unternehmenslogistik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW06041	Beschaffungs- und Intralogistik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 80%)	10%	10
		alternative Prüfungsleistung Präsentation oder Belegarbeit (20 min, 20%)		
WIW06071	Produktionslogistik	Prüfungsvorleistung - Beleg und Präsentation	5%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)		
WIW06081	Absatz-, Transport-, Entsorgunglogistik	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5
Bis Sommersemester 2021: WIW06070 statt WIW06071				
Produktion				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW06070	Produktion	Prüfungsvorleistung - Beleg und Präsentation	5%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)		

Fachprofil II (Fachprofil Wintersemester)				
Fachprofil Finanzmanagement				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW06150	Unternehmensfinanzierung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW06160	Investition	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW06170	Finanzmärkte	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW06180	Unternehmensbewertung & Kapitalstruktur	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
Fachprofil Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

WIW02270	Wirtschaftsprüfung und Steuerbilanzen	alternative Prüfungsleistung Präsentation und Vortrag (40%)	5%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 60%)		
WIW02280	Spezielle Themen der Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (50%)		
WIW02360	Ertragssteuern	alternative Prüfungsleistung Fallstudie (100%)	5%	5
WIW02380	Verkehrs- und Substanzsteuern	alternative Prüfungsleistung Fallstudie (100%)	5%	5
Fachprofil Wirtschaftsinformatik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03350	Betriebliche Informationssysteme	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03360	E-Commerce und CRM-Systeme	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	5%	5
WIW03370	Datenanalyse und Künstliche Intelligenz	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
WIW03380	IoT-Anwendungen & Interoperabilität	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	5%	5

Fachprofil III (Semesterübergreifendes FP)				
Fachprofil International Economics				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW01060	World Trade 1: Globalization	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5

Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen (WPM PSK) Aus den WPM PSK sind Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu wählen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00560	Hochschulpolitisches und fachdidaktisches Engagement	alternative Prüfungsleistung Vortrag (30 min, 100%)		5
WIW00570	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung		5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW00580	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung		5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW00600	Wirtschaftsethik	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit		5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		
WIW00610	Angewandte Kommunikationspsychologie (Analyse und Entwicklung von individuellen Kommunikationsstilen)	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		5
WIW00620	Individuelle Führungspotentialdiagnose	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		5
WIW00630	Rhetorik I (Das Handwerkszeug eines guten Redners)	alternative Prüfungsleistung Vortrag (100%)		5
WIW00640	Rhetorik II (Die Kunst der authentischen Rede)	alternative Prüfungsleistung Vortrag (100%)		5
WIW00650	Charity Work	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (45 min, 100%)		5
WIW00670	Assessment-Center Training	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		5
WIW00680	Authentisches Selbstmanagement	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		5
WIW00690	Management-Knigge	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		5

WIW08570	Working and Studying Worldwide	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit		5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)		

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM) Aus den WPM SAM sind Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu wählen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00510	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	5%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW00520	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	5%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW01060	World Trade 1: Globalization	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01360	Geschichte des ökonomischen Denkens	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01370	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01380	Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01390	Ordnungspolitik	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5

WIW01410	EU and Current European Issues	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)		
		alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)		
WIW01420	Einführung in die Philosophie I - Von der griechischen Antike bis zur Aufklärung	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (40 min, 100%)		
WIW01430	Einführung in die Philosophie II - Vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (40 min, 100%)		
WIW01440	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 1	Prüfungsvorleistung - Anwesenheitstestat	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)		
WIW01470	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 2	Prüfungsvorleistung - Anwesenheitstestat	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)		
WIW02240	Rechnergestützte Buchführung	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 100%)	5%	5
WIW02250	Rechnergestützte Besteuerungspraxis	alternative Prüfungsleistung Fallstudie (100%)	5%	5
WIW02260	Rechtsform und Besteuerung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW02440	Controllingpraxis	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
WIW03050	Arbeitsrecht	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03070	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03080	Gesellschaftsrecht	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5

WIW03090	Öffentliches Recht I	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03100	Öffentliches Recht II	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW03260	Ausgewählte Themen des Kontakt- und Servicemanagements	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5
WIW03270	Interkulturelles Marketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03280	Industriegütermarketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5
WIW03310	Grundlagen des Vertriebs	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03320	Dienstleistungsmarketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03390	Gestaltung betrieblicher Veränderungen	alternative Prüfungsleistung Fallstudie oder Beleg oder Präsentation (100%)	5%	5
WIW03400	Managen von Produkten und Prozessen	alternative Prüfungsleistung Fallstudie oder Beleg oder Präsentation (100%)	5%	5
WIW03410	Introduction to Simulation	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03450	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03460	Einführung in die Datenanalyse	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03470	Digitale Geschäftsmodelle	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03480	Verkehrssimulation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW05760	Dienstleistungsmanagement	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	10%	10

WIW05870	Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW05880	Organisationspsychologie	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 60%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (40%)	5%	5
WIW05890	Business Plan	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
WIW05900	Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	5%	5
WIW06190	Produktionsplanung und -steuerung	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW06200	Finanzinstrumente / Trading	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	5%	5
WIW08240	Grundlagen der qualitativen Forschung	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	5%	5
WIW08520	Managing Intercultural Collaboration	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit mit Präsentation oder Hausarbeit alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5
WIW08530	Französische Kommunikation im Alltag	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 100%)	5%	5
WIW08540	Conversation in English	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	5%	5
WIW08550	Civilisation française	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 100%)	5%	5
WIW08560	American Civilization	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	5%	5
WIW12500	Financial Instruments - Valuation and Accounting	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW12510	Banking und Regulierung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW12520	Kreditvergabe und Rating	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5

WIW12530	Financial Fraud and Forensic Accounting	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW14000	Systemische Ansätze und Methoden des Innovationsmanagements	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (20 min, 100%)	5%	5
WIW16000	Qualitäts- und Lean Management in Logistik und Supply Chains	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%) alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (20 min, 25%)	5%	5

Auslandsmodul Alternativ kann dieses Modul einmalig ein betriebswirtschaftliches Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 10 ECTS-Punkten ersetzen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00500	Auslandsmodul	ausländische Hochschule (100%)	30%	30

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang International Business vom 20. Februar 2023

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang International Business (Bachelor) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 21. Juli 2020; rechtsbereinigt mit Stand vom 22. Juli 2021 wird wie folgt geändert.

Das Modul WIW12500 „Financial Instruments - Valuation and Accounting“ wurde dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt. Es wurde zudem den Wahlpflichtkatalog „International Business and Economics and Society“ zugeordnet.

Das Modul WIW12510 „Banking und Regulierung“ wurde dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW12520 „Kreditvergabe und Rating“ wurde dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW12530 „Financial Fraud and Forensic Accounting“ wurde dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt. Es wurden zudem den Wahlpflichtkatalog „International Business and Economics and Society“ zugeordnet.

Das Modul WIW06031 „Produktions- und Materialwirtschaft“ ersetzt das Modul WIW06030 „Produktionswirtschaft“.

Das Modul WIW06041 „Beschaffungs- und Intralogistik“ wird dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW6071 „Produktionslogistik“ wird dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW06081 „Absatz-, Transport, Entsorgungslogistik“ wird dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Der Studienablaufplan wird durch den Studienablaufplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2022/2023 immatrikulierten Studierenden im Bachelorstudengang International Business (Bachelor).

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 26. Oktober 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 26. Oktober 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 20. Februar 2023

gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

185-2022 International Business**Allgemein**

Studiengangsnummer	185
Studiengang	International Business International Business
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	7 Semester
Erforderliche Credits	210
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW01460	Volkswirtschaftslehre	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW02420	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting	Deutsch - 100%	5	6		6			
WIW03030	Wirtschaftsprivatrecht (Wirtschaftsprivatrecht I)	Deutsch - 100%	2	2		2			
WIW03330	Grundlagen der Digitalisierung	Deutsch - 100%	5	6	4		2		
WIW08010	Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik I	Deutsch - 100%	5	6	4		2		
WIW08500	English in Business I	Englisch - 100%	5	6					6
Gesamtsumme			27	30	8	12	4		6

2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW01450	Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		4			
WIW02010	Steuern	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW02430	Internes Rechnungswesen und Finanzierung	Deutsch - 100%	5	6		6			
WIW03030	Wirtschaftsprivatrecht (Wirtschaftsprivatrecht II)	Deutsch - 100%	3	4		4			
WIW03820	Digitale Anwendungssysteme	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW08230	Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik II	Deutsch - 100%	5	6	4		2		
WIW08580	English in Business II	Englisch - 100%	5	4		4			
Gesamtsumme			33	31	4	25	2		

3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW03110	Marketing	Deutsch - 100%	5	3	2		1		
WIW05730	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	5	2	2				
WIW05790	Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	3	2		1		
WIW06031	Produktions- und Materialwirtschaft	Deutsch - 100%	5	6		6			
Zwischensumme			20	14	6	6	2		
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule International Business and Economics and Society" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulkatalogs									
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			30						

4. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW08571	Working and Studying in a Global Community	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW10601	Coaching Auslandssemester 1	Englisch - 100%	10	4		4			
Zwischensumme			15	8		8			
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule International Business and Economics and Society" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulkatalogs									
Zwischensumme			10						
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks									
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			30						

5. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00500	Auslandsmodul		30						
Gesamtsumme			30						

6. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW10611	Coaching Auslandssemester 2	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW17501	Managing Intercultural Collaboration	Englisch - 100%	5	4		4			
Zwischensumme			10	8		8			
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule International Business and Economics and Society" siehe Hinweistext des Wahlpflichtkatalogs									
Zwischensumme			10						
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks									
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			30						

7. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00700	Praktikum	Deutsch - 100%	20	1					1
WIW00710	Bachelorprojekt	Deutsch - 50% Englisch - 50%	10						
Gesamtsumme			30	1					1

Wahlpflichtmodule International Business and Economics and Society (WPM IBES) Aus den WPM IBES sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS zu wählen.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00510	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 1		5						
WIW00520	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 2		5						
WIW01060	World Trade 1: Globalization	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	Englisch - 100%	5	4					4
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	Englisch - 100%	5	4					4
WIW01410	EU and Current European Issues	Englisch - 100%	5	2					2
WIW02140	Interne Revision und Risikomanagement	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4					4
WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	Englisch - 100%	5	4					4
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	Englisch - 100%	10	8					8
WIW08530	Französische Kommunikation im Alltag	Französisch - 100%	5	2					2
WIW08540	Conversation in English	Englisch - 100%	5	2					2
WIW08550	Civilisation française	Französisch - 100%	5	2			2		
WIW08560	American Civilization	Englisch - 100%	5	2					2

WIW12500	Financial Instruments - Valuation and Accounting	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW12530	Financial Fraud and Forensic Accounting	Englisch - 100%	5	4		4			
Zwischensumme			30						

Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen (WPM PSK) Aus den WPM PSK sind Module im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten zu wählen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00560	Hochschulpolitisches und fachdidaktisches Engagement	Deutsch - 100%	5	1					1
WIW00570	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 1		5						
WIW00580	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 2		5						
WIW00600	Wirtschaftsethik	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00610	Angewandte Kommunikationspsychologie (Analyse und Entwicklung von individuellen Kommunikationsstilen)	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00620	Individuelle Führungspotentialdiagnose	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00630	Rhetorik I (Das Handwerkszeug eines guten Redners)	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00640	Rhetorik II (Die Kunst der authentischen Rede)	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00650	Charity Work	Deutsch - 100%	5	3					3
WIW00670	Assessment-Center Training	Deutsch - 100%	5	3			1		2
WIW00680	Authentisches Selbstmanagement	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00690	Management-Knigge	Deutsch - 100%	5	2					2
Zwischensumme			5						

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM) Aus den WPM SAM sind Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu wählen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00510	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 1		5						
WIW00520	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 2		5						
WIW01060	World Trade 1: Globalization	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	Englisch - 100%	5	4					4
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	Englisch - 100%	5	4					4
WIW01360	Geschichte des ökonomischen Denkens	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW01370	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW01380	Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW01390	Ordnungspolitik	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW01410	EU and Current European Issues	Englisch - 100%	5	2					2
WIW01420	Einführung in die Philosophie I - Von der griechischen Antike bis zur Aufklärung	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW01430	Einführung in die Philosophie II - Vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW01440	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 1	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW01470	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 2	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW02240	Rechnergestützte Buchführung	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW02250	Rechnergestützte Besteuerungspraxis	Deutsch - 100%	5	4		4			

WIW02260	Rechtsform und Besteuerung	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW02440	Controllingpraxis	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03050	Arbeitsrecht	Deutsch - 100%	5	4	4				
WIW03070	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03080	Gesellschaftsrecht	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03090	Öffentliches Recht I	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03100	Öffentliches Recht II	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03260	Ausgewählte Themen des Kontakt- und Servicemanagements	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03270	Interkulturelles Marketing	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03280	Industriegütermarketing	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	Englisch - 100%	5	4					4
WIW03310	Grundlagen des Vertriebs	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03320	Dienstleistungsmarketing	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03390	Gestaltung betrieblicher Veränderungen	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03400	Managen von Produkten und Prozessen	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03410	Introduction to Simulation	Englisch - 100%	5	4	2		2		
WIW03450	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03460	Einführung in die Datenanalyse	Deutsch - 100%	5	4	2		2		
WIW03470	Digitale Geschäftsmodelle	Deutsch - 100%	5	4	2		2		
WIW03480	Verkehrssimulation	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	2		2			
WIW05760	Dienstleistungsmanagement	Deutsch - 100%	5	4			2		2
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	Englisch - 100%	10	8					8
WIW05870	Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW05880	Organisationspsychologie	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW05890	Business Plan	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW05900	Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW06041	Beschaffungs- und Intralogistik	Deutsch - 100%	10	7		6			1
WIW06071	Produktionslogistik	Deutsch - 100%	5	4		1	1	2	
WIW06081	Absatz-, Transport-, Entsorgunglogistik	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW06190	Produktionsplanung und -steuerung	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4		2		2	
WIW06200	Finanzinstrumente / Trading	Deutsch - 100%	5	4	2				2
WIW08240	Grundlagen der qualitativen Forschung	Deutsch - 100%	5	4	4				
WIW08530	Französische Kommunikation im Alltag	Französisch - 100%	5	2					2
WIW08540	Conversation in English	Englisch - 100%	5	2					2
WIW08550	Civilisation française	Französisch - 100%	5	2			2		
WIW08560	American Civilization	Englisch - 100%	5	2					2
WIW12500	Financial Instruments - Valuation and Accounting	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW12510	Banking und Regulierung	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW12520	Kreditvergabe und Rating	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW12530	Financial Fraud and Forensic Accounting	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW14000	Systemische Ansätze und Methoden des Innovationsmanagements	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW16000	Qualitäts- und Lean Management in Logistik und Supply Chains	Deutsch - 100%	5	4		4			
Zwischensumme			10						

Satzung über die Änderung der

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business

vom 20. Februar 2023

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement (Bachelor) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 21. Juli 2020; rechtsbereinigt mit Stand vom 22. Juli 2021 wird wie folgt geändert.

Das Modul WIW12500 „Financial Instruments - Valuation and Accounting“ wurde dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt. Es wurden zudem den Wahlpflichtkatalog „International Business and Economics and Society“ zugeordnet.

Das Modul WIW12510 „Banking und Regulierung“ wurde dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW12520 „Kreditvergabe und Rating“ wurde dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW12530 „Financial Fraud and Forensic Accounting“ wurde dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt. Es wurden zudem den Wahlpflichtkatalog „International Business and Economics and Society“ zugeordnet.

Das Modul WIW06031 „Produktions- und Materialwirtschaft“ ersetzt das Modul WIW06030 „Produktionswirtschaft“.

Das Modul WIW06041 „Beschaffungs- und Intralogistik“ wird dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW6071 „Produktionslogistik“ wird dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW06081 „Absatz-, Transport, Entsorgungslogistik“ wird dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Der Prüfungsplan wird durch den Prüfungsplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2022/2023 immatrikulierten Studierenden im Bachelorstudengang International Business (Bachelor).

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 26. Oktober 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 26. Oktober 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 20. Februar 2023

gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

185-2022 International Business**Allgemein**

Studiengangsnummer	185
Studiengang	International Business International Business
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	7 Semester
Erforderliche Credits	210
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW01460	Volkswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW02420	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03330	Grundlagen der Digitalisierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW08010	Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW08500	English in Business I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW01450	Betriebswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW02010	Steuern	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW02430	Internes Rechnungswesen und Finanzierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW03030	Wirtschaftsprivatrecht (Wirtschaftsprivatrecht II)	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	5%	5
WIW03820	Digitale Anwendungssysteme	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (20 min, 50%) schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)	5%	5
WIW08230	Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik II	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW08580	English in Business II	mündliche Prüfungsleistung (20 min, 100%)	5%	5

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

WIW03110	Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5
WIW05730	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)	5%	5
WIW05790	Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5
WIW06031	Produktions- und Materialwirtschaft	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule International Business and Economics and Society" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulkatalogs				

4. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW08571	Working and Studying in a Global Community	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (30 min, 100%)	5%	5
WIW10601	Coaching Auslandssemester 1	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (90 min, 100%)	10%	10
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule International Business and Economics and Society" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulkatalogs				
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks				

5. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00500	Auslandsmodul	ausländische Hochschule (100%)	30%	30

6. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW10611	Coaching Auslandssemester 2	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (60 min, 100%)	5%	5
WIW17501	Managing Intercultural Collaboration	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	5%	5
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule International Business and Economics and Society" siehe Hinweistext des Wahlpflichtkatalogs				
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks				

7. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00700	Praktikum	Prüfungsvorleistung - Beleg		20
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		
WIW00710	Bachelorprojekt	Kolloquium (45 min, 30%)	30%	10
		Bachelorarbeit (70%)		

Wahlpflichtmodule International Business and Economics and Society (WPM IBES) Aus den WPM IBES sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS zu wählen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00510	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	5%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW00520	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	5%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW01060	World Trade 1: Globalization	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01410	EU and Current European Issues	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)		
		alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)		
WIW02140	Interne Revision und Risikomanagement	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5

WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	10%	10
WIW08530	Französische Kommunikation im Alltag	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 100%)	5%	5
WIW08540	Conversation in English	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	5%	5
WIW08550	Civilisation française	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 100%)	5%	5
WIW08560	American Civilization	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	5%	5
WIW12500	Financial Instruments - Valuation and Accounting	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW12530	Financial Fraud and Forensic Accounting	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5

Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen (WPM PSK) Aus den WPM PSK sind Module im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten zu wählen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00560	Hochschulpolitisches und fachdidaktisches Engagement	alternative Prüfungsleistung Vortrag (30 min, 100%)		5
WIW00570	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		5
WIW00580	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		5
WIW00600	Wirtschaftsethik	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		5
WIW00610	Angewandte Kommunikationspsychologie (Analyse und Entwicklung von individuellen Kommunikationsstilen)	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		5
WIW00620	Individuelle Führungspotentialdiagnose	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		5

WIW00630	Rhetorik I (Das Handwerkszeug eines guten Redners)	alternative Prüfungsleistung Vortrag (100%)		5
WIW00640	Rhetorik II (Die Kunst der authentischen Rede)	alternative Prüfungsleistung Vortrag (100%)		5
WIW00650	Charity Work	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (45 min, 100%)		5
WIW00670	Assessment-Center Training	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		5
WIW00680	Authentisches Selbstmanagement	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		5
WIW00690	Management-Knigge	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		5

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM) Aus den WPM SAM sind Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu wählen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00510	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	5%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW00520	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	5%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW01060	World Trade 1: Globalization	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01360	Geschichte des ökonomischen Denkens	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5

WIW01370	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01380	Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01390	Ordnungspolitik	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01410	EU and Current European Issues	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)		
		alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)		
WIW01420	Einführung in die Philosophie I - Von der griechischen Antike bis zur Aufklärung	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (40 min, 100%)		
WIW01430	Einführung in die Philosophie II - Vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (40 min, 100%)		
WIW01440	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 1	Prüfungsvorleistung - Anwesenheitstestat	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)		
WIW01470	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 2	Prüfungsvorleistung - Anwesenheitstestat	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)		
WIW02240	Rechnergestützte Buchführung	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 100%)	5%	5
WIW02250	Rechnergestützte Besteuerungspraxis	alternative Prüfungsleistung Fallstudie (100%)	5%	5
WIW02260	Rechtsform und Besteuerung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW02440	Controllingpraxis	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5

WIW03050	Arbeitsrecht	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03070	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03080	Gesellschaftsrecht	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW03090	Öffentliches Recht I	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03100	Öffentliches Recht II	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW03260	Ausgewählte Themen des Kontakt- und Servicemanagements	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5
WIW03270	Interkulturelles Marketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03280	Industriegütermarketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5
WIW03310	Grundlagen des Vertriebs	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03320	Dienstleistungsmarketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03390	Gestaltung betrieblicher Veränderungen	alternative Prüfungsleistung Fallstudie oder Beleg oder Präsentation (100%)	5%	5
WIW03400	Managen von Produkten und Prozessen	alternative Prüfungsleistung Fallstudie oder Beleg oder Präsentation (100%)	5%	5
WIW03410	Introduction to Simulation	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03450	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03460	Einführung in die Datenanalyse	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03470	Digitale Geschäftsmodelle	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5

WIW03480	Verkehrssimulation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW05760	Dienstleistungsmanagement	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	10%	10
WIW05870	Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW05880	Organisationspsychologie	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 60%)	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (40%)		
WIW05890	Business Plan	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
WIW05900	Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	5%	5
WIW06041	Beschaffungs- und Intralogistik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 80%)	10%	10
		alternative Prüfungsleistung Präsentation oder Belegarbeit (20 min, 20%)		
WIW06071	Produktionslogistik	Prüfungsvorleistung - Beleg und Präsentation	5%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)		
WIW06081	Absatz-, Transport-, Entsorgunglogistik	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5
WIW06190	Produktionsplanung und -steuerung	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW06200	Finanzinstrumente / Trading	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	5%	5
WIW08240	Grundlagen der qualitativen Forschung	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	5%	5
WIW08530	Französische Kommunikation im Alltag	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 100%)	5%	5

WIW08540	Conversation in English	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	5%	5
WIW08550	Civilisation française	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 100%)	5%	5
WIW08560	American Civilization	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	5%	5
WIW12500	Financial Instruments - Valuation and Accounting	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW12510	Banking und Regulierung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW12520	Kreditvergabe und Rating	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW12530	Financial Fraud and Forensic Accounting	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW14000	Systemische Ansätze und Methoden des Innovationsmanagements	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (20 min, 100%)	5%	5
WIW16000	Qualitäts- und Lean Management in Logistik und Supply Chains	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%) alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (20 min, 25%)	5%	5

Satzung über die Änderung der

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement

vom 20. Februar 2023

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement (Bachelor) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau wird wie folgt geändert.

Das Modul WIW12500 „Financial Instruments - Valuation and Accounting“ wurde dem Wahlpflicht-Modulkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW12510 „Banking und Regulierung“ wurde dem Wahlpflicht-Modulkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW12520 „Kreditvergabe und Rating“ wurde dem Wahlpflicht-Modulkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW12530 „Financial Fraud and Forensic Accounting“ wurde dem Wahlpflicht-Modulkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW17000 „Management im Gesundheitswesen“ wurde dem Wahlpflicht-Modulkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW06031 „Produktions- und Materialwirtschaft“ ersetzt das Modul WIW06030 „Produktionswirtschaft“.

Das Modul WIW06041 „Beschaffungs- und Intralogistik“ ersetzt das Modul WIW06040 „Beschaffung und Materialwirtschaft“.

Das Modul WIW6071 „Produktionslogistik“ ersetzt das Modul WIW6070 „Produktion“.

Das Modul WIW06081 „Absatz-, Transport, Entsorgungslogistik“ ersetzt das Modul WIW06080 „Absatz, Transport, Entsorgung“.

Das Modul WIW07071 „Handlungsfelder des Sozialmanagements“ ersetzt das Modul WIW07070 „Handlungs- und Arbeitsfelder I: Sozialmanagement“.

Das Modul WIW07061 „Einführung in die Sozialwirtschaft“ ersetzt das Modul WIW07060 „Einführung in die Sozialwirtschaft“.

Das Modul WIW07091 „Management sozialer Innovationen“ ersetzt das Modul WIW07090 „Netzwerk- und Kooperationsmanagement“.

Das Modul WIW07161 „Sozial- und Wirtschaftspsychologie“ ersetzt das Modul WIW07160 „Soziologie und Sozialpsychologie“.

Das Modul WIW07081 „Handlungsfelder des Bildungsmanagements“ ersetzt das Modul WIW07080 „Handlungs- und Arbeitsfelder II: Bildungsmanagement“.

Der Studienablaufplan wird durch den Studienablaufplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2022/2023 immatrikulierten Studierenden im Bachelorstudienengang Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement (Bachelor).

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 26. Oktober 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 26. Oktober 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 20. Februar 2023

gez. Prof. Dr. Matthias
Richter Dekan

016-2022 Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement



Allgemein

Studiengangsnummer	016
Studiengang	Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement Management with focus on transport, health or social sciences
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	6 Semester
Erforderliche Credits	180
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW01450	Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		4				
WIW02420	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting	Deutsch - 100%	5	6		6				
WIW03030	Wirtschaftsprivatrecht (Wirtschaftsprivatrecht I)	Deutsch - 100%	2	2		2				
WIW03330	Grundlagen der Digitalisierung	Deutsch - 100%	5	6	4		2			
WIW08060	Grundlagen der quantitativen Forschung	Deutsch - 100%	5	6	4		2			
WIW08510	Internationales Management I	Englisch - 100%	5	4						4
Gesamtsumme			27	28	8	12	4			4

2. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW01460	Volkswirtschaftslehre	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW02010	Steuern	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW02430	Internes Rechnungswesen und Finanzierung	Deutsch - 100%	5	6		6				
WIW03030	Wirtschaftsprivatrecht (Wirtschaftsprivatrecht II)	Deutsch - 100%	3	4		4				
WIW03340	Bausteine der digitalen Transformation	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW08240	Grundlagen der qualitativen Forschung	Deutsch - 100%	5	4	4					
WIW08590	Internationales Management II	Englisch - 100%	5	4		4				
Gesamtsumme			33	30	4	26				

3. Semester										
Marketing und Personalmanagement										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW03110	Marketing	Deutsch - 100%	5	3	2		1			
WIW05790	Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	3	2		1			
Projektmanagement und Unternehmensführung										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW00590	Projektmanagement	Deutsch - 100%	5	2	2					
WIW05730	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	5	2	2					
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks										
Zwischensumme			10							
Gesamtsumme			30							

4. Semester										
Betriebswirtschaftliche Vertiefung										
Fachprofil										
Fachprofil Betriebliches Rechnungswesen Im Fachprofil Betriebliches Rechnungswesen sind Module im Mindestumfang von 15 ECTS zu belegen.										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW02020	Unternehmensrechnung und Controlling	Deutsch - 100%	10	10		8	2			
WIW02060	Bilanzierung und Bilanzanalyse	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	6		4	2			
WIW02140	Interne Revision und Risikomanagement	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4						4
Zwischensumme			15							

				Gesamtsumme	30						
Fachprofil Human Resource Management Im Fachprofil Human Resource Management sind Module im Mindestumfang von 15 ECTS zu belegen.											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
WIW03050	Arbeitsrecht	Deutsch - 100%	5	4	4						
WIW05820	Empirische Personalforschung	Deutsch - 100%	5	4							4
			Zwischensumme	5							
Human Resource Management (Wahl) Im Fachprofil Human Resource Management ist genau eines der Module WIW583 und WIW584 zu wählen.											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
WIW05830	Gestaltungsfelder des Human Resource Managements	Deutsch - 100%	10	8							8
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	Englisch - 100%	10	8							8
			Zwischensumme	10							
			Gesamtsumme	20							
Fachprofil International Economics (semesterübergreifend) Im Fachprofil International Economics sind Module im Mindestumfang von 15 ECTS zu belegen.											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
WIW01060	World Trade 1: Globalization	Englisch - 100%	5	4		4					
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	Englisch - 100%	5	4		4					
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	Englisch - 100%	5	4							4
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	Englisch - 100%	5	4							4
			Zwischensumme	15							
			Gesamtsumme	30							
Fachprofil Marketing Im Fachprofil Marketing sind Module im Mindestumfang von 15 ECTS zu belegen.											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
WIW03220	Marketinginstrumente	Deutsch - 100%	5	4		4					
WIW03230	Verhaltens-, Informations- und Konzeptionsgrundlagen des Marketing	Deutsch - 100%	5	4		4					
WIW03240	Marketing-Projekt	Deutsch - 100%	5	4							4
WIW03250	Marketing-Seminar	Deutsch - 100%	5	4							4
			Zwischensumme	15							
			Gesamtsumme	30							
Fachprofil Unternehmensführung Im Fachprofil Unternehmensführung sind Module im Mindestumfang von 15 ECTS zu belegen.											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
WIW05740	Management-Planspiel I	Deutsch - 100%	5	4							4
WIW05750	Strategisches Management	Deutsch - 100%	5	3		3					
WIW05770	Führungskompetenz	Deutsch - 100%	5	3		3					
WIW05780	Internationale Wirtschaft und Management	Deutsch - 100%	5	2		2					
			Zwischensumme	15							
			Gesamtsumme	30							
Studienschwerpunkt											
Studienschwerpunkt											
Studienschwerpunkt Gesundheitswirtschaft											

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW07000	Gesundheitswirtschaft I	Deutsch - 100%	15	6		6				
Zwischensumme			15							
Studienschwerpunkt Sozialmanagement										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW07061	Einführung in die Sozialwirtschaft	Deutsch - 100%	5	3		3				
WIW07071	Handlungsfelder des Sozialmanagements	Deutsch - 100%	5	3		3				
WIW07100	Personal-, Qualitäts- und Ressourcenmanagement	Deutsch - 100%	5	4		4				
Zwischensumme			15							
Studienschwerpunkt Verkehrswirtschaft										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW07020	Grundlagen der Verkehrswirtschaft	Deutsch - 100%	10	6			2		4	
WIW07050	Öffentlicher Personennahverkehr	Deutsch - 100%	5	4			2		2	
Zwischensumme			15							

5. Semester										
Studienschwerpunkt										
Studienschwerpunkt										
Studienschwerpunkt Gesundheitswirtschaft										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW07010	Gesundheitswirtschaft II	Deutsch - 100%	15	6		6				
Zwischensumme			15							
Studienschwerpunkt Sozialmanagement										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW07081	Handlungsfelder des Bildungsmanagements	Deutsch - 100%	5	3		3				
WIW07091	Management sozialer Innovationen	Deutsch - 100%	5	3		3				
WIW07161	Sozial- und Wirtschaftspsychologie	Deutsch - 100%	5	4		4				
Zwischensumme			15							
Studienschwerpunkt Verkehrswirtschaft										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW07030	Verkehrspolitik	Deutsch - 100%	5	4			2		2	
WIW07040	Der Verkehrsdienstleistungsmarkt	Deutsch - 100%	10	6			2		4	
Zwischensumme			15							
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften"										
Zwischensumme			15							
Gesamtsumme			30							

6. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW00700	Praktikum	Deutsch - 100%	20	1					1	
WIW00710	Bachelorprojekt	Deutsch - 50% Englisch - 50%	10							
Gesamtsumme			30	1					1	

Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen (WPM PSK) Aus den WPM PSK sind Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu wählen.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00560	Hochschulpolitisches und fachdidaktisches Engagement	Deutsch - 100%	5	1					1
WIW00570	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 1		5						
WIW00580	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 2		5						
WIW00600	Wirtschaftsethik	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00610	Angewandte Kommunikationspsychologie (Analyse und Entwicklung von individuellen Kommunikationsstilen)	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00620	Individuelle Führungspotentialdiagnose	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00630	Rhetorik I (Das Handwerkszeug eines guten Redners)	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00640	Rhetorik II (Die Kunst der authentischen Rede)	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00650	Charity Work	Deutsch - 100%	5	3					3
WIW00670	Assessment-Center Training	Deutsch - 100%	5	3			1		2
WIW00680	Authentisches Selbstmanagement	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00690	Management-Knigge	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW08570	Working and Studying Worldwide	Englisch - 100%	5	4		4			
Zwischensumme			10						

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM) Aus den WPM SAM sind Module im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten zu wählen.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI07560	Medizinische Informationssysteme	Deutsch - 100%	5	4		2		2	
WIW00510	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 1		5						
WIW00520	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 2		5						
WIW01060	World Trade 1: Globalization	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	Englisch - 100%	5	4					4
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	Englisch - 100%	5	4					4
WIW01360	Geschichte des ökonomischen Denkens	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW01370	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW01380	Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW01390	Ordnungspolitik	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW01410	EU and Current European Issues	Englisch - 100%	5	2					2
WIW01420	Einführung in die Philosophie I - Von der griechischen Antike bis zur Aufklärung	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW01430	Einführung in die Philosophie II - Vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW01440	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 1	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW01470	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 2	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW02240	Rechnergestützte Buchführung	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW02250	Rechnergestützte Besteuerungspraxis	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW02260	Rechtsform und Besteuerung	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW02440	Controllingpraxis	Deutsch - 100%	5	4		4			

WIW03040	Rechtliche Grundlagen des Sozialmanagements	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03050	Arbeitsrecht	Deutsch - 100%	5	4	4				
WIW03070	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03080	Gesellschaftsrecht	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03090	Öffentliches Recht I	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03100	Öffentliches Recht II	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03260	Ausgewählte Themen des Kontakt- und Servicemanagements	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03270	Interkulturelles Marketing	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03280	Industriegütermarketing	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	Englisch - 100%	5	4					4
WIW03310	Grundlagen des Vertriebs	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03320	Dienstleistungsmarketing	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03390	Gestaltung betrieblicher Veränderungen	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03400	Managen von Produkten und Prozessen	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03410	Introduction to Simulation	Englisch - 100%	5	4	2		2		
WIW03450	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03460	Einführung in die Datenanalyse	Deutsch - 100%	5	4	2		2		
WIW03470	Digitale Geschäftsmodelle	Deutsch - 100%	5	4	2		2		
WIW03480	Verkehrssimulation	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	2		2			
WIW05760	Dienstleistungsmanagement	Deutsch - 100%	5	4			2		2
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	Englisch - 100%	10	8					8
WIW05870	Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW05880	Organisationspsychologie	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW05890	Business Plan	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW05900	Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW06031	Produktions- und Materialwirtschaft	Deutsch - 100%	5	6		6			
WIW06041	Beschaffungs- und Intralogistik	Deutsch - 100%	10	7		6			1
WIW06071	Produktionslogistik	Deutsch - 100%	5	4		1	1	2	
WIW06081	Absatz-, Transport-, Entsorgunglogistik	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW06190	Produktionsplanung und -steuerung	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4		2		2	
WIW06200	Finanzinstrumente / Trading	Deutsch - 100%	5	4	2				2
WIW07170	Coaching: Interdisziplinäres Projekt	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW07180	Gesprächsführung, Beratung und Mediation	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW07190	Verkehr und Tourismus	Deutsch - 100%	5	4			2		2
WIW08520	Managing Intercultural Collaboration	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW08530	Französische Kommunikation im Alltag	Französisch - 100%	5	2					2
WIW08540	Conversation in English	Englisch - 100%	5	2					2
WIW08550	Civilisation française	Französisch - 100%	5	2			2		
WIW08560	American Civilization	Englisch - 100%	5	2					2
WIW12500	Financial Instruments - Valuation and Accounting	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW12510	Banking und Regulierung	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW12520	Kreditvergabe und Rating	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW12530	Financial Fraud and Forensic Accounting	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW14000	Systemische Ansätze und Methoden des Innovationsmanagements	Deutsch - 100%	5	2					2

WIW17000	Management im Gesundheitswesen	Deutsch - 100%	5	4		4			
Zwischensumme			15						

Auslandsmodul Alternativ kann dieses Modul einmalig das betriebswirtschaftliche Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 10 ECTS-Punkten ersetzen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00500	Auslandsmodul		30						

Satzung über die Änderung der

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement

vom 20. Februar 2023

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement (Bachelor) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau wird wie folgt geändert.

Das Modul WIW12500 „Financial Instruments - Valuation and Accounting“ wurde dem Wahlpflicht-Modulkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW12510 „Banking und Regulierung“ wurde dem Wahlpflicht-Modulkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW12520 „Kreditvergabe und Rating“ wurde dem Wahlpflicht-Modulkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW12530 „Financial Fraud and Forensic Accounting“ wurde dem Wahlpflicht-Modulkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW17000 „Management im Gesundheitswesen“ wurde dem Wahlpflicht-Modulkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW06031 „Produktions- und Materialwirtschaft“ ersetzt das Modul WIW06030 „Produktionswirtschaft“.

Das Modul WIW06041 „Beschaffungs- und Intralogistik“ ersetzt das Modul WIW06040 „Beschaffung und Materialwirtschaft“.

Das Modul WIW6071 „Produktionslogistik“ ersetzt das Modul WIW6070 „Produktion“.

Das Modul WIW06081 „Absatz-, Transport, Entsorgungslogistik“ ersetzt das Modul WIW06080 „Absatz, Transport, Entsorgung“.

Das Modul WIW07071 „Handlungsfelder des Sozialmanagements“ ersetzt das Modul WIW07070 „Handlungs- und Arbeitsfelder I: Sozialmanagement“.

Das Modul WIW07061 „Einführung in die Sozialwirtschaft“ ersetzt das Modul WIW07060 „Einführung in die Sozialwirtschaft“.

Das Modul WIW07091 „Management sozialer Innovationen“ ersetzt das Modul WIW07090 „Netzwerk- und Kooperationsmanagement“.

Das Modul WIW07161 „Sozial- und Wirtschaftspsychologie“ ersetzt das Modul WIW07160 „Soziologie und Sozialpsychologie“.

Das Modul WIW07081 „Handlungsfelder des Bildungsmanagements“ ersetzt das Modul WIW07080 „Handlungs- und Arbeitsfelder II: Bildungsmanagement“.

Der Prüfungsplan wird durch den Prüfungsplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 26. Oktober 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 26. Oktober 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 20. Februar 2023

gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

016-2022 Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement



Allgemein

Studiengangsnummer	016
Studiengang	Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement Management with focus on transport, health or social sciences
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	6 Semester
Erforderliche Credits	180
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW01450	Betriebswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW02420	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03330	Grundlagen der Digitalisierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW08060	Grundlagen der quantitativen Forschung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 50%)	5%	5
WIW08510	Internationales Management I	Prüfungsvorleistung - Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Aufgaben schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW01460	Volkswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW02010	Steuern	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW02430	Internes Rechnungswesen und Finanzierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW03030	Wirtschaftsprivatrecht (Wirtschaftsprivatrecht II)	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	5%	5
WIW03340	Bausteine der digitalen Transformation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW08240	Grundlagen der qualitativen Forschung	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	5%	5
WIW08590	Internationales Management II	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (20 min, 100%)	5%	5

3. Semester				
Marketing und Personalmanagement				

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03110	Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5
WIW05790	Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5
Projektmanagement und Unternehmensführung				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00590	Projektmanagement	Prüfungsvorleistung - Beleg	5%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
WIW05730	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)		
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen "siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks				

4. Semester**Betriebswirtschaftliche Vertiefung****Fachprofil**

Fachprofil Betriebliches Rechnungswesen Im Fachprofil Betriebliches Rechnungswesen sind Module im Mindestumfang von 15 ECTS zu belegen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW02020	Unternehmensrechnung und Controlling	schriftliche Prüfungsleistung (240 min, 100%)	10%	10
WIW02060	Bilanzierung und Bilanzanalyse	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	5%	5
WIW02140	Interne Revision und Risikomanagement	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5

Fachprofil Human Resource Management Im Fachprofil Human Resource Management sind Module im Mindestumfang von 15 ECTS zu belegen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03050	Arbeitsrecht	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW05820	Empirische Personalforschung	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	5%	5

Human Resource Management (Wahl) Im Fachprofil Human Resource Management ist genau eines der Module WIW583 und WIW584 zu wählen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
-------------	-------	-----	--------------------------	------

WIW05830	Gestaltungsfelder des Human Resource Managements	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	10
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	10%	10
Fachprofil International Economics (semesterübergreifend) Im Fachprofil International Economics sind Module im Mindestumfang von 15 ECTS zu belegen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW01060	World Trade 1: Globalization	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
Fachprofil Marketing Im Fachprofil Marketing sind Module im Mindestumfang von 15 ECTS zu belegen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03220	Marketinginstrumente	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03230	Verhaltens-, Informations- und Konzeptionsgrundlagen des Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03240	Marketing-Projekt	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03250	Marketing-Seminar	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
Fachprofil Unternehmensführung Im Fachprofil Unternehmensführung sind Module im Mindestumfang von 15 ECTS zu belegen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW05740	Management-Planspiel I	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
WIW05750	Strategisches Management	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
WIW05770	Führungskompetenz	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5

WIW05780	Internationale Wirtschaft und Management	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
Studienschwerpunkt				
Studienschwerpunkt				
Studienschwerpunkt Gesundheitswirtschaft				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW07000	Gesundheitswirtschaft I	schriftliche Prüfungsleistung (150 min, 100%)	15%	15
Studienschwerpunkt Sozialmanagement				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW07061	Einführung in die Sozialwirtschaft	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW07071	Handlungsfelder des Sozialmanagements	alternative Prüfungsleistung Seminararbeit mit Präsentation (100%)	5%	5
WIW07100	Personal-, Qualitäts- und Ressourcenmanagement	alternative Prüfungsleistung Seminararbeit mit Präsentation (100%)	5%	5
Studienschwerpunkt Verkehrswirtschaft				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW07020	Grundlagen der Verkehrswirtschaft	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	10%	10
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (50%)		
WIW07050	Öffentlicher Personennahverkehr	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5

5. Semester				
Studienschwerpunkt				
Studienschwerpunkt				
Studienschwerpunkt Gesundheitswirtschaft				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW07010	Gesundheitswirtschaft II	schriftliche Prüfungsleistung (150 min, 100%)	15%	15
Studienschwerpunkt Sozialmanagement				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW07081	Handlungsfelder des Bildungsmanagements	alternative Prüfungsleistung Seminararbeit mit Präsentation (100%)	5%	5

WIW07091	Management sozialer Innovationen	alternative Prüfungsleistung Seminararbeit mit Präsentation (100%)	5%	5
WIW07161	Sozial- und Wirtschaftspsychologie	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
Studienschwerpunkt Verkehrswirtschaft				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW07030	Verkehrspolitik	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW07040	Der Verkehrsdienstleistungsmarkt	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	10%	10
		alternative Prüfungsleistung Fallstudie (50%)		
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften"				

6. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00700	Praktikum	Prüfungsvorleistung - Beleg		20
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		
WIW00710	Bachelorprojekt	Kolloquium (45 min, 30%)	30%	10
		Bachelorarbeit (70%)		

Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen (WPM PSK) Aus den WPM PSK sind Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu wählen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00560	Hochschulpolitisches und fachdidaktisches Engagement	alternative Prüfungsleistung Vortrag (30 min, 100%)		5
WIW00570	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung		5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		

WIW00580	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung		5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW00600	Wirtschaftsethik	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit		5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		
WIW00610	Angewandte Kommunikationspsychologie (Analyse und Entwicklung von individuellen Kommunikationsstilen)	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		5
WIW00620	Individuelle Führungspotentialdiagnose	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		5
WIW00630	Rhetorik I (Das Handwerkszeug eines guten Redners)	alternative Prüfungsleistung Vortrag (100%)		5
WIW00640	Rhetorik II (Die Kunst der authentischen Rede)	alternative Prüfungsleistung Vortrag (100%)		5
WIW00650	Charity Work	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (45 min, 100%)		5
WIW00670	Assessment-Center Training	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		5
WIW00680	Authentisches Selbstmanagement	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		5
WIW00690	Management-Knigge	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		5
WIW08570	Working and Studying Worldwide	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit		5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)		

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM) Aus den WPM SAM sind Module im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten zu wählen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI07560	Medizinische Informationssysteme	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	5%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

WIW00510	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	5%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW00520	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	5%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW01060	World Trade 1: Globalization	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01360	Geschichte des ökonomischen Denkens	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01370	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01380	Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01390	Ordnungspolitik	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01410	EU and Current European Issues	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)		
		alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)		
WIW01420	Einführung in die Philosophie I - Von der griechischen Antike bis zur Aufklärung	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (40 min, 100%)		

WIW01430	Einführung in die Philosophie II - Vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (40 min, 100%)		
WIW01440	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 1	Prüfungsvorleistung - Anwesenheitstestat	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)		
WIW01470	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 2	Prüfungsvorleistung - Anwesenheitstestat	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)		
WIW02240	Rechnergestützte Buchführung	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 100%)	5%	5
WIW02250	Rechnergestützte Besteuerungspraxis	alternative Prüfungsleistung Fallstudie (100%)	5%	5
WIW02260	Rechtsform und Besteuerung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW02440	Controllingpraxis	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
WIW03040	Rechtliche Grundlagen des Sozialmanagements	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW03050	Arbeitsrecht	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03070	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03080	Gesellschaftsrecht	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW03090	Öffentliches Recht I	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03100	Öffentliches Recht II	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW03260	Ausgewählte Themen des Kontakt- und Servicemanagements	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5
WIW03270	Interkulturelles Marketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5

WIW03280	Industriegütermarketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5
WIW03310	Grundlagen des Vertriebs	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03320	Dienstleistungsmarketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03390	Gestaltung betrieblicher Veränderungen	alternative Prüfungsleistung Fallstudie oder Beleg oder Präsentation (100%)	5%	5
WIW03400	Managen von Produkten und Prozessen	alternative Prüfungsleistung Fallstudie oder Beleg oder Präsentation (100%)	5%	5
WIW03410	Introduction to Simulation	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03450	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03460	Einführung in die Datenanalyse	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03470	Digitale Geschäftsmodelle	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03480	Verkehrssimulation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW05760	Dienstleistungsmanagement	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	10%	10
WIW05870	Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW05880	Organisationspsychologie	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 60%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (40%)	5%	5
WIW05890	Business Plan	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5

WIW05900	Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	5%	5
WIW06031	Produktions- und Materialwirtschaft	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW06041	Beschaffungs- und Intralogistik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 80%) alternative Prüfungsleistung Präsentation oder Belegarbeit (20 min, 20%)	10%	10
WIW06071	Produktionslogistik	Prüfungsvorleistung - Beleg und Präsentation schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5
WIW06081	Absatz-, Transport-, Entsorgunglogistik	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5
WIW06190	Produktionsplanung und -steuerung	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW06200	Finanzinstrumente / Trading	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	5%	5
WIW07170	Coaching: Interdisziplinäres Projekt	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW07180	Gesprächsführung, Beratung und Mediation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW07190	Verkehr und Tourismus	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW08520	Managing Intercultural Collaboration	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit mit Präsentation oder Hausarbeit alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5
WIW08530	Französische Kommunikation im Alltag	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 100%)	5%	5
WIW08540	Conversation in English	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	5%	5
WIW08550	Civilisation française	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 100%)	5%	5

WIW08560	American Civilization	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	5%	5
WIW12500	Financial Instruments - Valuation and Accounting	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW12510	Banking und Regulierung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW12520	Kreditvergabe und Rating	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW12530	Financial Fraud and Forensic Accounting	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW14000	Systemische Ansätze und Methoden des Innovationsmanagements	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (20 min, 100%)	5%	5
WIW17000	Management im Gesundheitswesen	Prüfungsvorleistung - Projektplan alternative Prüfungsleistung Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Aufgaben (100%)	5%	5

Auslandsmodul Alternativ kann dieses Modul einmalig das betriebswirtschaftliche Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 10 ECTS-Punkten ersetzen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00500	Auslandsmodul	ausländische Hochschule (100%)	30%	30

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

vom 20. Februar 2023

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 5. August 2019, rechtsbereinigt mit Stand vom 15. August 2022; redaktionelle Änderung von 4. Juni 2021 wird wie folgt geändert.

Das Modul WIW12500 „Financial Instruments - Valuation and Accounting“ wurde dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW12510 „Banking und Regulierung“ wurde dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW12520 „Kreditvergabe und Rating“ wurde dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW12530 „Financial Fraud and Forensic Accounting“ wurde dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW06031 „Produktions- und Materialwirtschaft“ ersetzt das Modul WIW06030 „Produktionswirtschaft“.

Das Modul WIW06041 „Beschaffungs- und Intralogistik“ ersetzt das Modul WIW06040 „Beschaffung und Materialwirtschaft“.

Das Modul WIW06071 „Produktionslogistik“ ersetzt das Modul WIW6070 „Produktion“.

Das Modul WIW06081 „Absatz-, Transport, Entsorgungslogistik“ ersetzt das Modul WIW06080 „Absatz, Transport, Entsorgung“.

Der Studienablaufplan wird durch den Studienablaufplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2022/2023 immatrikulierten Studierenden im Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom).

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 26. Oktober 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 26. Oktober 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 20. Februar 2023

gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

179-2022 Wirtschaftsingenieurwesen**Allgemein**

Studiengangsnummer	179
Studiengang	Wirtschaftsingenieurwesen Economics and Industrial Engineering
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Diplom
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	8 Semester
Erforderliche Credits	240
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB04050	Grundlagen der Konstruktion	Deutsch - 100%	5	4		3		1		
PTI03080	Experimentalphysik	Deutsch - 100%	5	5		3		1	1	
WIW01460	Volkswirtschaftslehre	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW02420	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting	Deutsch - 100%	5	6		6				
WIW03330	Grundlagen der Digitalisierung	Deutsch - 100%	5	6	4		2			
WIW08020	Mathematik für Wirtschaftsingenieure I	Deutsch - 100%	5	6	4		2			
Gesamtsumme			30	31	8	16	4	2	1	

2. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB03370	Fertigungstechnik - Grundlagen und Verfahren	Deutsch - 100%	5	4	3			1		
KFT01130	Grundlagen der Statik / Festigkeitslehre	Deutsch - 100%	5	8	3		4	1		
WIW01450	Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		4				
WIW02430	Internes Rechnungswesen und Finanzierung	Deutsch - 100%	5	6		6				
WIW03820	Digitale Anwendungssysteme	Deutsch - 100%	5	3		3				
WIW08250	Mathematik für Wirtschaftsingenieure II	Deutsch - 100%	5	4	2		2			
Gesamtsumme			30	29	8	13	6	2		

3. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB03040	Werkstofftechnik	Deutsch - 100%	5	4	3			1		
AMB05010	Fabrikbetrieb	Deutsch - 100%	5	4		4				
ELT06670	Elektrotechnik / Elektronik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4	3.5			0.5		
WIW05730	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	5	2	2					
WIW06031	Produktions- und Materialwirtschaft	Deutsch - 100%	5	6		6				
WIW08500	English in Business I	Englisch - 100%	5	6						6
Gesamtsumme			30	26	8.5	10		1.5	6	

4. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW03430	Recht für Ingenieure (PTI)	Deutsch - 100%	5	4	4					
WIW08050	Wirtschaftsstatistik	Deutsch - 100%	5	6	4		2			
WIW08580	English in Business II	Englisch - 100%	5	4		4				
Zwischensumme			15	14	8	4	2			
Wahl des technischen Fachprofils										
Bei Wahl des Fachprofils Kraftfahrzeugtechnik										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
KFT11300	Einführung Strömungsmechanik und Thermodynamik	Deutsch - 100%	5	4	2					2
Zwischensumme			5	4	2					2
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Fachprofil Technik (WPM FP Technik)" <small>Verpflichtende Wahl des Fachprofils Kraftfahrzeugtechnik</small>										

		Zwischensumme	10						
Bei Wahl eines anderen technischen Fachprofils Ausgenommen hiervon ist das Fachprofil Kraftfahrzeugtechnik.									
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Fachprofil Technik (WPM FP Technik)" Es ist genau ein technisches FP zu wählen. Ausgenommen davon ist das Fachprofil Kraftfahrzeugtechnik.									
		Zwischensumme	10						
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule der Ingenieurs- und Wirtschaftswissenschaften" Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS Punkten zu belegen.									
		Zwischensumme	5						
		Gesamtsumme	30						

5. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT05730	Grundlagen Messtechnik für Nichtelektrotechniker	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
WIW03110	Marketing	Deutsch - 100%	5	3	2		1		
WIW05790	Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	3	2		1		
WIW08790	Operations Research	Deutsch - 100%	5	4	4				
		Zwischensumme	20	14	8	3	2	1	
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Fachprofil Technik (WPM FP Technik)" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulkatalogs									
		Zwischensumme	10						
		Gesamtsumme	30						

6. Semester									
Wahlpflichtmodule Fachprofil Wirtschaftswissenschaften									
Fachprofil									
Wahlpflichtmodule aus "Fachprofil I" Es ist genau eines der Fachprofile I, II oder III zu wählen.									
		Zwischensumme	20						
Wahlpflichtmodule aus "Fachprofil II" Es ist genau eines der Fachprofile I, II oder III zu wählen. Bei Wahl des FP II wird das Praxismodul im 6. Semester und das FP II im 7. Semester empfohlen.									
		Zwischensumme	20						
Wahlpflichtmodule aus "Fachprofil III" Es ist genau eines der Fachprofile I, II oder III zu wählen. Bei Wahl des FP III ist eine individuelle Gestaltung des Studienplans erforderlich.									
		Zwischensumme	20						
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule der Ingenieurs- und Wirtschaftswissenschaften" Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS Punkten zu belegen.									
		Zwischensumme	10						
		Gesamtsumme	30						

7. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00730	Praxismodul	Deutsch - 100%	30	1					1
		Gesamtsumme	30	1					1

8. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00740	Diplomprojekt Wirtschaftsingenieurwesen	Deutsch - 100%	20						
		Zwischensumme	20						
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks									
		Zwischensumme	10						

Gesamtsumme	30								
-------------	----	--	--	--	--	--	--	--	--

Fachprofil I (Fachprofil Sommersemester)

Zwischensumme	20								
---------------	----	--	--	--	--	--	--	--	--

Fachprofil Betriebliches Rechnungswesen

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW02020	Unternehmensrechnung und Controlling	Deutsch - 100%	10	10		8	2		
WIW02060	Bilanzierung und Bilanzanalyse	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	6		4	2		
WIW02140	Interne Revision und Risikomanagement	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4					4
Zwischensumme			20	20		12	4		4

Fachprofil Human Resource Management

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW03050	Arbeitsrecht	Deutsch - 100%	5	4	4				
WIW05820	Empirische Personalforschung	Deutsch - 100%	5	4					4
Zwischensumme			10	8	4				4

Human Resource Management (Wahl) Im Fachprofil Human Resource Management ist genau eines der Module WIW583 und WIW584 zu wählen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW05830	Gestaltungsfelder des Human Resource Managements	Deutsch - 100%	10	8					8
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	Englisch - 100%	10	8					8
Zwischensumme			10						

Fachprofil Marketing

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW03220	Marketinginstrumente	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03230	Verhaltens-, Informations- und Konzeptionsgrundlagen des Marketing	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03240	Marketing-Projekt	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03250	Marketing-Seminar	Deutsch - 100%	5	4					4
Zwischensumme			20	16		8			8

Fachprofil Unternehmensführung

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW05740	Management-Planspiel I	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW05750	Strategisches Management	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW05770	Führungskompetenz	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW05780	Internationale Wirtschaft und Management	Deutsch - 100%	5	2		2			
Zwischensumme			20	12		8			4

Fachprofil Unternehmenslogistik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW06041	Beschaffungs- und Intralogistik	Deutsch - 100%	10	7		6			1
WIW06071	Produktionslogistik	Deutsch - 100%	5	4		1	1	2	
WIW06081	Absatz-, Transport-, Entsorgunglogistik	Deutsch - 100%	5	4		4			
Zwischensumme			20	15		11	1	2	1

Fachprofil II (Fachprofil Wintersemester)

Zwischensumme				20						
Fachprofil Finanzmanagement										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW06150	Unternehmensfinanzierung	Deutsch - 100%	5	5	4		1			
WIW06160	Investition	Deutsch - 100%	5	5		5				
WIW06170	Finanzmärkte	Deutsch - 100%	5	5		5				
WIW06180	Unternehmensbewertung & Kapitalstruktur	Deutsch - 100%	5	5		5				
Zwischensumme				20	20	4	15	1		
Fachprofil Informationslogistik										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW03350	Betriebliche Informationssysteme	Deutsch - 100%	5	3		3				
WIW03360	E-Commerce und CRM-Systeme	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW03370	Datenanalyse und Künstliche Intelligenz	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW03380	IoT-Anwendungen & Interoperabilität	Deutsch - 100%	5	4	2	2				
Zwischensumme				20	15	2	13			

Zwischensumme				20						
Fachprofil III (Semesterübergreifendes FP)										
Fachprofil International Economics										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW01060	World Trade 1: Globalization	Englisch - 100%	5	4		4				
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	Englisch - 100%	5	4		4				
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	Englisch - 100%	5	4						4
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	Englisch - 100%	5	4						4
Zwischensumme				20	16		8			8

Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen (WPM PSK) Aus den WPM PSK sind Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu wählen.										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW00560	Hochschulpolitisches und fachdidaktisches Engagement	Deutsch - 100%	5	1						1
WIW00570	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 1		5							
WIW00580	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 2		5							
WIW00600	Wirtschaftsethik	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW00610	Angewandte Kommunikationspsychologie (Analyse und Entwicklung von individuellen Kommunikationsstilen)	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW00620	Individuelle Führungspotentialdiagnose	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW00630	Rhetorik I (Das Handwerkszeug eines guten Redners)	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW00640	Rhetorik II (Die Kunst der authentischen Rede)	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW00650	Charity Work	Deutsch - 100%	5	3						3
WIW00670	Assessment-Center Training	Deutsch - 100%	5	3			1			2
WIW00680	Authentisches Selbstmanagement	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW00690	Management-Knigge	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW08570	Working and Studying Worldwide	Englisch - 100%	5	4		4				
Zwischensumme				10						

Wahlpflichtmodule der Ingenieurs- und Wirtschaftswissenschaften (WPM IWW) Aus den WPM IWW sind Module im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten zu wählen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB05120	Fallstudie Fabrikplanung	Deutsch - 100%	6	4				4	
KFT01060	Maschinendynamik / FEM-Grundlagen	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
KFT04140	CAD Parametrische Baugruppen- und Flächenkonstruktion	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		4			
KFT11300	Einführung Strömungsmechanik und Thermodynamik	Deutsch - 100%	5	4	2				2
MBK01040	Technische Mechanik - Kinematik / Kinetik	Deutsch - 100%	4	4	2		2		
WIW00510	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 1		5						
WIW00520	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 2		5						
WIW00530	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche ingenieurtechnische Kompetenzen" 1		5						
WIW00540	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche ingenieurtechnische Kompetenzen" 2		5						
WIW00550	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche ingenieurtechnische Kompetenzen" 3		5						
WIW01060	World Trade 1: Globalization	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	Englisch - 100%	5	4					4
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	Englisch - 100%	5	4					4
WIW01360	Geschichte des ökonomischen Denkens	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW01370	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW01380	Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW01390	Ordnungspolitik	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW01410	EU and Current European Issues	Englisch - 100%	5	2					2
WIW01420	Einführung in die Philosophie I - Von der griechischen Antike bis zur Aufklärung	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW01430	Einführung in die Philosophie II - Vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW01440	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 1	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW01470	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 2	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW02240	Rechnergestützte Buchführung	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW02250	Rechnergestützte Besteuerungspraxis	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW02260	Rechtsform und Besteuerung	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW02440	Controllingpraxis	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03080	Gesellschaftsrecht	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03090	Öffentliches Recht I	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03100	Öffentliches Recht II	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03260	Ausgewählte Themen des Kontakt- und Servicemanagements	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03270	Interkulturelles Marketing	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03280	Industriegütermarketing	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	Englisch - 100%	5	4					4
WIW03310	Grundlagen des Vertriebs	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03320	Dienstleistungsmarketing	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03390	Gestaltung betrieblicher Veränderungen	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03400	Managen von Produkten und Prozessen	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03410	Introduction to Simulation	Englisch - 100%	5	4	2		2		

WIW03450	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03460	Einführung in die Datenanalyse	Deutsch - 100%	5	4	2		2		
WIW03470	Digitale Geschäftsmodelle	Deutsch - 100%	5	4	2		2		
WIW03480	Verkehrssimulation	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	2			2		
WIW05760	Dienstleistungsmanagement	Deutsch - 100%	5	4				2	2
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	Englisch - 100%	10	8					8
WIW05870	Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW05880	Organisationspsychologie	Deutsch - 100%	5	2			2		
WIW05890	Business Plan	Deutsch - 100%	5	2			2		
WIW05900	Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis	Deutsch - 100%	5	2			2		
WIW06190	Produktionsplanung und -steuerung	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4			2		2
WIW06200	Finanzinstrumente / Trading	Deutsch - 100%	5	4	2				2
WIW08520	Managing Intercultural Collaboration	Englisch - 100%	5	4			4		
WIW08530	Französische Kommunikation im Alltag	Französisch - 100%	5	2					2
WIW08540	Conversation in English	Englisch - 100%	5	2					2
WIW08550	Civilisation française	Französisch - 100%	5	2				2	
WIW08560	American Civilization	Englisch - 100%	5	2					2
WIW12500	Financial Instruments - Valuation and Accounting	Englisch - 100%	5	4			4		
WIW12510	Banking und Regulierung	Deutsch - 100%	5	4			4		
WIW12520	Kreditvergabe und Rating	Deutsch - 100%	5	4			4		
WIW12530	Financial Fraud and Forensic Accounting	Englisch - 100%	5	4			4		
Zwischensumme			15						

Wahlpflichtmodule Fachprofil Technik (WPM FP Technik)									
Zwischensumme			20						
Fachprofil Industrial Management and Engineering (FP IME)									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB05100	Methoden der Fabrikplanung	Deutsch - 100%	4	4		4			
AMB05220	Projektmanagement	Deutsch - 100%	4	3		1		2	
AMB05410	Einführung in die Arbeitsplanung	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
MBK05260	Produktionsplanung und -steuerung	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
MBK05300	Geometrische Messtechnik I	Deutsch - 100%	4	3	2			1	
Zwischensumme			20						
Fachprofil Kraftfahrzeugelektronik (FP KFE)									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT01510	Mikrosensorik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	3		2		1	
ELT02390	Aktuatorik / Leistungselektronik I	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		3		1	
ELT02400	Elektromagnetische Verträglichkeit	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		2		2	
ELT06410	Elektrische Antriebe	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		3		1	
KFT06640	Kfz-Elektrik / Elektronik	Deutsch - 100%	4	4	4				
Zwischensumme			20						
Fachprofil Kraftfahrzeugtechnik (FP KFT)									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

KFT06150	Kfz-Schadensbewertung, Karosserie-Instandsetzung und Unfallrekonstruktion	Deutsch - 100%	4	3	3				
MBK06010	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	Deutsch - 100%	4	4	4				
MBK06020	Fahrzeugtechnische Grundlagen II	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
MBK06100	Theorie der Kfz-Instandhaltung	Deutsch - 100%	4	4	4				
MBK06200	Einführung Fahrzeugantrieb	Deutsch - 100%	4	4		4			
Zwischensumme			20						

Fachprofil Planung und Betrieb elektrischer Anlagen (FP PBeA)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT00100	Energie und Umwelt	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		4			
ELT01120	Elektrische Energietechnik für Wirtschaftsingenieure	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		4			
ELT01370	Gebäudeautomatisierung	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		2		2	
ELT01600	Installations- und Lichttechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		2		2	
ELT06650	Automatisierungstechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		3		1	
Zwischensumme			20						

Fachprofil Textiltechnik (FP TT)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB09080	Gestaltung und textile Faserstoffe	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
AMB09150	Fasern, Garne, Vliesstoffe	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
AMB09290	Technologien der Gewebe und Maschenwaren	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
AMB09440	Veredlung und Funktionalisierung von Textilien	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
AMB09460	Qualitätsprüfung textiler Materialien	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
Zwischensumme			20						

Fachprofil Umwelttechnik/Nachhaltigkeit (FP UN/NH)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI02600	Ökologische Chemie	Deutsch - 100%	5	4		4			
PTI02750	Energie - Nachhaltige Strategien	Deutsch - 100%	7	6		6			
PTI04780	Recycling	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
PTI04790	Kreislaufwirtschaft und Entsorgungstechnik	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
Zwischensumme			20						

Auslandsmodul Alternativ kann dieses Modul einmalig das betriebswirtschaftliche Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Ingenieurs- und Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 10 ECTS-Punkten ersetzen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00500	Auslandsmodul		30						

Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

vom 20. Februar 2023

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 5. August 2019; rechtsbereinigt mit Stand vom 22. Juli 2021 und vom 15. August 2022 wird wie folgt geändert.

Das Modul WIW12500 „Financial Instruments - Valuation and Accounting“ wurde dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW12510 „Banking und Regulierung“ wurde dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW12520 „Kreditvergabe und Rating“ wurde dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW12530 „Financial Fraud and Forensic Accounting“ wurde dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ hinzugefügt.

Das Modul WIW06031 „Produktions- und Materialwirtschaft“ ersetzt das Modul WIW06030 „Produktionswirtschaft“.

Das Modul WIW06041 „Beschaffungs- und Intralogistik“ ersetzt das Modul WIW06040 „Beschaffung und Materialwirtschaft“.

Das Modul WIW06071 „Produktionslogistik“ ersetzt das Modul WIW06070 „Produktion“.

Das Modul WIW06081 „Absatz-, Transport, Entsorgungslogistik“ ersetzt das Modul WIW06080 „Absatz, Transport, Entsorgung“.

Der Prüfungsplan wird durch den Prüfungsplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2022/2023 immatrikulierten Studierenden im Diplomstudengang Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom).

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 26. Oktober 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 26. Oktober 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 20. Februar 2023

gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

179-2022 Wirtschaftsingenieurwesen**Allgemein**

Studiengangsnummer	179
Studiengang	Wirtschaftsingenieurwesen Economics and Industrial Engineering
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Diplom
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	8 Semester
Erforderliche Credits	240
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB04050	Grundlagen der Konstruktion	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)	5%	5
		Prüfungsvorleistung - CAD-Seminar Teilnahme und bestandenes Testat		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI03080	Experimentalphysik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	5%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
WIW01460	Volkswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW02420	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03330	Grundlagen der Digitalisierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW08020	Mathematik für Wirtschaftsingenieure I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB03370	Fertigungstechnik - Grundlagen und Verfahren	Prüfungsvorleistung - Praktikum	5%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
KFT01130	Grundlagen der Statik / Festigkeitslehre	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	5%	5
WIW01450	Betriebswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW02430	Internes Rechnungswesen und Finanzierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5

WIW03820	Digitale Anwendungssysteme	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (20 min, 50%)	5%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		
WIW08250	Mathematik für Wirtschaftsingenieure II	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB03040	Werkstofftechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	5%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
AMB05010	Fabrikbetrieb	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
ELT06670	Elektrotechnik / Elektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	5%	5
		Prüfungsvorleistung - Übungstestat modulbezogenes e-learning		
		Prüfungsvorleistung - Protokolle		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
WIW05730	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)		
WIW06031	Produktions- und Materialwirtschaft	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW08500	English in Business I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5

4. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03430	Recht für Ingenieure (PTI)	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW08050	Wirtschaftsstatistik	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW08580	English in Business II	mündliche Prüfungsleistung (20 min, 100%)	5%	5
Wahl des technischen Fachprofils				

Bei Wahl des Fachprofils Kraftfahrzeugtechnik					
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
KFT11300	Einführung Strömungsmechanik und Thermodynamik	Prüfungsvorleistung - Beleg	10%	5	
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)			
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Fachprofil Technik (WPM FP Technik)" Verpflichtende Wahl des Fachprofils Kraftfahrzeugtechnik					
Bei Wahl eines anderen technischen Fachprofils Ausgenommen hiervon ist das Fachprofil Kraftfahrzeugtechnik.					
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Fachprofil Technik (WPM FP Technik)" Es ist genau ein technisches FP zu wählen. Ausgenommen davon ist das Fachprofil Kraftfahrzeugtechnik.					
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule der Ingenieurs- und Wirtschaftswissenschaften" Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS Punkten zu belegen.					

5. Semester					
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
ELT05730	Grundlagen Messtechnik für Nichtelektrotechniker	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	5%	5	
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)			
WIW03110	Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5	
WIW05790	Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5	
WIW08790	Operations Research	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5	
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Fachprofil Technik (WPM FP Technik)" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulkatalogs					

6. Semester					
Wahlpflichtmodule Fachprofil Wirtschaftswissenschaften					
Fachprofil					
Wahlpflichtmodule aus "Fachprofil I" Es ist genau eines der Fachprofile I, II oder III zu wählen.					
Wahlpflichtmodule aus "Fachprofil II" Es ist genau eines der Fachprofile I, II oder III zu wählen. Bei Wahl des FP II wird das Praxismodul im 6. Semester und das FP II im 7. Semester empfohlen.					
Wahlpflichtmodule aus "Fachprofil III" Es ist genau eines der Fachprofile I, II oder III zu wählen. Bei Wahl des FP III ist eine individuelle Gestaltung des Studienplans erforderlich.					
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule der Ingenieurs- und Wirtschaftswissenschaften" Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS Punkten zu belegen.					

7. Semester					
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	

WIW00730	Praxismodul	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)	30
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (45 min, 100%)	

8. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00740	Diplomprojekt Wirtschaftsingenieurwesen	Kolloquium (45 min, 30%)	40%	20
		Diplomarbeit (70%)		
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks				

Fachprofil I (Fachprofil Sommersemester)				
Fachprofil Betriebliches Rechnungswesen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW02020	Unternehmensrechnung und Controlling	schriftliche Prüfungsleistung (240 min, 100%)	20%	10
WIW02060	Bilanzierung und Bilanzanalyse	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	10%	5
WIW02140	Interne Revision und Risikomanagement	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	10%	5
Fachprofil Human Resource Management				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03050	Arbeitsrecht	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	10%	5
WIW05820	Empirische Personalforschung	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
Human Resource Management (Wahl) Im Fachprofil Human Resource Management ist genau eines der Module WIW583 und WIW584 zu wählen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW05830	Gestaltungsfelder des Human Resource Managements	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	20%	10
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	20%	10
Fachprofil Marketing				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

WIW03220	Marketinginstrumente	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	10%	5
WIW03230	Verhaltens-, Informations- und Konzeptionsgrundlagen des Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	10%	5
WIW03240	Marketing-Projekt	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
WIW03250	Marketing-Seminar	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	10%	5

Fachprofil Unternehmensführung

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW05740	Management-Planspiel I	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	10%	5
WIW05750	Strategisches Management	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	10%	5
WIW05770	Führungskompetenz	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	10%	5
WIW05780	Internationale Wirtschaft und Management	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	10%	5

Fachprofil Unternehmenslogistik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW06041	Beschaffungs- und Intralogistik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 80%)	10%	10
		alternative Prüfungsleistung Präsentation oder Belegarbeit (20 min, 20%)		
WIW06071	Produktionslogistik	Prüfungsvorleistung - Beleg und Präsentation	5%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)		
WIW06081	Absatz-, Transport-, Entsorgunglogistik	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5

Fachprofil II (Fachprofil Wintersemester)**Fachprofil Finanzmanagement**

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
-------------	-------	-----	--------------------------	------

WIW06150	Unternehmensfinanzierung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	10%	5
WIW06160	Investition	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	10%	5
WIW06170	Finanzmärkte	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	10%	5
WIW06180	Unternehmensbewertung & Kapitalstruktur	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
Fachprofil Informationslogistik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03350	Betriebliche Informationssysteme	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	10%	5
WIW03360	E-Commerce und CRM-Systeme	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	10%	5
WIW03370	Datenanalyse und Künstliche Intelligenz	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	10%	5
WIW03380	IoT-Anwendungen & Interoperabilität	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	10%	5

Fachprofil III (Semesterübergreifendes FP)				
Fachprofil International Economics				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW01060	World Trade 1: Globalization	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	5

Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen (WPM PSK) Aus den WPM PSK sind Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu wählen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

WIW00560	Hochschulpolitisches und fachdidaktisches Engagement	alternative Prüfungsleistung Vortrag (30 min, 100%)		5
WIW00570	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		5
WIW00580	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		5
WIW00600	Wirtschaftsethik	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		5
WIW00610	Angewandte Kommunikationspsychologie (Analyse und Entwicklung von individuellen Kommunikationsstilen)	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		5
WIW00620	Individuelle Führungspotentialdiagnose	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		5
WIW00630	Rhetorik I (Das Handwerkszeug eines guten Redners)	alternative Prüfungsleistung Vortrag (100%)		5
WIW00640	Rhetorik II (Die Kunst der authentischen Rede)	alternative Prüfungsleistung Vortrag (100%)		5
WIW00650	Charity Work	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (45 min, 100%)		5
WIW00670	Assessment-Center Training	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		5
WIW00680	Authentisches Selbstmanagement	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		5
WIW00690	Management-Knigge	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		5
WIW08570	Working and Studying Worldwide	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)		5

Wahlpflichtmodule der Ingenieurs- und Wirtschaftswissenschaften (WPM IWW) Aus den WPM IWW sind Module im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten zu wählen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB05120	Fallstudie Fabrikplanung	alternative Prüfungsleistung Beleg (80%)	12%	6
		alternative Prüfungsleistung Vortrag (20%)		
KFT01060	Maschinendynamik / FEM-Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Praktikum	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 40%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 60%)		
KFT04140	CAD Parametrische Baugruppen- und Flächenkonstruktion	alternative Prüfungsleistung Testat (90 min, 100%)	10%	5
KFT11300	Einführung Strömungsmechanik und Thermodynamik	Prüfungsvorleistung - Beleg	10%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
MBK01040	Technische Mechanik - Kinematik / Kinetik	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	8%	4
WIW00510	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	10%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW00520	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	10%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW00530	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche ingenieurtechnische Kompetenzen" 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	10%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW00540	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche ingenieurtechnische Kompetenzen" 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	10%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		

WIW00550	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche ingenieurtechnische Kompetenzen" 3	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	10%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW01060	World Trade 1: Globalization	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
WIW01360	Geschichte des ökonomischen Denkens	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	10%	5
WIW01370	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	10%	5
WIW01380	Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	10%	5
WIW01390	Ordnungspolitik	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
WIW01410	EU and Current European Issues	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit	10%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)		
		alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)		
WIW01420	Einführung in die Philosophie I - Von der griechischen Antike bis zur Aufklärung	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit	10%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (40 min, 100%)		
WIW01430	Einführung in die Philosophie II - Vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit	10%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (40 min, 100%)		

WIW01440	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 1	Prüfungsvorleistung - Anwesenheitstestat	10%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)		
WIW01470	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 2	Prüfungsvorleistung - Anwesenheitstestat	10%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)		
WIW02240	Rechnergestützte Buchführung	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 100%)	10%	5
WIW02250	Rechnergestützte Besteuerungspraxis	alternative Prüfungsleistung Fallstudie (100%)	10%	5
WIW02260	Rechtsform und Besteuerung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	10%	5
WIW02440	Controllingpraxis	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	10%	5
WIW03080	Gesellschaftsrecht	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	10%	5
WIW03090	Öffentliches Recht I	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	10%	5
WIW03100	Öffentliches Recht II	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	10%	5
WIW03260	Ausgewählte Themen des Kontakt- und Servicemanagements	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	10%	5
WIW03270	Interkulturelles Marketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	10%	5
WIW03280	Industriegütermarketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	10%	5
WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	10%	5
WIW03310	Grundlagen des Vertriebs	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	10%	5
WIW03320	Dienstleistungsmarketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	10%	5

WIW03390	Gestaltung betrieblicher Veränderungen	alternative Prüfungsleistung Fallstudie oder Beleg oder Präsentation (100%)	10%	5
WIW03400	Managen von Produkten und Prozessen	alternative Prüfungsleistung Fallstudie oder Beleg oder Präsentation (100%)	10%	5
WIW03410	Introduction to Simulation	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
WIW03450	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	10%	5
WIW03460	Einführung in die Datenanalyse	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
WIW03470	Digitale Geschäftsmodelle	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
WIW03480	Verkehrssimulation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	10%	5
WIW05760	Dienstleistungsmanagement	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	20%	10
WIW05870	Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
WIW05880	Organisationspsychologie	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 60%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (40%)	10%	5
WIW05890	Business Plan	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	10%	5
WIW05900	Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	10%	5
WIW06190	Produktionsplanung und -steuerung	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	10%	5
WIW06200	Finanzinstrumente / Trading	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	10%	5

WIW08520	Managing Intercultural Collaboration	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit mit Präsentation oder Hausarbeit	10%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		
WIW08530	Französische Kommunikation im Alltag	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 100%)	10%	5
WIW08540	Conversation in English	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	10%	5
WIW08550	Civilisation française	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 100%)	10%	5
WIW08560	American Civilization	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	10%	5
WIW12500	Financial Instruments - Valuation and Accounting	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW12510	Banking und Regulierung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW12520	Kreditvergabe und Rating	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW12530	Financial Fraud and Forensic Accounting	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5

Wahlpflichtmodule Fachprofil Technik (WPM FP Technik)**Fachprofil Industrial Management and Engineering (FP IME)**

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB05100	Methoden der Fabrikplanung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	8%	4
AMB05220	Projektmanagement	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 70%)		
		alternative Prüfungsleistung Beleg (30%)		
AMB05410	Einführung in die Arbeitsplanung	Prüfungsvorleistung - Praktikum	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

MBK05260	Produktionsplanung und -steuerung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
MBK05300	Geometrische Messtechnik I	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
Fachprofil Kraftfahrzeugelektronik (FP KFE)				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT01510	Mikrosensorik	alternative Prüfungsleistung Vortrag (30 min, 100%)	8%	4
ELT02390	Aktuatorik / Leistungselektronik I	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT02400	Elektromagnetische Verträglichkeit	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT06410	Elektrische Antriebe	Prüfungsvorleistung - Praktikum	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
KFT06640	Kfz-Elektrik / Elektronik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	8%	4
Fachprofil Kraftfahrzeugtechnik (FP KFT)				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT06150	Kfz-Schadensbewertung, Karosserie- Instandsetzung und Unfallrekonstruktion	alternative Prüfungsleistung Vortrag (100%)	8%	4
MBK06010	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	8%	4
MBK06020	Fahrzeugtechnische Grundlagen II	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK06100	Theorie der Kfz-Instandhaltung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	8%	4

MBK06200	Einführung Fahrzeugantrieb	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	8%	4
Fachprofil Planung und Betrieb elektrischer Anlagen (FP PBeA)				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT00100	Energie und Umwelt	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	8%	4
ELT01120	Elektrische Energietechnik für Wirtschaftsingenieure	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT01370	Gebäudeautomatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT01600	Installations- und Lichttechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT06650	Automatisierungstechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
Fachprofil Textiltechnik (FP TT)				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB09080	Gestaltung und textile Faserstoffe	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (50%)		
AMB09150	Fasern, Garne, Vliesstoffe	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)		
AMB09290	Technologien der Gewebe und Maschenwaren	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%)	8%	4
		alternative Prüfungsleistung Beleg (25%)		

AMB09440	Veredlung und Funktionalisierung von Textilien	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%)		
		alternative Prüfungsleistung Praktikum (Protokoll, Testat) (25%)		
AMB09460	Qualitätsprüfung textiler Materialien	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	8%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		
		alternative Prüfungsleistung Praktikum (Protokoll, Testat) (50%)		

Fachprofil Umwelttechnik/Nachhaltigkeit (FP UN/NH)

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI02600	Ökologische Chemie	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	10%	5
PTI02750	Energie - Nachhaltige Strategien	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	14%	7
PTI04780	Recycling	Prüfungsvorleistung - Praktikum (Protokoll, Testat)	8%	4
		siehe Hinweise (100%)		
PTI04790	Kreislaufwirtschaft und Entsorgungstechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (Protokoll, Testat)	8%	4
		siehe Hinweise (100%)		

Auslandsmodul Alternativ kann dieses Modul einmalig das betriebswirtschaftliche Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Ingenieurs- und Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 10 ECTS-Punkten ersetzen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00500	Auslandsmodul	ausländische Hochschule (100%)	60%	30

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Financial Accounting, Controlling & Taxation vom 20. Februar 2023

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Financial Accounting, Controlling & Taxation an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau, vom 21. Juli 2020; rechtsbereinigt mit Stand vom 22. Juli 2021 wird wie folgt geändert.

Das Modul WIW32511 „Internationale Rechnungslegung“ ersetzt das Modul WIW32510 „International Financial Reporting. Das neue Modul hat nunmehr die Lehrsprache „Deutsch“.

Das Modul WIW32520 „Innovation in Finance – Digital and Sustainable Finance“ ersetzt das Modul WIW34000 „Digital Transformation“.

Der Studienablaufplan wird durch den Studienablaufplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2022/2023 immatrikulierten Studierenden im Masterstudiengang Financial Accounting, Controlling & Taxation.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 26. Oktober 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom
26. Oktober 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 20. Februar 2023

gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

**Allgemein**

Studiengangsnummer	
Studiengang	Financial Accounting, Controlling & Taxation Financial Accounting, Controlling & Taxation
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	4 Semester
Erforderliche Credits	120
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW31500	Managerial Challenges in the Globalized Economy	Englisch - 100%	5	4		4				
WIW32001	Controllingsysteme und -objekte	Deutsch - 100%	5	6		6				
WIW32010	Konzernbilanzen	Deutsch - 100%	5	4	2		2			
WIW33000	Management rechtlicher Risiken	Deutsch - 100%	5	6		6				
WIW33500	Internationale Steuerlehre	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW37000	Strategisches Management	Deutsch - 100%	5	4		4				
Gesamtsumme			30	28	2	24	2			

2. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW32020	Theorie der Rechnungslegung & Wirtschaftsprüfung	Deutsch - 100%	5	4	2		2			
WIW32030	Weiterführendes zur kapitalmarktorientierten Unternehmensbewertung	Deutsch - 100%	5	4	2		2			
WIW32500	Corporate Finance	Deutsch - 100%	5	6		6				
WIW32511	Internationale Rechnungslegung	Deutsch - 100%	5	4	2		2			
WIW32520	Innovation in Finance - Digital and Sustainable Finance	Englisch - 100%	5	4	2		2			
WIW33510	Steuergestaltungen	Deutsch - 100%	5	4		4				
Gesamtsumme			30	26	8	10	8			

3. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW32040	Business Monitoring Systems and Internal Audit	Englisch - 100%	5	4		4				
WIW32050	Logistikcontrolling	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW32060	Aufgabenfelder des Controllings	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW33520	Aktuelles zur Bilanzierung & Besteuerung im Kontext der Digitalisierung	Deutsch - 100%	5	6	2	2	2			
WIW33530	Mergers & Acquisitions - Bilanzierung und Besteuerung	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW36590	Wertorientiertes Kundenbeziehungsmanagement	Deutsch - 100%	5	4						4
Gesamtsumme			30	26	2	18	2			4

4. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW30600	Masterprojekt	Deutsch - 100% Englisch - 100%	25							
WIW33540	Management- und Steuerberatungspraxis	Deutsch - 100%	5	6		4				2
Gesamtsumme			30	6		4				2

Satzung über die Änderung der

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Financial Accounting, Controlling & Taxation

vom 20. Februar 2023

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Financial Accounting, Controlling & Taxation an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau, vom 21. Juli 2020; rechtsbereinigt mit Stand vom 22. Juli 2021 wird wie folgt geändert.

Das Modul WIW32511 „Internationale Rechnungslegung“ ersetzt das Modul WIW32510 „International Financial Reporting. Das neue Modul hat nunmehr die Lehrsprache „Deutsch“.

Das Modul WIW32520 „Innovation in Finance – Digital and Sustainable Finance“ ersetzt das Modul WIW34000 „Digital Transformation“.

Der Prüfungsplan wird durch den Prüfungsplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2022/2023 immatrikulierten Studierenden im Masterstudiengang Financial Accounting, Controlling & Taxation.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 26. Oktober 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom
26. Oktober 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 20. Februar 2023

gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

**Allgemein**

Studiengangsnummer	
Studiengang	Financial Accounting, Controlling & Taxation Financial Accounting, Controlling & Taxation
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	4 Semester
Erforderliche Credits	120
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW31500	Managerial Challenges in the Globalized Economy	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5
WIW32001	Controllingsysteme und -objekte	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 50%)	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (20 min, 50%)		
WIW32010	Konzernbilanzen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW33000	Management rechtlicher Risiken	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	5%	5
WIW33500	Internationale Steuerlehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW37000	Strategisches Management	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW32020	Theorie der Rechnungslegung & Wirtschaftsprüfung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW32030	Weiterführendes zur kapitalmarktorientierten Unternehmensbewertung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW32500	Corporate Finance	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW32511	Internationale Rechnungslegung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW32520	Innovation in Finance - Digital and Sustainable Finance	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 50%)	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Beleg (50%)		
WIW33510	Steuergestaltungen	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (100%)	5%	5

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

WIW32040	Business Monitoring Systems and Internal Audit	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW32050	Logistikcontrolling	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5
WIW32060	Aufgabenfelder des Controllings	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
WIW33520	Aktuelles zur Bilanzierung & Besteuerung im Kontext der Digitalisierung	alternative Prüfungsleistung (100%)	5%	5
WIW33530	Mergers & Acquisitions - Bilanzierung und Besteuerung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW36590	Wertorientiertes Kundenbeziehungsmanagement	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5

4. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW30600	Masterprojekt	Masterarbeit (70%)	25%	25
		Kolloquium (45 min, 30%)		
WIW33540	Management- und Steuerberatungspraxis	alternative Prüfungsleistung Planspiel (25%)	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Beleg (25%)		
		alternative Prüfungsleistung Fallstudie (50%)		

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement vom 20. Februar 2023

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau, vom 31. August 2021; rechtsbereinigt mit Stand vom 22. Juli 2021 wird wie folgt geändert.

Das Modul WIW65550 „Change Management“ ersetzt das Modul WIW65080 „Corporate Social Responsibility“.

Das Modul WIW65501 „Nachhaltigkeitsmanagement“ ersetzt das Module WIW65500 „Nachhaltigkeitsmanagement“. Das Modul WIW65501 „Nachhaltigkeitsmanagement“ wird als 10 ECTS-Modul angeboten.

Das Modul WIW65080 „Unternehmensführung“ soll aus dem Curriculum entfernt werden.

Das Modul WIW65521 „Nachhaltiges Personalmanagement“ ersetzt das Modul WIW65520 „Nachhaltiges Personalmanagement“. Das Modul WIW65521 „Nachhaltiges Personalmanagement“ wird als 10 ECTS-Modul angeboten.

Das Modul WIW65560 „Innovationsmanagement“ ersetzt das Modul WIW65530 „Handlungsfelder eines nachhaltigen Personalmanagements“. Das Modul WIW65560 „Innovationsmanagement“ wird als 5 ECTS-Modul angeboten.

Der Studienablaufplan wird durch den Studienablaufplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft und gilt für alle ab dem Sommersemester 2023 immatrikulierten Studierenden im Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 26. Oktober 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 26. Oktober 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 20. Februar 2023

gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

027-2023 Nachhaltiges Personalmanagement**Allgemein**

Studiengangsnummer	027
Studiengang	Nachhaltiges Personalmanagement Sustainable Human Resource Management
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2023
Regelstudienzeit in Semestern	3 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW60730	Praxisprojekte zum Nachhaltigen Personalmanagement I	Deutsch - 100%	5	2				1		1
WIW65501	Nachhaltigkeitsmanagement	Deutsch - 100%	10	4						4
WIW65510	Strategisches Personalmanagement	Deutsch - 100%	10	4						4
WIW65550	Change Management	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	2			2			
Gesamtsumme			30	12			2	1		9

2. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW60740	Praxisprojekte zum Nachhaltigen Personalmanagement II	Deutsch - 100%	5	1						1
WIW63000	Rechtsgrundlagen für Personalverantwortliche	Deutsch - 100%	5	2		2				
WIW65070	Strategisches Management von Unternehmen	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW65521	Nachhaltiges Personalmanagement	Deutsch - 100%	10	4						4
WIW65560	Innovationsmanagement	Deutsch - 100%	5	2						2
Gesamtsumme			30	11		2				9

3. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW60720	Masterprojekt	Deutsch - 100%	20							
WIW60750	Praxisprojekte zum Nachhaltigen Personalmanagement III	Deutsch - 100%	5	1						1
WIW65540	Internationales Personalmanagement	Englisch - 100%	5	2						2
Gesamtsumme			30	3						3

Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement vom 20. Februar 2023

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau, vom 31. August 2021; rechtsbereinigt mit Stand vom 22. Juli 2021 wird wie folgt geändert.

Das Modul WIW65550 „Change Management“ ersetzt das Modul WIW65080 „Corporate Social Responsibility“.

Das Modul WIW65501 „Nachhaltigkeitsmanagement“ ersetzt das Module WIW65500 „Nachhaltigkeitsmanagement“. Das Modul WIW65501 „Nachhaltigkeitsmanagement“ wird als 10 ECTS-Modul angeboten.

Das Modul WIW65080 „Unternehmensführung“ soll aus dem Curriculum entfernt werden.

Das Modul WIW65521 „Nachhaltiges Personalmanagement“ ersetzt das Modul WIW65520 „Nachhaltiges Personalmanagement“. Das Modul WIW65521 „Nachhaltiges Personalmanagement“ wird als 10 ECTS-Modul angeboten.

Das Modul WIW65560 „Innovationsmanagement“ ersetzt das Modul WIW65530 „Handlungsfelder eines nachhaltigen Personalmanagements“. Das Modul WIW65560 „Innovationsmanagement“ wird als 5 ECTS-Modul angeboten.

Der Prüfungsplan wird durch den Prüfungsplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft und gilt für alle ab dem Sommersemester 2023 immatrikulierten Studierenden im Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 26. Oktober 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 26. Oktober 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 20. Februar 2023

Gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

027-2023 Nachhaltiges Personalmanagement

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	027
Studiengang	Nachhaltiges Personalmanagement Sustainable Human Resource Management
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2023
Regelstudienzeit in Semestern	3 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60730	Praxisprojekte zum Nachhaltigen Personalmanagement I	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW65501	Nachhaltigkeitsmanagement	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	10
WIW65510	Strategisches Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	10%	10
WIW65550	Change Management	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60740	Praxisprojekte zum Nachhaltigen Personalmanagement II	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW63000	Rechtsgrundlagen für Personalverantwortliche	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW65070	Strategisches Management von Unternehmen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW65521	Nachhaltiges Personalmanagement	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	10%	10
WIW65560	Innovationsmanagement	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60720	Masterprojekt	Masterarbeit (70%)	20%	20
		Kolloquium (45 min, 30%)		
WIW60750	Praxisprojekte zum Nachhaltigen Personalmanagement III	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW65540	Internationales Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5

Satzung über die Änderung der

Studienordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend)

vom 20. Februar 2023

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau, vom 31. August 2020 wird wie folgt geändert.

Das Modul WIW65550 „Change Management“ wird im ersten Semester im Curriculum neu aufgenommen.

Das Modul WIW65501 „Nachhaltigkeitsmanagement“ ersetzt das Modul WIW65500 „Nachhaltigkeitsmanagement“ im ersten Semester. Das Modul WIW65501 „Nachhaltigkeitsmanagement“ wird nun als 10 ECTS-Modul angeboten.

Das Modul WIW65560 „Innovationsmanagement“ wird im zweiten Semester im Curriculum neu aufgenommen.

Das Modul WIW65521 „Nachhaltiges Personalmanagement“ ersetzt das Modul WIW65520 „Nachhaltiges Personalmanagement“. Das Modul WIW65521 „Nachhaltiges Personalmanagement“ wird nun als 10 ECTS-Modul angeboten.

Das Modul WIW65060 „Unternehmensführung“ soll aus dem Curriculum entfernt werden.

Das Modul WIW65080 „Corporate Social Responsibility“ soll aus dem Curriculum entfernt werden.

Das Modul WIW65530 „Handlungsfelder eines nachhaltigen Personalmanagements“ soll aus dem Curriculum entfernt werden.

Der Studienablaufplan wird durch den Studienablaufplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft und gilt für alle ab dem Sommersemester 2023 immatrikulierten Studierenden im Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend).

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 26. Oktober 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 26. Oktober 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 20. Februar 2023

gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

**028-2023 Nachhaltiges Personalmanagement
(weiterbildend)**


Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	028
Studiengang	Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend) Sustainable Human Resource Management
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2023
Regelstudienzeit in Semestern	4 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Teilzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW60690	Projektstudium I	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW65070	Strategisches Management von Unternehmen	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW65501	Nachhaltigkeitsmanagement	Deutsch - 100%	10	4						4
WIW65550	Change Management	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	2		2				
Gesamtsumme			25	10		2				8

2. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW60700	Projektstudium II	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW65510	Strategisches Personalmanagement	Deutsch - 100%	10	4						4
WIW65560	Innovationsmanagement	Deutsch - 100%	5	2						2
Gesamtsumme			20	8						8

3. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW60710	Projektstudium III	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	2						2
WIW63000	Rechtsgrundlagen für Personalverantwortliche	Deutsch - 100%	5	2		2				
WIW65521	Nachhaltiges Personalmanagement	Deutsch - 100%	10	4						4
WIW65540	Internationales Personalmanagement	Englisch - 100%	5	2						2
Gesamtsumme			25	10		2				8

4. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW60720	Masterprojekt	Deutsch - 100%	20							
Gesamtsumme			20							

Satzung über die Änderung der

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend)

vom 20. Februar 2023

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau, vom 31. August 2020; rechtsebereinigt mit Stand vom 22. Juli 2021, redaktionelle Änderung vom 13. September 2022 wird wie folgt geändert.

Das Modul WIW65550 „Change Management“ wird im ersten Semester im Curriculum neu aufgenommen.

Das Modul WIW65501 „Nachhaltigkeitsmanagement“ ersetzt das Modul WIW65500 „Nachhaltigkeitsmanagement“ im ersten Semester. Das Modul WIW65501 „Nachhaltigkeitsmanagement“ wird nun als 10 ECTS-Modul angeboten.

Das Modul WIW65560 „Innovationsmanagement“ wird im zweiten Semester im Curriculum neu aufgenommen.

Das Modul WIW65521 „Nachhaltiges Personalmanagement“ ersetzt das Modul WIW65520 „Nachhaltiges Personalmanagement“. Das Modul WIW65521 „Nachhaltiges Personalmanagement“ wird nun als 10 ECTS-Modul angeboten.

Das Modul WIW65060 „Unternehmensführung“ soll aus dem Curriculum entfernt werden.

Das Modul WIW65080 „Corporate Social Responsibility“ soll aus dem Curriculum entfernt werden.

Das Modul WIW65530 „Handlungsfelder eines nachhaltigen Personalmanagements“ soll aus dem Curriculum entfernt werden.

Der Prüfungsplan wird durch den Prüfungsplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft und gilt für alle ab dem Sommersemester 2023 immatrikulierten Studierenden im Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend).

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 26. Oktober 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 26. Oktober 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 20. Februar 2023

Gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

**028-2023 Nachhaltiges Personalmanagement
(weiterbildend)**

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences
Allgemein

Studiengangsnummer	028
Studiengang	Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend) Sustainable Human Resource Management
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2023
Regelstudienzeit in Semestern	4 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Teilzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60690	Projektstudium I	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW65070	Strategisches Management von Unternehmen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW65501	Nachhaltigkeitsmanagement	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	10
WIW65550	Change Management	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60700	Projektstudium II	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW65510	Strategisches Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	10%	10
WIW65560	Innovationsmanagement	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60710	Projektstudium III	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW63000	Rechtsgrundlagen für Personalverantwortliche	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW65521	Nachhaltiges Personalmanagement	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	10%	10
WIW65540	Internationales Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5

4. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

WIW60720	Masterprojekt	Masterarbeit (70%)	20%	20
		Kolloquium (45 min, 30%)		

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend, VWA) vom 20. Februar 2023

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend, VWA) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau, vom 31. August 2020 wird wie folgt geändert.

Das Modul WIW50610 „Working on Projects“ wurde durch das Modul WIW50611 „Working on Projects“ ersetzt. Das neue Modul hat nunmehr 25 ECTS-Punkte.

Die Module WIW51510 „Spezielle Aspekte und Methoden: Europäische Geldpolitik, insbesondere Banken, Versicherungen, Finanzmärkte“ wurde aus dem Studienablaufplan entfernt.

Die Module WIW52510 „Spezielle Aspekte und Methoden: Finanzwissenschaft“ wurde aus dem Studienablaufplan entfernt.

Der Studienablaufplan wird durch den Studienablaufplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2022/2023 immatrikulierten Studierenden im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend, VWA).

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 26. Oktober 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 26. Oktober 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 20. Februar 2023

gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

026-2023 Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend, VWA)



Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	026
Studiengang	Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend, VWA) Business Administration
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2023
Regelstudienzeit in Semestern	7 Semester
Erforderliche Credits	180
Studienmodus	In Teilzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW51000	Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW51500	Volkswirtschaftslehre	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	3		3			
WIW53000	Recht	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW57500	English in Business I (English in Business I)	Englisch - 100%	2.5	1.5					1.5
WIW58000	Wirtschaftsmathematik	Deutsch - 100%	5	3	2		1		
Gesamtsumme			22.5	13.5	2	9	1		1.5

2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW52000	Grundlagen zu Rechnungswesen und Investitionen	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW53500	Grundlagen der Besteuerung	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW56000	Produktionswirtschaft, insbesondere Beschaffung und Logistik (für Güter und Dienstleistungen)	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW56590	Marketing	Deutsch - 100%	5	3	2		1		
WIW57500	English in Business I (English in Business I)	Englisch - 100%	2.5	1.5					1.5
Gesamtsumme			22.5	13.5	2	9	1		1.5

3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW52020	Controlling (Controlling Teil 1)	Deutsch - 100%	2.5	1.5		1.5			
WIW52500	Externes Rechnungswesen und Finanzierung	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW54000	Grundlagen der Digitalisierung	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW55000	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	5	3	1		2		
WIW55500	Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	3	2		1		
Gesamtsumme			22.5	13.5	3	7.5	3		

4. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW51530	Wettbewerb und internationaler Handel	Englisch - 50% Deutsch - 50%	5	3		3			
WIW52010	Financial Reporting und Internes Rechnungswesen	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	3		3			
WIW52020	Controlling (Controlling Teil 2)	Deutsch - 100%	2.5	1.5		1.5			
WIW54010	Bausteine der digitalen Transformation	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW58010	Wirtschaftsstatistik	Deutsch - 100%	5	3	2		1		
Gesamtsumme			22.5	13.5	2	10.5	1		

5. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW50611	Working on Project (Working on Project)	Deutsch - 100%	10	2					2
WIW52040	Spezielle Aspekte und Methoden: Rechnungswesen	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW54020	Spezielle Aspekte und Methoden: Informationslogistik	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW55010	Spezielle Aspekte und Methoden: Marktorientierte Unternehmensführung	Deutsch - 100%	5	3		3			

WIW55510	Spezielle Aspekte und Methoden: Human Resource Management	Deutsch - 100%	5	3		3			
Gesamtsumme			30	14		12			2

6. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW50600	Wissenschaftliches Arbeiten	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW50611	Working on Project (Working on Project)	Deutsch - 100%	5	1					1
Zwischensumme			10	4		3			1
Wahlpflichtmodule Fachprofil (WPM Fachprofil) Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog WPM Fachprofil									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW52060	Fachprofil Rechnungswesen (Controlling und Bilanzierungspraxis)	Deutsch - 100%	20	8		8			
WIW54030	Fachprofil Informationslogistik	Deutsch - 100%	20	8		8			
WIW55020	Fachprofil Marktorientierte Unternehmensführung	Deutsch - 100%	20	8		8			
WIW55520	Fachprofil Human Resource Management	Deutsch - 100%	20	8		8			
Zwischensumme			20						
Gesamtsumme			30						

7. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW50611	Working on Project (Working on Project)	Deutsch - 100%	10	2					2
WIW50620	Bachelorprojekt	Deutsch - 100%	15						
WIW57520	Managing Intercultural Collaboration	Englisch - 100%	5	3		3			
Gesamtsumme			30	5		3			2

Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend, VWA) vom 20. Februar 2023

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend, VWA) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau, vom 31. August 2020 wird wie folgt geändert.

Das Modul WIW50610 „Working on Projects“ wurde durch das Modul WIW50611 „Working on Projects“ ersetzt. Das neue Modul hat nunmehr 25 ECTS-Punkte.

Die Module WIW51510 „Spezielle Aspekte und Methoden: Europäische Geldpolitik, insbesondere Banken, Versicherungen, Finanzmärkte“ wurde aus dem Studienablaufplan entfernt.

Die Module WIW52510 „Spezielle Aspekte und Methoden: Finanzwissenschaft“ wurde aus dem Studienablaufplan entfernt.

Der Prüfungsplan wird durch den Prüfungsplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2022/2023 immatrikulierten Studierenden im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend, VWA).

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 26. Oktober 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 26. Oktober 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 20. Februar 2023

gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

026-2023 Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend, VWA)



Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	026
Studiengang	Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend, VWA) Business Administration
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2023
Regelstudienzeit in Semestern	7 Semester
Erforderliche Credits	180
Studienmodus	In Teilzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW51000	Betriebswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW51500	Volkswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW53000	Recht	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW58000	Wirtschaftsmathematik	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW52000	Grundlagen zu Rechnungswesen und Investitionen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW53500	Grundlagen der Besteuerung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW56000	Produktionswirtschaft, insbesondere Beschaffung und Logistik (für Güter und Dienstleistungen)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW56590	Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5
WIW57500	English in Business I (English in Business I)	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	5%	5

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW52500	Externes Rechnungswesen und Finanzierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW54000	Grundlagen der Digitalisierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW55000	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)		
WIW55500	Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5

4. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW51530	Wettbewerb und internationaler Handel	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW52010	Financial Reporting und Internes Rechnungswesen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW52020	Controlling (Controlling Teil 2)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW54010	Bausteine der digitalen Transformation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW58010	Wirtschaftsstatistik	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5

5. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW52040	Spezielle Aspekte und Methoden: Rechnungswesen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW54020	Spezielle Aspekte und Methoden: Informationslogistik	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	5%	5
WIW55010	Spezielle Aspekte und Methoden: Marktorientierte Unternehmensführung	alternative Prüfungsleistung Präsentation (50%)	5%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)		
WIW55510	Spezielle Aspekte und Methoden: Human Resource Management	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5

6. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW50600	Wissenschaftliches Arbeiten	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
Wahlpflichtmodule Fachprofil (WPM Fachprofil) Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog WPM Fachprofil				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

WIW52060	Fachprofil Rechnungswesen (Controlling und Bilanzierungspraxis)	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 50%)	20%	20
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Vortrag (25%)		
		alternative Prüfungsleistung Gruppenarbeit (25%)		
WIW54030	Fachprofil Informationslogistik	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 50%)	20%	20
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)		
WIW55020	Fachprofil Marktorientierte Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 50%)	20%	20
		alternative Prüfungsleistung Beleg (50%)		
WIW55520	Fachprofil Human Resource Management	alternative Prüfungsleistung Seminararbeit (50%)	20%	20
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)		

7. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW50611	Working on Project (Working on Project)	Praktikumsbeleg (100%)	25%	25
WIW50620	Bachelorprojekt	Bachelorarbeit (70%)	15%	15
		Kolloquium (45 min, 30%)		
WIW57520	Managing Intercultural Collaboration	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit mit Präsentation oder Hausarbeit	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		

**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nanotechnologie**
an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 18. Februar 2023

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nanotechnologie an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 7. Oktober 2015, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. August 2017 und vom 04. Februar 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 11, Absatz (1) wird wie folgt geändert:
Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Seminararbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
2. § 11, Absatz (2) wird wie folgt geändert:
Belegarbeiten und Seminararbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
3. In der Anlage Prüfungsplan wird das Wahlpflichtmodul mit der Modulnummer ELT01810, dem Modultitel „Theoretische Elektrotechnik“, der Prüfungsart „schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100 %)“, der Gewichtung in Gesamtnote von „100 %“ und mit einer ECTS-Zahl von 6 im Katalog 2 des Wintersemesters ergänzt.
4. In der Anlage Prüfungsplan wird das Wahlpflichtmodul mit der Modulnummer ELT01830, dem Modultitel „Augmented Reality and Visualisation“, der Prüfungsart „alternative Prüfungsleistung – Seminararbeit (70 %) und alternative Prüfungsleistung - Präsentation und Vortrag (30 %)“, der Gewichtung in Gesamtnote von „100 %“ und mit einer ECTS-Zahl von 6 im Katalog 2 des Wintersemesters ergänzt.
5. In der Anlage Prüfungsplan wird das Wahlpflichtmodul mit der Modulnummer ELT01840, dem Modultitel „Nanoelektronik und organische Halbleiter“, der Prüfungsart „alternative Prüfungsleistung – Vortrag (30 min, 100 %)“, der Gewichtung in Gesamtnote von „100 %“ und mit einer ECTS-Zahl von 6 im Katalog 2 des Wintersemesters ergänzt.
6. In der Anlage Prüfungsplan wird das Wahlpflichtmodul mit der Modulnummer PTI01310, dem Modultitel „Mathematik III“, der Prüfungsart „schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100 %)“, der Gewichtung in Gesamtnote von „100 %“ und mit einer ECTS-Zahl von 6 im Katalog 2 des Sommersemesters ergänzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 20. Dezember 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 20. Dezember 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 18. Februar 2023

gez. Prof. Dr. Anke Häber
Dekanin

Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Masterstudiengang „Nanotechnologie“
an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 18. Februar 2023

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Masterstudiengang „Nanotechnologie“ an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 7. Oktober 2015, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. August 2017 und vom 04. Februar 2022, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage Studienplan wird das Wahlpflichtmodul mit der Modulnummer ELT01810, dem Modultitel „Theoretische Elektrotechnik“, der Lehrsprache „Deutsch – 80 %, Englisch – 20 %“, mit einer ECTS-Zahl von 6, mit einer SWS-Gesamtzahl von 6 (2 SWS Seminar, 4 SWS Vorlesung mit integr. Übung / seminaristische Vorlesung) im Katalog 2 des Wintersemesters ergänzt.
2. In der Anlage Studienplan wird das Wahlpflichtmodul mit der Modulnummer ELT01830, dem Modultitel „Augmented Reality and Visualisation“, der Lehrsprache „Deutsch – 80 %, Englisch – 20 %“, mit einer ECTS-Zahl von 6, mit einer SWS-Gesamtzahl von 6 (2 SWS Praktikum, 2 SWS Seminar, 2 SWS Vorlesung mit integr. Übung / seminaristische Vorlesung) im Katalog 2 des Wintersemesters ergänzt.
3. In der Anlage Studienplan wird das Wahlpflichtmodul mit der Modulnummer ELT01840, dem Modultitel „Nanoelektronik und organische Halbleiter“, der Lehrsprache „Deutsch – 80 %, Englisch – 20 %“, mit einer ECTS-Zahl von 6, mit einer SWS-Gesamtzahl von 6 (1 SWS Übung, 1 SWS Praktikum, 2 SWS Seminar, 2 SWS Vorlesung mit integr. Übung / seminaristische Vorlesung) im Katalog 2 des Wintersemesters ergänzt.
4. In der Anlage Studienplan wird das Wahlpflichtmodul mit der Modulnummer PTI01310, dem Modultitel „Mathematik III“, der Lehrsprache „Deutsch“, mit einer ECTS-Zahl von 6, mit einer SWS-Gesamtzahl von 4 (1 SWS Praktikum | 3 SWS Vorlesung mit integr. Übung / seminaristische Vorlesung) im Katalog 2 des Sommersemesters ergänzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 20. Dezember 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 20. Dezember 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 18. Februar 2023

gez. Prof. Dr. Anke Häber
Dekanin

**Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Masterstudiengang
„Advanced Green Engineering and Sustainable Management“**
an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 18. Februar 2023

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Masterstudiengang „Advanced Green Engineering and Sustainable Management“ an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 6. Oktober 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 2, Absatz (2) wird wie folgt geändert:
Zugangsvoraussetzungen für den englischsprachigen Masterstudiengang Advanced Green Engineering and Sustainable Management sind:
 1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf Bachelor-Niveau auf dem Gebiet des Ingenieurwesens oder ein gleichwertiger Studienabschluss an einer Hochschule im In- und Ausland mit Fachvertiefung in den Bereichen Umwelttechnik, Green Engineering, Umweltmanagement, Industrial Engineering, Chemical Engineering, Mechanical Engineering.
 2. Eine überzeugende Darlegung der Motive für die Aufnahme dieses Studiums in Form eines Motivationsschreibens in englischer oder deutscher Sprache.
 3. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 210 Leistungspunkte, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS-System¹ zur Anrechnung von Studienleistungen - entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Advanced Green Engineering and Sustainable Management auf der Basis der eingereichten Unterlagen. Bewerbern, welche nicht die fachlichen Kompetenzen bzw. die erforderlichen ECTS-Punkte für die Aufnahme des Masterstudiums an der WHZ nachweisen oder kompensieren, wird die Teilnahme am propädeutischen Vorsemester angeboten.
 4. Sprachkenntnisse in Englisch in Wort und Schrift auf dem Niveau B2. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Advanced Green Engineering and Sustainable Management auf Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.
2. § 3, Absatz(1) wird wie folgt geändert:
Für die Zulassung zum Masterstudiengang Advanced Green Engineering and Sustainable Management sind neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen folgende Dokumente einzureichen:
 1. Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
 2. Kopie des Nachweises der englischen Sprachkenntnisse (außer Muttersprachler)
 3. Ggf. Kopie des Nachweises der deutschen Sprachkenntnisse (außer Muttersprachler)
 4. Unterzeichnete Erklärung über die Motivation zum Studium
3. § 3, Absatz(2) wird wie folgt geändert:
Der Masterstudiengang Advanced Green Engineering and Sustainable Management ist

¹ ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System

ein zulassungsbeschränkter Studiengang. Die Zulassung und Durchführung des Auswahlverfahrens erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ entsprechend § 2 dieser Studienordnung und der jeweils gültigen Auswahlordnung der WHZ. Es kann ein Auswahlgespräch geführt werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2023 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 8. Februar 2023 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 8. Februar 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 18. Februar 2023

Prof. Dr. Anke Häber
Dekanin

Satzung über die Änderung der
**Studienordnung für den Diplomstudiengang „Umwelttechnik und Recycling“
als berufsbegleitendes Aufbaustudium**

an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 15. Februar 2023

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang „Umwelttechnik und Recycling“ an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 7. Oktober 2015, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. August 2017 und vom 19. Februar 2021, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage Studienplan werden im 1. Semester die Pflichtmodule PTI05600, PTI05610 und PTI05630 entfernt.
2. In der Anlage Studienplan werden im 2. Semester die Pflichtmodule PTI05640, PTI05650, PTI05700, PTI05740 und WIW05520 entfernt.
3. In der Anlage Studienplan werden im 3. Semester die Pflichtmodule PTI05660, PTI05680 und PTI55750 entfernt.
4. In der Anlage Studienplan werden im 4. Semester die Pflichtmodule PTI05670, PTI05690 und PTI05710 entfernt.
5. In der Anlage Studienplan werden in den Wintersemestern 1 und 2 Wahlpflichtmodule aus dem Katalog „Modulkatalog Umwelttechnik und Recycling“ angeboten, wobei in beiden Wintersemestern jeweils Module mit einer ECTS-Summe von insgesamt 18 belegt werden müssen.
6. In der Anlage Studienplan werden in den Sommersemestern 1 und 2 Wahlpflichtmodule aus dem Katalog „Modulkatalog Umwelttechnik und Recycling“ angeboten, wobei in einem der beiden Sommersemester Module mit einer ECTS-Summe von insgesamt 14 belegt werden müssen. In dem jeweils anderen Sommersemester müssen Module mit einer ECTS-Summe von insgesamt 20 belegt werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 20. Dezember 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 20. Dezember 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 18. Februar 2023

Prof. Dr. Anke Häber
Dekanin

Satzung über die Änderung der
**Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Umwelttechnik und Recycling“
als berufsbegleitendes Aufbaustudium**

an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 18. Februar 2023

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Umwelttechnik und Recycling“ an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 7. Oktober 2015, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. August 2017 und vom 04. Februar 2022, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage Prüfungsplan werden im 1. Semester die Pflichtmodule PTI05600, PTI05610 und PTI05630 entfernt.
2. In der Anlage Prüfungsplan werden im 2. Semester die Pflichtmodule PTI05640, PTI05650, PTI05700, PTI05740 und WIW05520 entfernt.
3. In der Anlage Prüfungsplan werden im 3. Semester die Pflichtmodule PTI05660, PTI05680 und PTI55750 entfernt.
4. In der Anlage Prüfungsplan werden im 4. Semester die Pflichtmodule PTI05670, PTI05690 und PTI05710 entfernt.
5. In der Anlage Prüfungsplan werden in den Wintersemestern 1 und 2 Wahlpflichtmodule aus dem Katalog „Modulkatalog Umwelttechnik und Recycling“ angeboten, wobei in beiden Wintersemestern jeweils Module mit einer ECTS-Summe von insgesamt 18 belegt werden müssen.
6. In der Anlage Prüfungsplan werden in den Sommersemestern 1 und 2 Wahlpflichtmodule aus dem Katalog „Modulkatalog Umwelttechnik und Recycling“ angeboten, wobei in einem der beiden Sommersemester Module mit einer ECTS-Summe von insgesamt 14 belegt werden müssen. In dem jeweils anderen Sommersemester müssen Module mit einer ECTS-Summe von insgesamt 20 belegt werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 20. Dezember 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 20. Dezember 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 18. Februar 2023

gez. Prof. Dr. Anke Häber
Dekanin

STUDIENORDNUNG

für den

Bachelorstudiengang Angewandtes Pflegemanagement

an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 27. Februar 2023

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFGin der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel.....	2
§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	3
§ 7 Tutorien.....	4
§ 8 Studienberatung	4
§ 9 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Angewandtes Pflegemanagement an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandtes Pflegemanagement Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich der eingeordneten Praxismodule und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Bachelorabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang Angewandtes Pflegemanagement ist ein Bachelorstudiengang.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Angewandtes Pflegemanagement sind:
- eine mindestens dreijährige, abgeschlossene Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf sowie eine mindestens einjährige Berufserfahrung in diesem Beruf
 - die allgemeine Hochschulreife,
 - die fachgebundene Hochschulreife oder
 - die Fachhochschulreife oder
 - die studiengangsbezogene Meisterprüfung oder
 - eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule oder
 - die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Angewandtes Pflegemanagement sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Bachelor of Science auszubilden, der befähigt ist

1. zur konzeptionellen Entwicklung und Vernetzung von pflegerischen und sozialen Dienstleistungsunternehmen im nationalen und internationalen Kontext
2. zur Implementierung (inter-)nationaler Qualitätsmanagementsysteme und (z.B. DIN ISO, EFQM, KTQ, E-Qalin, proCumCert)
3. zur Beratung und Tätigkeit in überinstitutionellen administrativen Kooperationen in Gesundheits- und Pflegesystemen (z.B. auf Verbandsebene)
4. zur Planung, Steuerung und Evaluation von betrieblichen Gesundheitsprogrammen

5. zur (stellvertretenden) Leitungstätigkeit im Pflegedienst in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen und, wenn eine Pflegeausbildung nach SGB XI vorliegt, zur Leitung von ambulanten Diensten und Pflegediensten in Alten- und Pflegeeinrichtungen.
6. zu (stellvertretenden) leitenden Tätigkeiten von Alten- und Pflegeeinrichtungen
7. zur Beratung von Organisationen des Pflege- und Gesundheitsbereiches (z.B. Prozessmanagement, Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung, Personalentwicklung)
8. zur Entwicklung und Realisierung betrieblicher Gesundheitsförderung und Personalpflege
9. zur Fort- und Weiterbildung speziell bei pflege- und gesundheitsrelevanten Bildungsangeboten.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Bachelorstudiengangs Angewandtes Pflegemanagement entspricht 180 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Bachelorstudiengang Angewandtes Pflegemanagement beträgt einschließlich Bachelorprojekt und Praxismodul acht Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Angewandtes Pflegemanagement verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät GPW trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.
- (5) Der Studiengang wird in Teilzeitform angeboten.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Name der Fakultät werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
 - Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweisesind Anlage 2 dieser Studienordnung.
- (2) Die Lehrformen des Bachelorstudienganges Angewandtes Pflegemanagement bestehen aus

- Vorlesungen
- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
- Übungen
- Seminaren
- Praktika
- Exkursionen (inhaltlich auf die Lehrinhalte abgestimmte Praxisbesuche)

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen, die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache/n, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en, sind dem Studienablaufplan (s. Anlage 1) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache/n des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät GPW. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am 26. Oktober 2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 26. Oktober 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 27. Februar 2023

in Vertretung des Dekan
gez. Prof. Dr. rer. medic. Tom Schaal
Prodekan

Anlage 1 Studienablaufplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux

-2023 Angewandtes Pflegemanagement**Allgemein**

Studiengangsnummer	
Studiengang	Angewandtes Pflegemanagement
Fakultät	Gesundheits- und Pflegewissenschaften
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2023
Regelstudienzeit in Semestern	8 Semester
Erforderliche Credits	180
Studienmodus	In Teilzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW08400	Ökonomische und betriebswirtschaftliche Grundlagen	Deutsch - 100%	6	6	4				2
GPW08410	Grundlagen der Pflegewissenschaften	Deutsch - 100%	6	4		4			
GPW08420	Pflegerische und medizinische Grundlagen	Deutsch - 100%	6	4		4			
GPW09410	Grundlagen der empirischen Forschung und des wiss. Arbeitens	Deutsch - 100%	5	4	2		2		
Gesamtsumme			23	18	6	8	2		2

2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW08430	Grundlagen des Finanzmanagements in Einrichtungen des Gesundheitswesens	Deutsch - 80% Englisch - 20%	8	5	5				
GPW08440	Projektmanagement im pflegerischen Kontext (Projektmanagement im pflegerischen Kontext - Teil 1)	Deutsch - 100%	2	1	1				
GPW08450	Rechtsgrundlagen Management im Gesundheitswesen	Deutsch - 100%	6	4		4			
GPW09430	Pflegeforschung und /EBN bzw. EBM	Deutsch - 100%	5	4	2		2		
Gesamtsumme			21	14	8	4	2		

3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW08440	Projektmanagement im pflegerischen Kontext (Projektmanagement im pflegerischen Kontext - Teil 2)	Deutsch - 100%	8	3			3		
GPW08460	Grundlagen der Kommunikation und des Managementhandelns	Deutsch - 100%	8	5	3		2		
GPW08470	Deutsches Gesundheitssystem	Deutsch - 100%	6	4		4			
Gesamtsumme			22	12	3	4	5		

4. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW08480	Struktur und Verhalten in Arbeitskontexten	Deutsch - 100%	6	3	3				
GPW09080	Ethische Grundlagen im Gesundheitswesen/ Ethisches Fallverständnis	Deutsch - 100%	6	4		4			
GPW09110	Digitale Strukturen und Prozesse im Gesundheitswesen	Deutsch - 100%	6	3	2		1		
GPW09470	Qualitätsmanagement	Deutsch - 100%	8	4		4			
Gesamtsumme			26	14	5	8	1		

5. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW08500	Person, Verhalten und Gesundheit	Deutsch - 100%	6	4		4			
GPW08580	Finanzierung und Financial Reporting im Gesundheitswesen	Deutsch - 100%	6	4		4			
Zwischensumme			12	8		8			
Wahlpflichtoptionen mind. 1 Modul belegen									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW09440	Gesundheitsförderung/ Prävention und Rehabilitation	Deutsch - 100%	6	4	2		2		

GPW09450	Altern gestalten (Grundlagen und angewandte Gerontologie und Geriatrie)	Deutsch - 100%	6	4		4				
			Zwischensumme	6						
			Gesamtsumme	18						

6. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
GPW08530	Personalmanagement und Personalentwicklung	Deutsch - 100%	8	4		4				
GPW09460	Entwicklung, Analyse und Kritik empirischer Studien	Deutsch - 100%	8	4	1		3			
			Zwischensumme	16	8	1	4	3		
Wahlpflichtoption mind. 1 Modul belegen										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
GPW08510	Nachhaltigkeit und Wirtschaftsethische Aspekte im Gesundheits- und Pflegemanagement	Deutsch - 80% Englisch - 20%	8	4		4				
GPW08520	Management von Unternehmen und Institutionen	Deutsch - 100%	8	4		4				
			Zwischensumme	8						
			Gesamtsumme	24						

7. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
GPW08540	Lösungsorientiertes Praxisprojekt auf dem Gebiet Pflege/Pflegewissenschaften/ Pflegemanagement	Deutsch - 100%	24	4						4
			Gesamtsumme	24	4					4

8. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
GPW08570	Bachelorprojekt	Deutsch - 100%	14	2						2
			Zwischensumme	14	2					2
Wahlpflichtmodule - Studienschwerpunkte mind. 1 Modul belegen										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
GPW08550	Betriebliche Gesundheitsförderung	Deutsch - 100%	8	4						4
GPW08560	Programmplanung	Deutsch - 100%	8	4						4
GPW09490	Pflege im interkulturellen und internationalen Kontext	Deutsch - 100%	8	4						4
GPW09500	Pflege in besonderen Kontexten/ Besondere Pflegebedarfe	Deutsch - 100%	8	4	4					
			Zwischensumme	8						
			Gesamtsumme	22						

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Bachelorstudiengang Angewandtes Pflegemanagement
an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 27. Februar 2023

Aufgrund des § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung.....	3
§ 7 Praxismodul.....	3
§ 8 Prüfungsaufbau.....	4
Teil 1 Modulprüfungen	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Bachelorprojekt	6
§ 13 Zweck des Bachelorprojektes.....	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes.....	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane	7
§ 16 Prüfungsausschuss.....	7
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 18 Zuständigkeiten.....	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften	9
§ 19 Fristen.....	9
§ 20 Freiversuch.....	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen.....	13
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	13
§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde.....	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 29 Widerspruchsverfahren.....	15
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	15
§ 30 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) unter Angabe des Studienganges Angewandtes Pflegemanagement verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Bachelorprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Bachelorstudiengang Angewandtes Pflegemanagement an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Das Bachelorprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Bachelorstudiengang Angewandtes Pflegemanagement an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät GPW festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule,
 - Wahlpflichtmodule,
 - alle Praxismodule
 - Bachelorprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Praxismodule

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät GPW durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von acht oder mehr Wochen abgeleistet werden.

Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Vortrag, Übung, Projektarbeit, Lehrprobe, Hausarbeit, Posterpräsentation oder Präsentation erbracht. Sie können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in denen theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden. Der Umfang soll zwischen 10 und 15 DIN A4 Seiten Haupttext betragen.
- (3) Vorträge mit oder ohne Präsentation sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor ei-

nem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen. Der zeitliche Umfang soll zwischen 15 und 20 Minuten betragen.

- (4) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (5) Projekte sind selbstständig zu lösende theoretische und/oder praxisorientierte Aufgaben, die in der Regel eine Ist-Analyse und eine Soll-Konzeption enthalten. Der ausführliche Projektbericht umfasst 10 bis 15 DIN A4 Seiten Haupttext.
- (6) Lehrproben sind selbstständig geplante, durchzuführende und evaluierte Unterrichtseinheiten, die als Einzel- oder Teamarbeit durchgeführt werden können. In Teamarbeiten muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (7) Präsentationen sind eigenständig vorbereitete und durchgeführte Vorträge zu selbstgewählten oder vorgegebenen Themen. Präsentationen werden in der Regel durch ein kurzes Handout (zusammenfassende Darstellung des Präsentationsinhaltes) ergänzt. Der zeitliche Umfang soll zwischen 15 und 20 Minuten betragen. Gleiches gilt für die Posterpräsentation mit der Maßgabe, dass die Ergebnisse bei dieser auf einem in der Regel einseitigen Poster visualisiert werden.
- (8) Hausarbeiten dienen dem Nachweis, dass der Studierende sich bestimmte Wissensgebiete angeeignet hat und der Entwicklung eigener Denk- und Lösungsansätze. Eine Hausarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die in der Regel 15 DIN A4 Seiten Haupttext umfasst.
- (9) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Bachelorprojekt

§ 13 Zweck des Bachelorprojektes

- (1) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes

- (1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Bachelorprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Bachelorprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät GPW einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung gedruckt sowie in einfacher Ausfertigung in digitaler Form einzureichen. Beide Prüfer erhalten je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, das auch bei ihnen verbleibt. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Erfolgt die Bearbeitung parallel zu Lehrveranstaltungen des letzten Semesters, verlängert sich die Bearbeitungszeit für jeden Monat des früheren Beginns um 2 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät GPW wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Bachelorprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
- grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
 - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 2),
 - Anträge nach § 10 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 26),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät GPW sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleis-

tungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.

- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Bachelorprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus

dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 180 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen

nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“

und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 durch den Prüfer bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät GPW und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät GPW und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn in-

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

nerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.

- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am 26. Oktober 2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 26. Oktober 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 27. Februar 2023

in Vertretung des Dekan
gez. Prof. Dr. rer. medic. Tom Schaal
Prodekan

Anlage Prüfungsplan

-2023 Angewandtes Pflegemanagement**Allgemein**

Studiengangsnummer	
Studiengang	Angewandtes Pflegemanagement
Fakultät	Gesundheits- und Pflegewissenschaften
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2023
Regelstudienzeit in Semestern	8 Semester
Erforderliche Credits	180
Studienmodus	In Teilzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW08400	Ökonomische und betriebswirtschaftliche Grundlagen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6
GPW08410	Grundlagen der Pflegewissenschaften	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6
GPW08420	Pflegerische und medizinische Grundlagen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	6
GPW09410	Grundlagen der empirischen Forschung und des wiss. Arbeitens	Prüfungsvorleistung - Besuch der propädeutischen Tage alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	5

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW08430	Grundlagen des Finanzmanagements in Einrichtungen des Gesundheitswesens	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	8
GPW08450	Rechtsgrundlagen Management im Gesundheitswesen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6
GPW09430	Pflegeforschung und /EBN bzw. EBM	Prüfungsvorleistung - Übung alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	5

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW08440	Projektmanagement im pflegerischen Kontext (Projektmanagement im pflegerischen Kontext - Teil 2)	alternative Prüfungsleistung Projekt (100%)	100%	10
GPW08460	Grundlagen der Kommunikation und des Managementhandelns	Prüfungsvorleistung - Kommunikationstraining Bachelorarbeit (120 min, 100%)	100%	8
GPW08470	Deutsches Gesundheitssystem	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6

4. Semester				
-------------	--	--	--	--

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW08480	Struktur und Verhalten in Arbeitskontexten	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6
GPW09080	Ethische Grundlagen im Gesundheitswesen/ Ethisches Fallverständnis	alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	6
GPW09110	Digitale Strukturen und Prozesse im Gesundheitswesen	alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	6
GPW09470	Qualitätsmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	8

5. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW08500	Person, Verhalten und Gesundheit	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 100%)	100%	6
GPW08580	Finanzierung und Financial Reporting im Gesundheitswesen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6
Wahlpflichtoptionen mind. 1 Modul belegen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW09440	Gesundheitsförderung/ Prävention und Rehabilitation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	6
GPW09450	Altern gestalten (Grundlagen und angewandte Gerontologie und Geriatrie)	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	100%	6

6. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW08530	Personalmanagement und Personalentwicklung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	8
GPW09460	Entwicklung, Analyse und Kritik empirischer Studien	alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	8
Wahlpflichtoption mind. 1 Modul belegen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW08510	Nachhaltigkeit und Wirtschaftsethische Aspekte im Gesundheits- und Pflegemanagement	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	8
GPW08520	Management von Unternehmen und Institutionen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	8

7. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW08540	Lösungsorientiertes Praxisprojekt auf dem Gebiet Pflege/Pflegewissenschaften/ Pflegemanagement	alternative Prüfungsleistung Projekt (80%)	50%	24
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 20%)		

8. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW08570	Bachelorprojekt	Bachelorarbeit (67%)	200%	14
		Kolloquium (30 min, 33%)		

Wahlpflichtmodule - Studienschwerpunkte mind. 1 Modul belegen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW08550	Betriebliche Gesundheitsförderung	alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	8
GPW08560	Programmplanung	alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	8
GPW09490	Pflege im interkulturellen und internationalen Kontext	alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	8
GPW09500	Pflege in besonderen Kontexten/ Besondere Pflegebedarfe	alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	8

STUDIENORDNUNG

für den

Bachelorstudiengang Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe
an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 27. Februar 2023

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFGin der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel.....	2
§ 5 Aufbau des Studiums und StudENUMfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	3
§ 7 Tutorien.....	4
§ 8 Studienberatung	4
§ 9 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer sowie Menschen anderen Geschlechts in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich der eingeordneten Praxismodule und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Bachelorabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Studiengang Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe ist ein Bachelorstudiengang.

(2) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe sind:

- eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf sowie eine mindestens einjährige Berufserfahrung in diesem Beruf
- die allgemeine Hochschulreife oder
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- die studiengangsbezogene Meisterprüfung oder
- eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule oder
- die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung

§ 3 Auswahl und Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.

(2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Bachelor of Arts auszubilden, der befähigt ist

1. in Medizinischen Berufsfachschulen bzw. vergleichbaren beruflichen Schulen didaktisch fundiert Kenntnisse zu vermitteln über die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Versorgung von Menschen aller Altersstufen durch Angehörige der Gesundheitsfachberufe, einschließlich der dafür erforderlichen fachlichen und personalen, methodischen, sozialen, interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen;

2. zum Erkennen und Fördern der beruflichen Aus- und Weiterbildung zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion.
3. präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu behandelnden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen zu kennen und zu vermitteln.
4. sich dabei am allgemein anerkannten Stand fachwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer professionellen Ethik zu orientieren und
5. Bezüge zur konkreten Lebenssituation, den sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu behandelnden Menschen herzustellen und
6. die Bedeutung der Selbstständigkeit der zu behandelnden Menschen und deren Recht auf Selbstbestimmung nahezubringen;

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Bachelorstudiengangs Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe entspricht 180 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Bachelorstudiengang Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe beträgt einschließlich des Bachelorprojektes und der Praxismodule acht Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät GPW trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.
- (5) Der Studiengang wird in Teilzeitform angeboten.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Name der Fakultät werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
 - Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweise

sind Anlage 2 dieser Studienordnung.

- (2) Die Lehrformen des Bachelorstudienganges Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe bestehen aus
- Vorlesungen
 - Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
 - Übungen
 - Seminaren
 - Praktika
 - Exkursionen (inhaltlich auf die Lehrinhalte abgestimmte Praxisbesuche)

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen, die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache/n, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en, sind dem Studienablaufplan (s. Anlage 1) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache/n des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät GPW. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am 26. Oktober 2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 26. Oktober 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 27. Februar 2023

in Vertretung des Dekan
gez. Prof. Dr. rer. medic. Tom Schaal
Prodekan

Anlage 1 Studienablaufplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux



Allgemein

Studiengangsnummer	
Studiengang	Pädagogik für Gesundheits- und Pflegerberufe
Fakultät	Gesundheits- und Pflegewissenschaften
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2023
Regelstudienzeit in Semestern	8 Semester
Erforderliche Credits	180
Studienmodus	In Teilzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW09010	Bildungs- und Erziehungswissenschaften	Deutsch - 100%	6	4	4				
GPW09020	Kommunikation und Gesprächsführung	Deutsch - 100%	6	4		2			2
GPW09030	Fachwissenschaft Pflege und Gesundheitsberufe	Deutsch - 100%	6	4		4			
GPW09410	Grundlagen der empirischen Forschung und des wiss. Arbeitens	Deutsch - 100%	5	4	2		2		
Gesamtsumme			23	16	6	6	2		2

2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW09040	Berufspädagogik	Deutsch - 100%	8	5		5			
GPW09420	Rechtsgrundlagen im Gesundheits- und Bildungswesen	Deutsch - 100%	6	4		4			
GPW09430	Pflegeforschung und /EBN bzw. EBM	Deutsch - 100%	5	4	2		2		
Gesamtsumme			19	13	2	9	2		

3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW09050	Klientenbezogen Beraten und Anleiten	Deutsch - 100%	5	3	2		1		
GPW09060	Einführung in die Fachdidaktik	Deutsch - 100%	5	4	4				
GPW09070	Pädagogische Psychologie	Deutsch - 100%	6	3	3				
Zwischensumme			16	10	9		1		
Wahlpflichtoptionen mind. 1 Modul belegen									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW09440	Gesundheitsförderung/ Prävention und Rehabilitation	Deutsch - 100%	6	4	2		2		
GPW09450	Altern gestalten (Grundlagen und angewandte Gerontologie und Geriatrie)	Deutsch - 100%	6	4		4			
Zwischensumme			6						
Gesamtsumme			22						

4. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW09080	Ethische Grundlagen im Gesundheitswesen/ Ethisches Fallverständnis	Deutsch - 100%	6	4		4			
GPW09090	Einführendes Unterrichtspraktikum	Deutsch - 100%	4	1	1				
GPW09100	Projektmanagement (Projektmanagement Teil 1)	Deutsch - 100%	2	1	1				
GPW09110	Digitale Strukturen und Prozesse im Gesundheitswesen	Deutsch - 100%	6	3	2		1		
GPW09460	Entwicklung, Analyse und Kritik empirischer Studien	Deutsch - 100%	8	4	1		3		
Gesamtsumme			26	13	5	4	4		

5. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW09100	Projektmanagement (Projektmanagement Teil 2)	Deutsch - 100%	8	3					3
GPW09120	Vertiefende Fachdidaktik	Deutsch - 100%	6	4		4			

GPW09130	Fort- und Weiterbildungsmanagement/ Pädagogische Handlungsfelder	Deutsch - 100%	6	4	4				
Gesamtsumme			20	11	8				3

6. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW09140	Mediendidaktik und Präsentation	Deutsch - 100%	8	4		4			
GPW09470	Qualitätsmanagement	Deutsch - 100%	8	4		4			
GPW09480	Akute und chronische Erkrankungen und deren Versorgung	Deutsch - 100%	6	4	4				
Gesamtsumme			22	12	4	8			

7. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW09150	Vertiefendes Unterrichtspraktikum	Deutsch - 100%	26	5					5
Gesamtsumme			26	5					5

8. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW09180	Bachelorprojekt	Deutsch - 100%	14	2					2
Zwischensumme			14	2					2
Wahlpflichtmodule mind. 1 Modul belegen									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW09160	Lernbegleitung in der beruflichen Praxis	Deutsch - 100%	8	3					3
GPW09170	Gesundheitsförderung in Einrichtungen der beruflichen Bildung	Deutsch - 100%	8	4					4
GPW09490	Pflege im interkulturellen und internationalen Kontext	Deutsch - 100%	8	4					4
GPW09500	Pflege in besonderen Kontexten/ Besondere Pflegebedarfe	Deutsch - 100%	8	4	4				
Zwischensumme			8						
Gesamtsumme			22						

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Bachelorstudiengang Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe
an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 27. Februar 2023

Aufgrund des § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung.....	3
§ 7 Praxismodul.....	3
§ 8 Prüfungsaufbau.....	4
Teil 1 Modulprüfungen	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Bachelorprojekt	6
§ 13 Zweck des Bachelorprojektes.....	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes.....	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane	7
§ 16 Prüfungsausschuss.....	7
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 18 Zuständigkeiten.....	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften	9
§ 19 Fristen.....	9
§ 20 Freiversuch.....	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen.....	13
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	13
§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde.....	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 29 Widerspruchsverfahren.....	15
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	15
§ 30 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer sowie Menschen anderen Geschlechts in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) unter Angabe des Studienganges Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Praxismodule und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Bachelorprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Bachelorstudiengang Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Das Bachelorprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Bachelorstudiengang Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät GPW festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule,
 - Wahlpflichtmodule,
 - alle Praxismodule
 - Bachelorprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Praxismodule

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät GPW durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von acht oder mehr Wochen abgeleistet werden.

Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Vortrag, Übung, Projektarbeit, Lehrprobe, Hausarbeit, Posterpräsentation oder Präsentation erbracht. Sie können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in denen theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden. Der Umfang soll zwischen 10 und 15 DIN A4 Seiten Haupttext betragen.
- (3) Vorträge mit oder ohne Präsentation sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor

einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen. Der zeitliche Umfang soll zwischen 15 und 20 Minuten betragen.

- (4) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (5) Projekte sind selbstständig zu lösende theoretische und/oder praxisorientierte Aufgaben, die in der Regel eine Ist-Analyse und eine Soll-Konzeption enthalten. Der ausführliche Projektbericht umfasst 10 bis 15 DIN A4 Seiten Haupttext.
- (6) Lehrproben sind selbstständig geplante, durchzuführende und evaluierte Unterrichtseinheiten, die als Einzel- oder Teamarbeit durchgeführt werden können. In Teamarbeiten muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (7) Präsentationen sind eigenständig vorbereitete und durchgeführte Vorträge zu selbstgewählten oder vorgegebenen Themen. Präsentationen werden in der Regel durch ein kurzes Handout (zusammenfassende Darstellung des Präsentationsinhaltes) ergänzt. Der zeitliche Umfang soll zwischen 15 und 20 Minuten betragen. Gleiches gilt für die Posterpräsentation mit der Maßgabe, dass die Ergebnisse bei dieser auf einem in der Regel einseitigen Poster visualisiert werden.
- (8) Hausarbeiten dienen dem Nachweis, dass der Studierende sich bestimmte Wissensgebiete angeeignet hat und der Entwicklung eigener Denk- und Lösungsansätze. Eine Hausarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die in der Regel 15 DIN A4 Seiten Haupttext umfasst.
- (9) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Bachelorprojekt

§ 13 Zweck des Bachelorprojektes

- (1) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes

- (1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Bachelorprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Bachelorprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät GPW einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung gedruckt sowie in einfacher Ausfertigung in digitaler Form einzureichen. Beide Prüfer erhalten je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, das auch bei ihnen verbleibt. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Erfolgt die Bearbeitung parallel zu Lehrveranstaltungen des letzten Semesters, verlängert sich die Bearbeitungszeit für jeden Monat des früheren Beginns um 2 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät GPW wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Bachelorprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
- grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
 - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 2),
 - Anträge nach § 10 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 26),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät GPW sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem

Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.

- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Bachelorprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem

gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 180 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 durch den Prüfer bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät GPW und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät GPW und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am 26. Oktober 2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Zwickau, den 15. Februar 2023

in Vertretung des Rektors
gez. Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Golubski
Prorektor Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 26. Oktober 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Februar 2023.

Zwickau, den 27. Februar 2023

in Vertretung des Dekan
gez. Prof. Dr. rer. medic. Tom Schaal
Prodekan

Anlage Prüfungsplan



Allgemein

Studiengangsnummer	
Studiengang	Pädagogik für Gesundheits- und Pflegerberufe
Fakultät	Gesundheits- und Pflegewissenschaften
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2023
Regelstudienzeit in Semestern	8 Semester
Erforderliche Credits	180
Studienmodus	In Teilzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW09010	Bildungs- und Erziehungswissenschaften	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6
GPW09020	Kommunikation und Gesprächsführung	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	6
GPW09030	Fachwissenschaft Pflege und Gesundheitsberufe	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6
GPW09410	Grundlagen der empirischen Forschung und des wiss. Arbeitens	Prüfungsvorleistung - Besuch der propädeutischen Tage alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	5

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW09040	Berufspädagogik	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	8
GPW09420	Rechtsgrundlagen im Gesundheits- und Bildungswesen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6
GPW09430	Pflegeforschung und /EBN bzw. EBM	Prüfungsvorleistung - Übung alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	5

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW09050	Klientenbezogen Beraten und Anleiten	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	100%	5
GPW09060	Einführung in die Fachdidaktik	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	100%	5
GPW09070	Pädagogische Psychologie	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6
Wahlpflichtoptionen mind. 1 Modul belegen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

GPW09440	Gesundheitsförderung/ Prävention und Rehabilitation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	6
GPW09450	Altern gestalten (Grundlagen und angewandte Gerontologie und Geriatrie)	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	100%	6

4. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW09080	Ethische Grundlagen im Gesundheitswesen/ Ethisches Fallverständnis	alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	6
GPW09090	Einführendes Unterrichtspraktikum	alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	4
GPW09110	Digitale Strukturen und Prozesse im Gesundheitswesen	alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	6
GPW09460	Entwicklung, Analyse und Kritik empirischer Studien	alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	8

5. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW09100	Projektmanagement (Projektmanagement Teil 2)	alternative Prüfungsleistung Projekt (100%)	100%	10
GPW09120	Vertiefende Fachdidaktik	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6
GPW09130	Fort- und Weiterbildungsmanagement/ Pädagogische Handlungsfelder	alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (40%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (45 min, 60%)	100%	6

6. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW09140	Mediendidaktik und Präsentation	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	100%	8
GPW09470	Qualitätsmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	8
GPW09480	Akute und chronische Erkrankungen und deren Versorgung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	6

7. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW09150	Vertiefendes Unterrichtspraktikum	alternative Prüfungsleistung Projekt (80%)	50%	26
		mündliche Prüfungsleistung (30 min, 20%)		

8. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW09180	Bachelorprojekt	Bachelorarbeit (67%)	200%	14
		Kolloquium (30 min, 33%)		

Wahlpflichtmodule mind. 1 Modul belegen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
GPW09160	Lernbegleitung in der beruflichen Praxis	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	100%	8
GPW09170	Gesundheitsförderung in Einrichtungen der beruflichen Bildung	alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	8
GPW09490	Pflege im interkulturellen und internationalen Kontext	alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	8
GPW09500	Pflege in besonderen Kontexten/ Besondere Pflegebedarfe	alternative Prüfungsleistung Hausarbeit (100%)	100%	8



Erlassbefugter: Senat im Benehmen mit Rektorat	Änderungssatzung <input type="checkbox"/> Neufassung <input checked="" type="checkbox"/>
Erlassdatum: 25.01.2023	Kategorie OHB: 1 Zentrale Angelegenheiten
Revision:	Zugriffsberechtigung: Mitarbeiter und Studenten

Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für alle Geschlechter. Sie werden in dieser Ordnung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Anwendungsbereich und erweiterte Bekanntgabe	3
§ 2 Grundlegende Prinzipien und ergänzende Regelungen	4
§ 3 Vermittlung der Prinzipien und Berufsethos des Wissenschaftlers	4
§ 4 Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Hochschulleitung	5
§ 5 Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Leiter von Struktureinheiten	5
§ 6 Rollen und Verantwortlichkeit wissenschaftlich Tätiger als Einzelpersonen	6
§ 7 Bewertung wissenschaftlicher Leistungen	6
§ 8 Qualitätssicherung	6
§ 9 Forschungsdesign und -planung	7
§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen	7
§ 11 Nutzungsrechte	7
§ 12 Methoden und Standards der Wissenschaft	8
§ 13 Wissenschaftliche Dokumentation	8
§ 14 Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse	8



§ 15	Autorenschaft	9
§ 16	Publikationsorgane	10
§ 17	Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen	10
§ 18	Ombudswesen	11
§ 19	Verfahrensgrundsätze	12
§ 20	Wissenschaftliches Fehlverhalten – Grundsatz und Regeltatbestände	12
§ 21	Anzeige, Hinweisgabe und Einleitung einer Untersuchung	14
§ 22	Vorprüfung	16
§ 23	Untersuchungskommission	17
§ 24	Abschluss des Verfahrens	18
§ 25	Entscheidung über Maßnahmen	19
§ 26	Mögliche Maßnahmen	19
§ 27	Inkrafttreten; Übergangs- und Schlussvorschriften	20
Anlage 1	– gemäß § 4 Abs. 3	22
Anlage 2	– gemäß § 4 Abs. 4	23
Anlage 3	– gemäß § 11 Abs. 3	24



Präambel

Auf Grundlage von § 79 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist – kurz „SächsHSFG“ – erlässt die Westsächsische Hochschule Zwickau – kurz „WHZ“ – diese Ordnung gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG.

Die nachfolgenden Regelungen dienen inhaltlich zur Umsetzung des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft e. V., Kennedyallee 40, 53175 Bonn – kurz: die „DFG“ – vom September 2019, in der korrigierten Version zum Stand April 2022. In diesem Sinne ist diese Ordnung auch verbunden mit einer Selbstverpflichtung der WHZ, im Einklang mit der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) als freiwilliger Zusammenschluss der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland, strebend nach der Schaffung zuverlässiger und einheitlicher Standards wissenschaftlich integren Tätigwerdens im deutschen und europäischen Hochschulraum, wie auch im Einklang mit den Standards an außerhochschulischen Einrichtungen der Wissenschaft einheitliche und transparente Regeln für wissenschaftliche Redlichkeit im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis im eigenen Hochschulbetrieb zu fixieren.

Abschnitt I: Prinzipien und Maßgaben guter wissenschaftlicher Praxis; Ombudswesen

§ 1 Anwendungsbereich und erweiterte Bekanntgabe

- (1) Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gemäß dieser Ordnung – im Folgenden auch kurz „die Prinzipien“ – gelten für alle Beschäftigten an der WHZ, die wissenschaftlich oder äquivalent künstlerisch tätig sind. Neben dem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal im Sinne von § 57 Abs. 1 SächsHSFG ist auch das sonstige Personal im Sinne von § 57 Abs. 2 SächsHSFG zur Einhaltung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet und für die Einhaltung persönlich verantwortlich, soweit es ausnahmsweise wissenschaftliche Leistungen erbringt. Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Ordnung nicht berührt, es sei denn, es wird dienstrechtlich oder vertraglich von den Beteiligten Abweichendes bestimmt.
- (2) Für Lehrbeauftragte und Gastwissenschaftler gelten die Bestimmungen des Abschnitt I, sowie des § 19 dieser Ordnung entsprechend. Sie sind ausdrücklich und nach Kenntnisnahme dieser Ordnung, durch vertragliche Vereinbarung zur Einhaltung der Prinzipien zu verpflichten. Gastreferenten sind zur Beachtung dieser Ordnung anzuhalten.
- (3) Die Regelungen dieser Ordnung, insbesondere die inhaltlichen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sind von sämtlichen Mitgliedern und Angehörigen der WHZ,



einschließlich aller Studierenden zu beachten und umzusetzen. Sie sind entsprechend vom künstlerischen Personal zu beachten und umzusetzen.

- (4) Die Prinzipien werden allen zusätzlich auf der Internetrepräsentanz der WHZ bekanntgegeben. Auf das Inkrafttreten dieser Ordnung werden außerdem alle Beschäftigten des wissenschaftlichen Personals und alle Studierenden durch E-Mail aufmerksam gemacht. Bei Begründung neuer Dienst- oder Arbeitsverhältnisse sind die Beschäftigten des wissenschaftlichen Personals ausdrücklich und nach Kenntnisnahme dieser Ordnung zur Einhaltung der Prinzipien persönlich zu verpflichten. Die Ordnung sowie eventuell ergänzende und weitergehende Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis an der WHZ sind zusätzlich bei Tätigkeitsaufnahme zur Kenntnis zu geben und im Wesentlichen zu erläutern; die Kenntnisnahme und Erläuterung sind im Laufzettel zu dokumentieren.
- (5) Die Ordnung guter wissenschaftlicher Praxis ist in die akademische Lehre und in die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses als verbindlicher Bestandteil zu integrieren.

§ 2 Grundlegende Prinzipien und ergänzende Regelungen

- (1) Zu den grundlegenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis zählt es:
1. lege artis zu arbeiten,
 2. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter, Herausgeber- und Urheberschaft zu wahren,
 3. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und
 4. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.
- (2) Ergänzend zu den Prinzipien und den ausdrücklichen Regelungen dieser Ordnung sind alle wissenschaftlich tätigen Beschäftigten an der WHZ dazu verpflichtet, die inhaltlichen Vorgaben des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG vom September 2019, zuletzt in der Korrekturversion vom April 2022 – anbei als **Anlage 4** – sowie künftiger Nachfolgebestimmungen einzuhalten und umzusetzen.

§ 3 Vermittlung der Prinzipien und Berufsethos des Wissenschaftlers

- (1) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung und Laufbahn.
- (2) Wissenschaftlich Tätige stehen für die grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens höchstpersönlich ein.
- (3) Unter Einbeziehung aller Karriereebenen durchlaufen die wissenschaftlich Tätigen an der WHZ einen stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis. Sie tauschen sich dazu aus und unterstützen einander.



§ 4 Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Hochschulleitung

- (1) Der Hochschulleitung kommen die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Hochschule zu. Sie schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten an der Hochschule, indem sie eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert und damit die Voraussetzungen dafür, dass wissenschaftlich Tätige die rechtlichen und ethischen Standards zu den Prinzipien einhalten können.
- (2) Die Prorektoren für Forschung und Bildung treffen in gegenseitiger Abstimmung angemessene Maßnahmen zur Konkretisierung, fachlichen Spezifizierung und Weiterentwicklung guter wissenschaftlicher Praxis. Die Ombudspersonen sowie die Fakultäten sind in angemessener Weise zu beteiligen.
- (3) An der Hochschule sind, zusätzlich zu den gesetzlichen und kraft Verwaltungsvorschriften geltenden Vorgaben durch folgende Maßnahmen klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung schriftlich festgelegt, wobei Chancengleichheit und Diversität/Vielfältigkeit besondere Bedeutung zukommt. Die zusätzlichen Maßnahmen im Sinne von Satz 1 werden in der **Anlage 1** im Einzelnen bezeichnet.
- (4) Für die Förderung von Forscherinnen und Forschern in frühen Karrierephasen sind insbesondere folgende Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert, zusätzlich zu den gesetzlichen und zentralen Vorgaben des Freistaats Sachsen. Die zusätzlichen Maßnahmen im Sinne von Satz 1 werden in der **Anlage 2** im Einzelnen bezeichnet.
- (5) Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen auf allen Ebenen der WHZ entgegengewirkt.

§ 5 Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Leiter von Struktureinheiten

- (1) Die Leiter der Struktureinheiten sind im Rahmen der Angemessenheit, gemäß ihrer jeweiligen Zuständigkeit und sektoralen Leitungs- und Organisationsverantwortung für die Einhaltung der Prinzipien in der gesamten, jeweils von ihnen geleiteten Struktureinheit verantwortlich. Entsprechend verantwortlich sind die Projektleiter für Tätigkeiten im Rahmen einzelner Forschungs- und Drittmittelprojekte. Die Verantwortung der Leiter und Projektleiter umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept der WHZ eingebetteten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zur Förderung der Karrieren von wissenschaftlichem und wissenschaftsakkessorischem Personal sowie für die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. Die Zusammenarbeit in den wissenschaftlichen Struktureinheiten und Projekten ist so zu gestalten und zu leiten, dass die Einheiten als Ganze ihre Aufgaben erfüllen können, dass die dafür nötige Kooperation und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.



- (2) Wissenschaftlich Tätige genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Die weiteren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen müssen von den Leitern in geeigneter Weise und zu jedem Zeitpunkt klar festgelegt sein. Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.
- (3) Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen auf allen Ebenen der WHZ entgegengewirkt.

§ 6 Rollen und Verantwortlichkeit wissenschaftlich Tätiger als Einzelpersonen

- (1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen müssen in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klar sein.
- (2) Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

§ 7 Bewertung wissenschaftlicher Leistungen

Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. Einen bedeutenden Bestandteil der Bewertung stellt die wissenschaftliche Leistung dar, die in erster Linie nach qualitativen Maßstäben zu bewerten ist. Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden.

§ 8 Qualitätssicherung

- (1) Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses de lege artis aus. Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung, unter Leitung der Verantwortlichen findet statt.
- (2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (3) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.
- (4) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist es, anderen wissenschaftlich Tätigen das Replizieren auf Ergebnisse und Erkenntnisse zu ermöglichen.
- (5) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der



Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtet.

§ 9 Forschungsdesign und -planung

- (1) Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.
- (2) Die Hochschulleitung stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten sicher.
- (3) Wissenschaftlich Tätige wenden Methoden zur Vermeidung jeglicher (auch unbewusster) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (4) Wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen

- (1) Wissenschaftlich Tätige gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit im Sinne von Art. 5 Abs. 3 GG verantwortungsvoll um.
- (2) Die Hochschulleitung trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen. Die Hochschulleitung hat mit der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) verbindliche Grundsätze für die Forschungsethik implementiert und entwickelt diese insbesondere auf Grundlage von § 4 Abs. 2 dieser Ordnung weiter. Wissenschaftlich Tätige beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren. Maßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Ordnung sind ebenfalls zu beachten.
- (3) Wissenschaftlich Tätige holen Genehmigungen und Ethikvoten ein, sofern dies erforderlich ist, und legen sie den zuständigen Stellen vor.
- (4) Wissenschaftlich Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung. Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.

§ 11 Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlich Tätige treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen. Die Nutzungsberechtigten treffen auch Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.



- (2) Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, die die Daten erhoben haben, soweit nicht Rechte oder rechtlich zwingende Belange Dritter, insbesondere im Sinne des Datenschutzrechts, entgegenstehen.
- (3) Die allgemeinen Bedingungen für Nutzungsrechte an wissenschaftlichen Werken – gemäß **Anlage 3** – sind von allen Regelungsadressaten gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 dieser Ordnung einzuhalten. Die **Anlage 3** ist als Bestandteil dieser Ordnung ergänzend anzuwenden.

§ 12 Methoden und Standards der Wissenschaft

- (1) Bei der Forschung werden nur wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt.
- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

§ 13 Wissenschaftliche Dokumentation

- (1) Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (2) Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.
- (3) Wird die Dokumentation den Anforderungen gemäß Absätzen 1 und 2 nicht gerecht, sind unverzüglich die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar darzulegen.
- (4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

§ 14 Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse

- (1) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.
- (2) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft,



wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.

- (3) Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: „Findable“, „Accessible“, „Interoperable“, „Re-Usable“. Ausnahmen sind im Zusammenhang mit Patentanmeldungen statthaft.
- (4) Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.
- (5) Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.

§ 15 Autorenschaft

- (1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.
- (2) Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine wissenschaftlich tätige Person in wissenschaftserheblicher Weise mitgewirkt hat an:
 - a) Entwurf und Entwicklung der konkreten in der Publikation beschriebenen und ausgewerteten Forschungsaktivitäten, nicht nur bei der bloßen Beantragung oder Einwerbung von Mitteln für übergeordnete Rahmenprojekte, institutionelle Einheiten oder apparative Ausstattung, bloße Leitungs- oder Vorgesetztenposition in der jeweiligen Forschungseinrichtung oder Vergleichbarem;
 - b) eigenständige Gewinnung und Aufbereitung von Daten, Erschließung von Quellen oder Programmierung von Software, nicht nur der bloßen Ausführung technischer Routineaufgaben, bloßen Umsetzung vorgegebener Erhebungsformate oder Vergleichbarem;
 - c) eigenständige Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen oder Resultaten, nicht nur der bloßen Auflistung von Daten, bloßen Kompilierung von Quellen oder Vergleichbarem;
 - d) Entwicklung konzeptueller Zugänge oder argumentativer Strukturen, nicht nur der bloßen Beratung von fremden Entwürfen, bloßes Einbringen unspezifischer Anregungen oder Vergleichbarem;



- e) Abfassung des Manuskripts, nicht nur redaktioneller Anpassungen, bloßer sprachlicher Korrekturen oder Vergleichbarem.
- (3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorenschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in „Acknowledgements“ angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde oder die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer leitenden Funktion sind unzulässig.
- (4) Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden
- (5) Wissenschaftlich Tätige verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen. Sie soll in Text- oder Schriftform dokumentiert werden.

§ 16 Publikationsorgane

- (1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Software-repositorien ebenso wie Blogs in Betracht.
- (2) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.
- (3) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

§ 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Prozesses zur Findung wissenschaftlicher Beurteilungen.
- (2) Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.



- (3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 18 Ombudswesen

- (1) An der WHZ amtieren zwei Ombudspersonen mit jeweils einer/-m Stellvertretenden. Die Ombudspersonen sollen unterschiedlichen Struktureinheiten angehören, wobei mindestens eine Ombudsperson einer natur- oder technisch-wissenschaftlichen, mindestens eine Ombudsperson einer nicht-naturwissenschaftlichen/-technischen Fachgruppe angehören soll.
- (2) Die Stellvertretenden werden tätig, sofern hinsichtlich einer Ombudsperson die Besorgnis der Befangenheit im Sinne von § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) besteht oder die Ombudsperson aus anderen Gründen an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. Die Ombudspersonen vereinbaren eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung. Im Zweifel entscheidet die Untersuchungskommission nach Abschnitt II.
- (3) Zu Ombudspersonen bzw. Stellvertretenden können integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt werden. Bei der Bestellung sollen auch die an der Hochschule vertretenen Fächerkulturen berücksichtigt werden. Die Ombudspersonen und ihre Stellvertretenden dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der Untersuchungskommission oder eines Leitungsgremiums der Hochschule sein. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat, nach Wahl durch den Senat der Hochschule. Der Wahl sollen Vorschläge durch die zentralen und dezentralen Gremien der Hochschule vorausgehen. Die Amtszeit einer Ombudsperson und der stellvertretenden Ombudsperson dauert jeweils vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ombudspersonen und ihre Stellvertretender erhalten vom Rektorat, von allen Struktureinheiten die erforderliche Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sollen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung amtierender Ombudspersonen und Stellvertretender ergriffen werden.
- (5) Die Ombudstätigkeiten werden unabhängig wahrgenommen, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch das Rektorat und andere Hochschulorgane. Die Ombudstätigkeit erfolgt im Rahmen der Vertraulichkeit, unter Wahrung der Verschwiegenheit und des Datenschutzes. Anzeigen und Hinweise nehmen sie vertraulich entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall gemäß Abschnitt II an die verantwortliche Stelle weiter. Ombudspersonen und ihre Stellvertretenden beraten als Ansprechpersonen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, sowie in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie wirken grundsätzlich auf lösungsorientierte Konfliktvermittlung hin.



- (6) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule können sich zu Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten an die Ombudspersonen wenden. Alternativ haben Mitglieder und Angehörige der Hochschule die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden. Das Rektorat trägt dafür Sorge, dass die Ombudspersonen und ihre Stellvertretenden an der WHZ bekannt sind; hierzu werden ihre jeweiligen Namen mit Titel und Kontaktdaten auf der Website / Internetrepräsentanz der Hochschule, hochschulöffentlich durch geeigneten Aushang, sowie nach Wahlen zusätzlich per E-Mail-Nachricht allen Mitgliedern und Angehörigen der WHZ bekannt gegeben. § 19 Verfahrensgrundsätze

Abschnitt II: Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 19 Verfahrensgrundsätze

- (1) Alle Stellen an der Hochschule, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt vertraulich, sowie unter Wahrung des gesetzlich gebotenen Datenschutzes. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.

§ 20 Wissenschaftliches Fehlverhalten – Grundsatz und Regeltatbestände

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der Hochschule wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann auch bei Vorliegen der besonderen Tatbestände gemäß Absatz 5 bis 8 anzunehmen sein.



- (2) Falschangaben sind insbesondere
- a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
 - b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht, oder
 - e) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder der Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- (3) Ein unzulässiges Zueigenmachen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt insbesondere vor in Fällen:
- a) ungekennzeichneter Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - b) unbefugter Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),
 - c) unbefugter Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - d) Anmaßung oder unbegründeter Annahme einer Autorschaft oder Mit-Autorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
 - f) unbefugter Veröffentlichung und unbefugtem Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
- (4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,



- c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (5) Wissenschaftliches Fehlverhalten von an der WHZ wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
- der Mitautorenschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
 - der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Ordnung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.
- (7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der WHZ liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig
- unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwenden,
 - im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
 - im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.
- (8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der Hochschule im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseren Wissens Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz 1 bis 5 ergibt.
- (9) Wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß Absatz 1 kann auch in sonstigen Fällen vorliegen, sofern nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalles ein zu den vorstehenden Regeltatbeständen gleiches Maß an Verletzung von Regeln im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis festzustellen ist, auch unter Beachtung der konkreten Folgen des Verstoßes und des konkreten Verschuldens (persönliche Vorwerfbarkeit).

§ 21 Anzeige, Hinweisgabe und Einleitung einer Untersuchung

- (1) Die Anzeige von Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen objektive



Anhaltspunkte dafür darlegen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist.

- (2) Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an eine Ombudsperson oder eine Stellvertretung gemäß § 16 wenden. Verdachtsmeldungen sollen in Textform (§ 126b BGB) erfolgen; im Falle mündlicher Verdachtsmeldungen ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen. Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied der Untersuchungskommission, leitet das Mitglied die Verdachtsmeldung zuständigkeitshalber an eine Ombudsperson weiter. Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß Abschnitt I, soll die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die gemäß § 16 Abs. 6 zuständigen Personen wenden.
- (3) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird nur überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, welche eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.
- (4) Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Das Einverständnis muss in Textform erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der Hochschule geboten ist.
- (5) Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen. Die hinweisgebende Person ist auch bei abschließend mangelnder Erweislichkeit des Fehlverhaltens im Verfahren schützen, es sei denn, die Anzeige oder Hinweisgabe erfolgte wider besseren Wissens.
- (6) Die Untersuchung ist zentral und binnen angemessener Zeit durchzuführen.



- (7) Für die Besorgnis der Befangenheit von Ombudspersonen in ihrer Rolle im Verfahren nach diesem Abschnitt II gelten abweichend von § 16 Abs. 2 dieser Ordnung die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Es entscheidet die Untersuchungskommission gemäß § 21 dieser Ordnung.
- (8) Die zuständige Ombudsperson oder Stellvertretende prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbarer Weise einen Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von § 20 verwirklicht hat. Die Ombudsperson kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen führen; § 25 Absatz 2 gilt hierzu entsprechend. Gelangt die Ombudsperson oder die Stellvertretende zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Absatz 3 bestehen, leitet sie eine Vorprüfung gemäß § 22 ein.

§ 22 Vorprüfung

- (1) Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson die beschuldigte Person unverzüglich und schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich oder in Textform erfolgen. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.
- (2) Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. Es ist eine Akte zu führen; aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.
- (3) Nach Abschluss der Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die zuständige Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein. Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Untersuchungskommission geführt wird.
- (4) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zur Remonstration gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. Der Antrag auf Remonstration ist bei einer Ombudsperson, unter Darlegung sachlicher Gründe zu stellen. Im Falle einer frist- und formgerechten Remonstration wird die getroffene Entscheidung erneut geprüft. Ist die Remonstrationsfrist fruchtlos verstrichen oder hat eine



Remonstration zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt.

- (5) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung überleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

§ 23 Untersuchungskommission

- (1) Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung wird an der WHZ anlassbezogen und ad-hoc eine Untersuchungskommission vom Rektorat, im Benehmen mit dem Senat und den Ombudspersonen eingesetzt. Die Vertraulichkeit, insbesondere zu Beschuldigten und Hinweisgebern ist zu wahren; die Regelungen gemäß § 19 Abs. 2 sowie § 21 Abs. 4 und Abs. 5 sind entsprechend anzuwenden. Für das Benehmen sind nur diejenigen Tatsachen des Falles mitzuteilen, welche für die Auswahl der Kommissionsmitglieder, insbesondere für deren konkret-objektive Eignung zu unbefangener Kommissionstätigkeit maßgeblich sind.
- (2) Die Untersuchungskommission hat vier stimmberechtigte Mitglieder, zuzüglich der vorsitzenden Person. Wenigstens zwei der stimmberechtigten Mitglieder sollen Hochschullehrer im Sinne von § 50 Abs. 1 Nr. 1 SächsHSFG, mindestens ein Mitglied soll akademischer Mitarbeiter im Sinne von § 50 Abs. 1 Nr. 2 SächsHSFG sein; bis zu ein Student im Sinne von § 50 Abs. 1 Nr. 3 SächsHSFG kann stimmberechtigtes Mitglied der Untersuchungskommission werden. Bei der Besetzung der Untersuchungskommission sind die an der Hochschule vertretenen Fächerkulturen angemessen zu berücksichtigen. Für jedes Mitglied der Kommission – mit Ausnahme der vorsitzenden Person – wird zudem jeweils ein Stellvertreter eingesetzt. Mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder sind ordentliche Professorinnen/Professoren der Hochschule. Im Einzelfall kann die Untersuchungskommission bis zu zwei nicht stimmberechtigte, gutachtende Personen aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.
- (3) Den Vorsitz der Kommission führt ein Prorektor, in der Regel der Prorektor Forschung. Die vorsitzende Person führt die Geschäfte der Untersuchungskommission und nimmt während der Sitzungen Hausrecht und Sitzungspolizei wahr. Die vorsitzende Person ist auch stimmberechtigt. Die Untersuchungskommission wählt aus ihren Reihen eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. Die Kommission kann für die Dauer der Untersuchung einen juristischen Beauftragten mit beratender Funktion einsetzen, der die Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 Abs. 1 DRiG (Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) m.W.v. 01.08.2021 bzw. 01.01.2022) besitzt. Der Beauftragte ist zur Vertraulichkeit verpflichtet und darf an nichtöffentlichen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen; § 23 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds übernimmt dessen Stellvertreter. Für die Besorgnis der Befangenheit



gelten die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Mitgliedern, von Ombudspersonen der Hochschule oder von beschuldigten Personen gerügt werden. Es entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. Unaufschiebbare Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.

- (5) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Die Kommission ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens vier Stimmberechtigte einschließlich der vorsitzenden Person anwesend sind und gültig abstimmen können.
- (6) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung und andere Hochschulorgane. Die Kommission wahrt die Vertraulichkeit, sie übt ihre Befugnisse insbesondere unter Wahrung der Verschwiegenheit aus. Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich.
- (7) Die aktuelle Besetzung der Untersuchungskommission kann durch Anfrage an das Rektorat in Erfahrung gebracht werden.

§ 24 Abschluss des Verfahrens

- (1) Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin zur Sitzung an. Der beschuldigten Person wird rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor dem Sitzungstermin die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern (Anhörung). § 22 Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden; es ist nach Aktenlage zu entscheiden.
- (2) Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.
- (3) Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.
- (4) Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 4 entsprechend.
- (5) Bei Verdacht auf disziplinar- oder arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens.
- (6) Die Untersuchungskommission prüft nach den allgemeinen prozessrechtlichen Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur mit Mehrheitsbeschluss festgestellt werden. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels



hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Remonstration durch die hinweisgebende Person nicht statt.

- (7) Die Untersuchungskommission legt dem Rektorat zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor; im Falle der Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens enthält der Untersuchungsbericht auch Vorschläge für Maßnahmen gegenüber der beschuldigten Person. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.
- (8) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.

§ 25 Entscheidung über Maßnahmen

- (1) Der jeweils gemäß § 78 Abs. 2 Dienstvorgesetzte, im Benehmen mit dem Rektorat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten verbindlich festgestellt wird, sowie über mögliche Maßnahmen ihr gegenüber. Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen mit einbezogen.
- (2) Ist die beschuldigte Person ein Mitglied des Rektorats, so ist der Untersuchungsbericht mit Unterlagen zum Fall dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus für eine Entscheidung vorzulegen.
- (3) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen den Beteiligten nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu. Das Verfahren ist mit Bestands- oder Rechtskraft der verbindlichen Entscheidung gemäß Satz 1 abgeschlossen.
- (4) Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet das Rektorat nach pflichtgemäßem Ermessen. Es entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden. Kommt der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen.

§ 26 Mögliche Maßnahmen

- (1) Erachtet der Dienstvorgesetzte wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann er im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ folgende Maßnahmen gegenüber der beschuldigten Person ergreifen:
 - a) Schriftliche Rüge,
 - b) Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,



- c) Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Hochschule getroffen oder der Vertrag von der Hochschule geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,
 - d) Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen- oder Gremienmitglieder der Hochschule für eine bestimmte und begrenzte Zeit;
 - e) gegen Angestellte der Hochschule: arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung;
 - f) gegen Beamte der Hochschule: Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen – auch einstweiligen – Maßnahmen;
 - g) Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
 - h) Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,
 - i) Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes –, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe Beseitigung/Unterlassung,
 - j) Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes,
 - k) Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens.
- (2) Andere als die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können nur getroffen werden, soweit sie in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der beschuldigten Person verhältnismäßig sind.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nicht deshalb rechtswidrig, weil sie in dem Schreiben gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 nicht ausgesprochen worden sind.

§ 27 Inkrafttreten; Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt mit dem 01.02.2023 in Kraft. Sie soll bis längstens 01.02.2024 gelten; der Senat strebt insofern eine angepasste, rechtlich gleichwertige Nachfolgeregelung an. Diese Ordnung gilt für unbestimmte Zeit, sofern bis 01.02.2024 eine Anpassung und Konkretisierung ihres Regelungsinhalts im Rahmen von Maßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Ordnung, insbesondere durch zentrale Anwenderhinweise oder Umsetzungsleitlinien erfolgt.
- (2) Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 20 gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Satzung bereits in Kraft war. Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der Hochschule wissenschaftlich tätig ist, jedoch zur Tatzeit dort wissenschaftlich tätig war.



- (3) Die Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eingehen. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.
- (4) Bei Auslegungsfragen zu dieser Ordnung gelten die Vorgaben des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG vom September 2019, zum Stand 2022 – **Anlage 4** – ergänzend. Die **Anlage 4** ist als Bestandteil dieser Ordnung ergänzend anzuwenden. Entsprechendes gilt für etwaige Nachfolgeregelungen der DFG.

Zwickau, den 30.01.2023

Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor



Anlage 1 – gemäß § 4 Abs. 3

- Dienstvereinbarung zwischen der Westsächsischen Hochschule Zwickau und dem Personalrat zur Personalentwicklung/Abschluss von personenbezogenen Qualifizierungsvereinbarungen für Nachfolgeregelungen – **Anhang 1.1**
- Personalentwicklungskonzept – **Anhang 1.2**
- Dienstvereinbarung zwischen der Westsächsischen Hochschule Zwickau und dem Personalrat der Hochschule zur Umsetzung des Rahmenkodex über den Umgang mit befristeter Beschäftigung und die Förderung von Karriereperspektiven an den Hochschulen im Freistaat Sachsen – **Anhang 1.3**
- Ordnung über das Verfahren zur Besetzung von Professorenstellen (Berufungsordnung) an der WHZ – **Anhang 1.4**
- Frauenförderplan – **Anhang 1.5**
- Gleichstellungskonzept – **Anhang 1.6**
- Hochschulentwicklungsplanung 2025 – **Anhang 1.7**
- Konzept „Lebenslanges Lernen“ – **Anhang 1.8**



Anlage 2 – gemäß § 4 Abs. 4

- Regelung zur Gewährung eines Stipendiums zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) – **Anhang 2.1**
- Third-Mission-Konzept – **Anhang 2.2**
- Drittmittelprojekt „Talent Transfer - ein Projekt im Rahmen des StepIn-Programms“
- Frauenförderplan – **Anhang 2.4**
- Projekt „Quickstart Sachsen+“
- Projekt „Praxis+“, Runder Tisch Fachkräftesicherung des Landkreises Zwickau/ Fachkräfteallianz
- Forschungs- und Transferzentrum e. V. an der Westsächsischen Hochschule Zwickau, Kornmarkt 5, 08056 Zwickau – *Satzung* **Anhang 2.7**
- Hochschulverein Mentor e. V., Dr.-Friedrichs-Ring 2a, 08056 Zwickau – *Satzung* **Anhang 2.8**



Anlage 3 – gemäß § 11 Abs. 3

Allgemeine Bedingungen der WHZ für Nutzungsrechte an wissenschaftlichen Werken

§ 1 Werke im Rahmen von Arbeits- und Dienstverhältnissen

- (1) An sämtlichen Werken und Forschungsergebnissen, die im Rahmen der Erfüllung vertraglicher oder dienstrechtlicher Pflichten wissenschaftlichen Personals entstanden sind, gehen auf die WHZ alle für die Zwecke ihrer Aufgabenerfüllung gemäß § 5 Abs. 2 SächsHSFG erforderlichen Nutzungsrechte, insbesondere für die unmittelbaren Zwecke in Forschung und Lehre ohne zusätzliche Vergütung über.
- (2) Die Lizenzierung und Übertragung erfolgen, ohne dass es einer zusätzlichen und ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung bedürfte. Die Nutzungsrechte verbleiben der WHZ auch über die Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses hinaus.
- (3) Von den vorstehenden Absätzen abweichende Bestimmungen können im Einzelfall vereinbart werden, sofern aufgrund konkreter, außergewöhnlicher tatsächlicher Umstände des Einzelfalles die Geltung der allgemeinen Bedingungen unangemessen wäre. Als außergewöhnliche Umstände des Einzelfalles, welche die Erforderlichkeit abweichender Regelungen im Einzelfall erforderlich machen, können auch Belange des Datenschutzrechts oder wirksame Geheimhaltungsverpflichtungen ausreichen.

§ 2 Werke und Forschungsergebnisse Studierender

- (1) Die Bestimmungen des § 1 dieser Bedingungen gelten für Studierende entsprechend.
- (2) Den Studierenden werden, jeweils vor Anfertigung ihrer ersten eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit im jeweiligen Studiengang diese Bedingungen zur Kenntnis gegeben. Die höchstpersönliche Kenntnisnahme und verbindliche Annahme dieser Bedingungen sind jeweils schriftlich zu dokumentieren; die Dokumentation kann mittels kalendarisch datierter Listeneintragung und handschriftlicher Unterzeichnung erfolgen.

§ 3 Werke und Forschungsergebnisse weiterer Mitglieder, Lehrbeauftragter und Gastwissenschaftler

- (1) Die Bestimmungen des § 1 dieser Bedingungen gelten für weitere Mitglieder der WHZ, sowie für Lehrbeauftragte und Gastwissenschaftler an der WHZ entsprechend.



- (2) Auf die Geltung dieser Bedingungen sind die Adressaten gemäß § 3 Abs. 2 in angemessener Weise hinzuweisen. Die Bedingungen sind in Verträge mit diesen Adressaten ausdrücklich einzubeziehen.

§ 4 Ergänzende Geltung gesetzlicher Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Art. 25 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. 1858) geändert worden ist – kurz „UrhG“ – sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 422-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist – kurz „ArbNErfG“ – und des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 2021 (BGBl. I S. 4074) geändert worden ist – kurz „PatG“.

